

Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2025

der Siemens Energy AG am 20. Februar 2025

Überblick über die Tagesordnung

I. Tagesordnung	4
1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 30. September 2024, des zusammengefassten Lageberichts für die Siemens Energy AG und den Konzern zum 30. September 2024 sowie des Berichts des Aufsichtsrats zum Geschäftsjahr 2023/2024	4
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Siemens Energy AG	4
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023/2024	4
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/2024	4
5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers, des Konzernabschlussprüfers und des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024/2025 sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts	5
6. Beschlussfassung über die Billigung des nach § 162 Aktiengesetz erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2023/2024	6
7. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für Vorstandsmitglieder	6
8. Beschlussfassung über Wahlen zum Aufsichtsrat	6
9. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie über die entsprechenden Satzungsänderungen	8
10. Satzungsänderung betreffend virtuelle Hauptversammlungen	10
II. Berichte und Anlagen zu Punkten der Tagesordnung	11
1. Angaben zu Tagesordnungspunkt 6: Vergütungsbericht mitsamt Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 Aktiengesetz für das Geschäftsjahr 2023/2024	11
2. Angaben zu Tagesordnungspunkt 7: Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands ..	29
3. Angaben über die unter Tagesordnungspunkt 8 zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten	42
III. Weitere Angaben und Hinweise	50

Siemens Energy AG, München

ISIN DE000ENER6Y0, Wertpapierkennnummer ENER6Y

ISIN DE000ENER3NO, Wertpapierkennnummer ENER3N

Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2025

GMETENR125RS

München, im Dezember 2024

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Joe Kaeser

Vorstand: Christian Bruch, Vorsitzender

Mitglieder: Karim Amin, Maria Ferraro, Tim Oliver Holt,

Anne-Laure Parrical de Chamard, Vinod Philip

Sitz der Gesellschaft: München, Deutschland

Registergericht: München, HRB 252581

siemens-energy.com

Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2025

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre*,

wir laden Sie ein zur

ordentlichen Hauptversammlung der Siemens Energy AG

die am Donnerstag, 20. Februar 2025, 10.00 Uhr (MEZ)

als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) stattfindet.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können sich im Wege elektronischer Kommunikation über den Internetservice zu der virtuellen Hauptversammlung zuschalten und auf diese Weise an der Versammlung teilnehmen und ihr Stimmrecht sowie weitere Aktionärsrechte ausüben. Der passwortgeschützte Internetservice zur Hauptversammlung („Internetservice“) ist unter

www.siemens-energy.com/hv-service

erreichbar. Unter Ziffer III.2 („**Voraussetzung für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**“) ist beschrieben, wie Sie sich zur Hauptversammlung anmelden, sich elektronisch zuschalten und ihr Stimmrecht ausüben können. Hinweise zur Übertragung der Hauptversammlung mit Bild und Ton finden Sie unter Ziffer III.2 c) („**Live-Übertragung der Hauptversammlung**“).

Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten erfolgt – auch bei Bevollmächtigung von Dritten – ausschließlich über Briefwahl (auch im Wege elektronischer Kommunikation) oder Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist das Forum 1 auf dem Betriebsgelände der Siemens Energy AG, Otto-Hahn-Ring 6, 81739 München-Neuperlach. Für Aktionäre und deren Bevollmächtigte (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) besteht kein Recht und keine Möglichkeit zur Anwesenheit am Ort der Versammlung.

Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats beabsichtigen, an der gesamten Hauptversammlung teilzunehmen.

* Zur besseren Lesbarkeit wird im Weiteren auf eine geschlechtsneutrale Sprache verzichtet.
Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind jedoch als geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 30. September 2024, des zusammengefassten Lageberichts für die Siemens Energy AG und den Konzern zum 30. September 2024 sowie des Berichts des Aufsichtsrats zum Geschäftsjahr 2023/2024

Die genannten Unterlagen enthalten den erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289a, § 315a Handelsgesetzbuch (HGB), die Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f und 315d HGB mit der Corporate Governance-Berichtserstattung sowie die nichtfinanzielle Konzernklärung zum Geschäftsjahr 2023/2024.

Die vorstehenden Unterlagen sind im Geschäftsbericht 2024 enthalten, der über die Internetseite der Gesellschaft unter www.siemens-energy.com/HAUPTVERSAMMLUNG zugänglich ist und dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein wird. Sie werden in der Hauptversammlung näher erläutert.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss nach § 172 Aktiengesetz bereits gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt daher zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Siemens Energy AG

Der Bilanzgewinn der Gesellschaft aus dem Geschäftsjahr 2023/2024 beträgt EUR 151.568.282,53. Es wird vorgeschlagen, den Bilanzgewinn in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen. Dieser Vorschlag berücksichtigt die Bedingungen einer Vereinbarung der Gesellschaft mit der deutschen Bundesregierung aus Dezember 2023, aufgrund derer die Bundesrepublik Deutschland durch ein Bankenkonsortium zugunsten der Gesellschaft eingeräumte Avale (Bankgarantien) mittels einer Rückbürgschaft absichert. Nach den Bedingungen dieser Vereinbarung mit der Bundesregierung dürfen für Geschäftsjahre, in denen durch die Bundesbürgschaft abgesicherte Avale des Bankenkonsortiums herausgelegt worden sind, keine Dividenden ausgeschüttet werden.

Vor diesem Hintergrund schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, den Bilanzgewinn der Siemens Energy AG aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2023/2024 in Höhe von EUR 151.568.282,53 in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023/2024

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den nachfolgend unter Ziffern 3.1 bis 3.6 genannten Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2023/2024 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen:

3.1 Dr.-Ing. Christian Bruch (Vorsitzender)

3.2 Maria Ferraro

3.3 Karim Amin

3.4 Tim Oliver Holt

3.5 Anne-Laure Parrical de Chammard

3.6 Vinod Philip

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands entscheiden zu lassen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/2024

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den nachfolgend unter Ziffern 4.1 bis 4.23 genannten Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2023/2024 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen:

4.1 Joe Kaeser (Vorsitzender)

4.2 Robert Kensbock (1. stellvertretender Vorsitzender)

4.3 Dr. Hubert Lienhard (2. stellvertretender Vorsitzender)

- 4.4 Günter Augustat
- 4.5 Manfred Bäreis
- 4.6 Manuel Bloemers
- 4.7 Dr. Christine Bortenlänger
- 4.8 Dr. Andrea Fehrmann
- 4.9 Dr. Andreas Feldmüller
- 4.10 Nadine Florian
- 4.11 Sigmar Gabriel
- 4.12 Prof. Dr. Veronika Grimm (seit 26.02.2024)
- 4.13 Horst Hakelberg (bis 26.02.2024)
- 4.14 Jürgen Kerner
- 4.15 Simone Menne (seit 26.02.2024)
- 4.16 Hildegard Müller
- 4.17 Laurence Mulliez
- 4.18 Thomas Pfann
- 4.19 Matthias Rebellius
- 4.20 Cornelia Schau (seit 26.02.2024)
- 4.21 Prof. Dr. Ralf P. Thomas (bis 26.02.2024)
- 4.22 Geisha Jimenez Williams
- 4.23 Randy Zwirn (bis 26.02.2024)

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden zu lassen.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers, des Konzernabschlussprüfers und des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024/2025 sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts

- 5.1 Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, die KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024/2025 sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für den Konzern für das erste Halbjahr des Geschäftsjahrs 2024/2025 zu bestellen.
- 5.2 Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, die KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024/2025 zu bestellen. Die Wahl zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt vorsorglich für den Fall, dass der deutsche Gesetzgeber in Umsetzung von Art. 37 der Abschlussprüfer-RL 2006/43/EG in der Fassung der CSRD (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 eine ausdrückliche Wahl dieses Prüfers durch die Hauptversammlung verlangen sollte, die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung also nach dem deutschen Umsetzungsrecht nicht ohnehin dem Abschlussprüfer obliegen sollte.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt wurde (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014).

6. Beschlussfassung über die Billigung des nach § 162 Aktiengesetz erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2023/2024

Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 162 Aktiengesetz einen Bericht über die im Geschäftsjahr 2023/2024 den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Siemens Energy AG gewährte und geschuldete Vergütung erstellt, der der Hauptversammlung gemäß § 120a Aktiengesetz zur Billigung vorgelegt wird. Der Vergütungsbericht ist im Anschluss an die Tagesordnung unter Ziffer **II. Berichte und Anlagen zu Punkten der Tagesordnung** abgedruckt und vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.siemens-energy.com/HAUPTVERSAMMLUNG zugänglich.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 Aktiengesetz von dem Abschlussprüfer KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüft. Der Prüfungsvermerk ist dem Vergütungsbericht der Siemens Energy AG beigelegt.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den nach § 162 Aktiengesetz erstellten und geprüften Vergütungsbericht der Siemens Energy AG für das Geschäftsjahr 2023/2024 zu billigen.

7. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für Vorstandsmitglieder

Nach § 120a Abs. 1 Aktiengesetz beschließt die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre sowie bei jeder wesentlichen Änderung über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands. Die Hauptversammlung der Siemens Energy AG hat einen solchen Beschluss zuletzt in der Hauptversammlung am 10. Februar 2021 gefasst, so dass turnusmäßig eine erneute Beschlussfassung erforderlich ist.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 87a Abs. 1 AktG und auf Basis einer umfangreichen Prüfung der Angemessenheit der Ausgestaltung des bestehenden Vergütungssystems hat der Aufsichtsrat auf Empfehlung des Vergütungsausschusses des Aufsichtsrats mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 Änderungen des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands beschlossen.

Das Vergütungssystem in seiner mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2024 beschlossenen Fassung – einschließlich eines Überblicks über die wesentlichen Änderungen – ist im Anschluss an die Tagesordnung unter **II. Berichte und Anlagen zu Punkten der Tagesordnung** abgedruckt und vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.siemens-energy.com/HAUPTVERSAMMLUNG zugänglich. Es wird in dieser Fassung der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt.

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung seines Vergütungsausschusses – vor, das vom Aufsichtsrat mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2024 beschlossene Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der Siemens Energy AG zu billigen.

8. Beschlussfassung über Wahlen zum Aufsichtsrat

Mit Beendigung der am 20. Februar 2025 stattfindenden Hauptversammlung endet die Amtszeit von acht der zehn Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre. Daher sind entsprechende Neuwahlen der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre durch die Hauptversammlung erforderlich.

Der Aufsichtsrat der Siemens Energy AG setzt sich nach den §§ 96 Abs. 1 und 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes und nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Mitbestimmungsgesetzes aus je zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer zusammen. Die Amtszeiten der zwei verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre, Frau Prof. Dr. Veronika Grimm und Frau Simone Menne, die von der Hauptversammlung am 26. Februar 2024 gewählt wurden, laufen noch bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025/2026 (Grimm) beziehungsweise 2026/2027 (Menne) beschließt.

Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer sind nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027/2028 beschließt.

Gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz muss sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammensetzen. Dabei ist nach § 96 Abs. 2 Satz 4 Aktiengesetz auf volle Personenzahlen mathematisch auf- beziehungsweise abzurunden. Der Mindestanteil ist grundsätzlich vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen. Die Seite der Anteilseignervertreter hat der Gesamterfüllung aufgrund eines mit Mehrheit gefassten Beschlusses gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden widersprochen. Der Aufsichtsrat ist daher sowohl auf der Seite der Anteilseigner

als auch auf der Seite der Arbeitnehmer jeweils mit mindestens drei Frauen und mindestens drei Männern zu besetzen, um das Mindestanteilsgebot nach § 96 Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz zu erfüllen. Von der Seite der Anteilseigner sind zurzeit sechs Frauen und vier Männer im Aufsichtsrat vertreten; das Mindestanteilsgebot wird von den Anteilseignervertretern daher derzeit für beide Geschlechter erfüllt. Auf der Seite der Arbeitnehmer gehören drei Frauen und sieben Männer dem Aufsichtsrat an, so dass auch auf Seite der Arbeitnehmer das Mindestanteilsgebot erfüllt ist.

Nach der Wahl der vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen würden dem Aufsichtsrat auf der Seite der Anteilseigner sechs Frauen und vier Männer angehören, sodass das Mindestanteilsgebot weiterhin erfüllt wäre.

Die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats stützen sich auf die Empfehlung seines Nominierungsausschusses, berücksichtigen die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele und streben die Ausfüllung des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils und Diversitätskonzepts für das Gesamtgremium an. Ziele, Kompetenzprofil und Diversitätskonzept wurden vom Aufsichtsrat im September 2024 beschlossen und sind einschließlich des Stands der Umsetzung in der Erklärung zur Unternehmensführung zum Geschäftsjahr 2023/2024 veröffentlicht. Diese ist im Geschäftsbericht 2024 enthalten und Bestandteil der unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen, die im Internet unter WWW.SIEMENS-ENERGY.COM/HAUPTVERSAMMLUNG zugänglich sind und dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein werden. Der Stand der Umsetzung unter Berücksichtigung der der Hauptversammlung unterbreiteten Wahlvorschläge, einschließlich des Kompetenzprofils und des Diversitätskonzepts, ist aus der Qualifikationsmatrix der Anteilseignervertreter ersichtlich, die ebenfalls über die genannte Internetseite zugänglich ist.

Die Wahlen der nachfolgend vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen sollen nicht für die in § 7 Abs. 2 der Satzung vorgesehene Regelamtszeit von fünf Jahren erfolgen. Vielmehr soll von der ebenfalls in § 7 Abs. 2 der Satzung geregelten Möglichkeit einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl Gebrauch gemacht werden und sollen die Wahlen nur für eine Amtszeit von drei beziehungsweise vier Jahren erfolgen. Hierdurch sollen die Wahlrechte der Aktionäre gestärkt und den Anforderungen einer modernen Corporate Governance Rechnung getragen werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- 8.1 Anja-Isabel Dotzenrath, wohnhaft in Düsseldorf; Selbständige Unternehmensberaterin auf dem Gebiet Energiewirtschaft & Dekarbonisierung von Industrien,
- 8.2 Sigmar Gabriel, wohnhaft in Goslar; Bundesminister a.D., Autor und Publizist,
- 8.3 Joe Kaeser, wohnhaft in Arnbruck; Vorsitzender des Aufsichtsrats der Siemens Energy AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Daimler Truck Holding AG,
- 8.4 Dr. Hubert Lienhard, wohnhaft in Heidenheim; Aufsichtsrat in mehreren deutschen Wirtschaftsunternehmen,
- 8.5 Laurence Mulliez, wohnhaft in London, Vereinigtes Königreich; Vorsitzende des Verwaltungsrats der Voltalia SA, Frankreich, und Vorsitzende des Verwaltungsrats der Globeleq Ltd., Vereinigtes Königreich,
- 8.6 Matthias Rebellius, wohnhaft in Meilen, Schweiz; Mitglied des Vorstands der Siemens AG und CEO Siemens Smart Infrastructure,
- 8.7 Geisha Jimenez Williams, wohnhaft in Pinecrest, Florida, USA; unabhängiges Verwaltungsratsmitglied in mehreren US-Unternehmen,
- 8.8 Dr. Feiyu Xu, wohnhaft in Berlin; Geschäftsführerin Amber Iris AI Consulting GmbH,

mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung zu Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zu wählen.

Die Bestellung erfolgt für die unter Ziffer 8.1 und 8.8 vorgeschlagenen Kandidatinnen für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt und für die unter Ziffer 8.2 bis 8.7 vorgeschlagenen Kandidaten für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird jeweils nicht mitgerechnet.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahlen der Aufsichtsratsmitglieder entscheiden zu lassen.

Es ist vorgesehen, dass Herr Joe Kaeser im Fall seiner Wahl durch die Hauptversammlung als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen wird.

Weitere Angaben über die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten sind im Anschluss an die Tagesordnung unter Ziffer II. **Berichte und Anlagen zu Punkten der Tagesordnung** abgedruckt und auch über unsere Internetseite unter WWW.SIEMENS-ENERGY.COM/HAUPTVERSAMMLUNG zugänglich.

9. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie über die entsprechenden Satzungsänderungen

Die derzeit in § 12 der Satzung der Siemens Energy AG enthaltene Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat entspricht dem von der Hauptversammlung am 26. Februar 2024 mit 99,39 % der abgegebenen Stimmen bestätigten Vergütungssystem für den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat plant, einen zusätzlichen Aufsichtsratsausschuss für Digitalisierung und Künstliche Intelligenz einzurichten. Dieser Ausschuss soll den Vorstand in zentralen Bereichen der digitalen Transformation und den damit einhergehenden komplexen Herausforderungen und zugleich immensen Chancen zur Innovationsförderung und Effizienzsteigerung gezielt beraten und überwachen. Um die Tätigkeit der Mitglieder in diesem Ausschuss zusätzlich vergüten zu können, soll § 12 der Satzung angepasst werden. Zugleich soll die neue Satzungsregelung ausreichend flexibel sein, um bei Bedarf die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder auch in zusätzlich gebildeten Ausschüssen vergüten zu können. Voraussetzung für die zusätzliche Vergütung ist, dass der betreffende Ausschuss dauerhaft gebildet ist.

Im Übrigen bleiben die bestehenden Regelungen zur Aufsichtsratsvergütung, auch hinsichtlich deren Höhe, unverändert.

Zur Umsetzung der beschriebenen Vergütungsregelungen sollen ausgehend von dem nachfolgend unter Ziffer 9.1 dargestellten System zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats in § 12 der Satzung dessen Absatz 2 neu gefasst und ein neuer Absatz 3 eingefügt werden. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden hierdurch zu Absätzen 4 bis 7. Absatz 1 bleibt unverändert. Ein Vergleich zwischen der aktuellen Fassung und der unter nachstehender Ziffer 9.2 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Neufassung des § 12 der Satzung ist vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.siemens-energy.com/hauptversammlung zugänglich.

Der Aufsichtsrat – gestützt auf die Empfehlung seines Präsidiums – und der Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

9.1 System zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Das System zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats sieht eine reine Festvergütung zuzüglich eines Sitzungsgeldes ohne variable Bestandteile und ohne aktienbasierte Vergütung vor. Die Gewährung einer reinen Festvergütung entspricht der gängigen überwiegenden Praxis in anderen börsennotierten Gesellschaften und hat sich bewährt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass eine reine Festvergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats am besten geeignet ist, die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats zu stärken und der unabhängig vom Unternehmenserfolg zu erfüllenden Beratungs- und Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen. Eine reine Festvergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist auch in der Anregung G.18 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) vorgesehen.

Die Aufsichtsratsvergütung besteht aus den folgenden Bestandteilen: Nach den in der Satzung festgelegten Regelungen beträgt die feste jährliche Grundvergütung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 240.000, für jeden stellvertretenden Vorsitzenden EUR 180.000 und für jedes sonstige Mitglied des Aufsichtsrats EUR 120.000. Entsprechend den Empfehlungen des DCGK werden der höhere zeitliche Aufwand für Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat bei der Bemessung der Vergütung berücksichtigt. Gleiches gilt für den Vorsitz und die Mitgliedschaft in bestimmten Ausschüssen. Für die Tätigkeit im Präsidium und im Prüfungsausschuss erhalten für jedes volle Geschäftsjahr der Vorsitzende jeweils zusätzlich EUR 120.000 und jedes andere Mitglied jeweils zusätzlich EUR 60.000. Für die Tätigkeit in einem anderen Ausschuss des Aufsichtsrats – mit Ausnahme des Nominierungsausschusses und des Vermittlungsausschusses – erhalten für jedes volle Geschäftsjahr der Vorsitzende jeweils zusätzlich EUR 70.000 und jedes andere Mitglied jeweils zusätzlich EUR 40.000. Die zusätzliche Vergütung in diesen anderen Ausschüssen fällt jedoch nur an, sofern der betreffende Ausschuss dauerhaft gebildet ist. Wegen der besonderen Bedeutung und Anforderungen der Aufgaben des Präsidiums und des Prüfungsausschusses wird die Tätigkeit von Mitgliedern des Aufsichtsrats in diesen Ausschüssen höher vergütet als in den übrigen Ausschüssen. Des Weiteren erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse zusätzlich für jede Aufsichtsratssitzung und Ausschusssitzung, an der es teilnimmt, ein in der Satzung festgelegtes Sitzungsgeld. Dieses beträgt EUR 1.500 für jede Sitzung und bei mehreren an einem Tag stattfindenden Sitzungen maximal EUR 3.000 pro Tag. Die Obergrenze für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ergibt sich aus der Summe der Fixvergütung, deren Höhe im Einzelnen von den übernommenen Aufgaben im Aufsichtsrat bzw. in dessen Ausschüssen abhängt, und dem Sitzungsgeld, das sich nach der Teilnahme an Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen bemisst. Eine betragsmäßig bezifferte Maximalvergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats besteht nicht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine von der Gesellschaft unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder mit einbezogen, deren Prämien die Siemens Energy AG zahlt. Außerdem erstattet die Gesellschaft jedem Mitglied des Aufsichtsrats seine Auslagen sowie die gegebenenfalls auf seine Bezüge gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Die Höhe und Ausgestaltung der Aufsichtsratsvergütung ist – gerade auch im Hinblick auf die Aufsichtsratsvergütungen anderer börsennotierter Gesellschaften in Deutschland – marktgerecht und ermöglicht, dass die Gesellschaft auch in Zukunft in der Lage sein wird, hervorragend qualifizierte Kandidaten für den Aufsichtsrat zu gewinnen und zu halten. Dies ist Voraussetzung für eine bestmögliche Ausübung der Beratungs- und Überwachungstätigkeit durch den Aufsichtsrat, die wiederum einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung der Siemens Energy AG leistet.

Die feste Vergütung ist nach Ablauf der Hauptversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet, fällig. Die Sitzungsgelder sind für die in einem Quartal abgehaltenen Sitzungen jeweils innerhalb eines Monats nach Ablauf des Quartals zu zahlen. Weitere Aufschubzeiten für die Auszahlung von Vergütungsbestandteilen bestehen nicht.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist abschließend in der Satzung geregelt; Neben- oder Zusatzvereinbarungen bestehen nicht. Die Vergütung ist an die Dauer der Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats gekoppelt. Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder in einem Ausschuss den Vorsitz geführt haben, erhalten eine zeitanteilig geringere feste Vergütung (sog. Pro-rata-Anpassung). Die Anpassung der Vergütung erfolgt zeitanteilig unter Aufrundung auf volle Monate. Zusagen von Entlassungsentschädigungen, Ruhegehalts- und Vorruhestandsregelungen bestehen nicht.

Die Vergütungsregeln gelten gleichermaßen für Anteilseignervertreter und für Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. Die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer waren und sind für das Vergütungssystem des Aufsichtsrats ohne Bedeutung. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Aufsichtsratsvergütung für eine Tätigkeit gewährt wird, die sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der Siemens Energy AG und des Siemens Energy-Konzerns unterscheidet und daher ein solcher sog. vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung nicht in Betracht kommt.

Das Vergütungssystem des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats beschlossen. Die Vergütung ist in der Satzung der Gesellschaft geregelt. In regelmäßigen Abständen, spätestens alle vier Jahre, nehmen Vorstand und Aufsichtsrat eine Überprüfung vor, ob Höhe und Ausgestaltung der Vergütung noch marktgerecht sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Aufsichtsrats sowie der Lage der Gesellschaft stehen. Hierzu führt der Aufsichtsrat einen horizontalen Marktvergleich durch. Dabei kann sich der Aufsichtsrat von einem externen unabhängigen Experten beraten lassen. Sofern Anlass besteht, das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat zu ändern, werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen Vorschlag zur Änderung der Satzungsregelung zur Aufsichtsratsvergütung vorlegen.

Etwaigen Interessenkonflikten bei der Prüfung des Vergütungssystems wirkt die gesetzliche Kompetenzordnung entgegen, da die letztendliche Entscheidungsbefugnis über die Aufsichtsratsvergütung der Hauptversammlung zugewiesen ist und dieser ein Beschlussvorschlag sowohl von Vorstand als auch Aufsichtsrat unterbreitet wird. Damit ist bereits in den gesetzlichen Regelungen ein System der gegenseitigen Kontrolle vorgesehen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln für Interessenkonflikte, wonach solche insbesondere offenzulegen und angemessen zu behandeln sind.

9.2 § 12 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr eine feste Grundvergütung von EUR 120.000,00. Diese Grundvergütung erhöht sich für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats um EUR 120.000,00 und für jeden stellvertretenden Vorsitzenden um EUR 60.000,00 für jedes volle Geschäftsjahr.*
- (2) Für die Tätigkeit im Präsidium und im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats erhalten zusätzlich für jedes volle Geschäftsjahr der Vorsitzende jeweils EUR 120.000,00 und jedes andere Mitglied jeweils EUR 60.000,00.*
- (3) Für die Tätigkeit in einem anderen Ausschuss des Aufsichtsrats – mit Ausnahme des Nominierungsausschusses und des Vermittlungsausschusses – erhalten zusätzlich für jedes volle Geschäftsjahr der Vorsitzende jeweils EUR 70.000,00 und jedes andere Mitglied jeweils EUR 40.000,00, sofern der betreffende Ausschuss dauerhaft gebildet ist.*
- (4) Bei unterjährigen Veränderungen im Aufsichtsrat und/oder seinen Ausschüssen erfolgt die Vergütung zeitanteilig unter Aufrundung auf volle Monate.*
- (5) Die Vergütung ist zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.*

- (6) Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.500,00; bei mehreren Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, jedoch maximal EUR 3.000,00 pro Tag. Als Teilnahme an einer Sitzung gilt auch die Teilnahme durch Zuschaltung über Telefon oder elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung). Das Sitzungsgeld für die in einem Quartal abgehaltenen Sitzungen ist jeweils innerhalb eines Monats nach Ablauf des Quartals zu zahlen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder und bestimmte Mitarbeiter des Siemens Energy-Konzerns einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft. Außerdem erstattet die Gesellschaft jedem Mitglied des Aufsichtsrats seine Auslagen sowie die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.“

9.3 Die vorstehende Änderung der Vergütungsregelung gilt für die Zeit ab dem 1. Oktober 2024.

10. Satzungsänderung betreffend virtuelle Hauptversammlungen

Die Hauptversammlung hat am 7. Februar 2023 den Vorstand unter Tagesordnungspunkt 9 ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung, das heißt ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung, abgehalten wird. Der Zeitraum der erteilten Ermächtigung läuft am 9. März 2025 ab.

Aufsichtsrat und Vorstand sind der Ansicht, dass sich das Format der virtuellen Hauptversammlung seit seiner umfassenden gesetzlichen Neuregelung im Jahr 2022 nicht nur bei den Versammlungen der Siemens Energy AG, sondern auch bei zahlreichen anderen Unternehmen mit einem großen Aktionärskreis grundsätzlich bewährt hat. So konnten die Aktionäre in dem gesetzlich neu geregelten Rahmen ihre Rechte umfassend und interaktiv ausüben, während zugleich die Gesellschaften ihre Hauptversammlungen rechtssicher und effizient durchführen sowie für viele, insbesondere internationale Aktionäre leichter zugänglich machen konnten. Die Praxis der vergangenen zwei Jahre konnte somit die Einschätzung des Gesetzgebers bestätigen, dass die virtuelle Hauptversammlung „eine vollwertige Versammlungsform und im Verhältnis zur Präsenzversammlung keine ‚Versammlung zweiter Klasse‘“ ist.

Vor diesem Hintergrund soll die bisherige, nun auslaufende Ermächtigung erneuert werden, damit der Vorstand auch in Zukunft die Möglichkeit hat vorzusehen, Hauptversammlungen der Siemens Energy AG im virtuellen Format abzuhalten. Dabei soll der gesetzlich mögliche Ermächtigungszeitraum von fünf Jahren erneut nicht voll ausgeschöpft, sondern wie zuvor auf zwei Jahre begrenzt werden.

Während der zweijährigen Laufzeit der Ermächtigung wird der Vorstand für jede Hauptversammlung neu entscheiden, ob sie im physischen Präsenzformat, im virtuellen oder gegebenenfalls im hybriden Format stattfinden soll. Er wird hierbei die jeweils maßgeblichen konkreten Umstände des Einzelfalls in Betracht ziehen und seine Entscheidung verantwortungsvoll im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre und in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden treffen. Dabei wird der Vorstand insbesondere die Wahrung der Aktionärsrechte ebenso wie Einschätzungen aus dem Aktionärskreis, die konkrete Tagesordnung der jeweiligen Hauptversammlung, Aspekte des Gesundheitsschutzes, Aufwand und Kosten sowie Nachhaltigkeitserwägungen berücksichtigen. Sollte sich der Vorstand für eine virtuelle Hauptversammlung entscheiden, wird er darauf achten, dass dabei die Aktionärsrechte, insbesondere das Fragerecht der Aktionäre, in mindestens dem gleichen Umfang ausgeübt werden können wie in Präsenzversammlungen, ohne Vorabereinreichung von Fragen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

§ 14 Abs. 7 der Satzung der Siemens Energy AG wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Eintragung der am 20. Februar 2025 von der Hauptversammlung beschlossenen Neufassung dieses Absatzes 7 in das Handelsregister der Gesellschaft ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).“

Ein Vergleich zwischen der aktuellen Fassung und der vorstehend zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Neufassung des § 14 Abs. 7 der Satzung ist vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.siemens-energy.com/HAUPTVERSAMMLUNG zugänglich.

II. Berichte und Anlagen zu Punkten der Tagesordnung

1. Angaben zu Tagesordnungspunkt 6: Vergütungsbericht mitsamt Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 Aktiengesetz für das Geschäftsjahr 2023/2024

München, 11. Dezember 2024

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

im Geschäftsjahr 2024 befasste sich der Aufsichtsrat intensiv mit der Vergütung des Vorstands. Die Vorstandsvergütung hat für den Aufsichtsrat insbesondere in einem so richtungsweisenden Jahr wie dem Geschäftsjahr 2024 als wesentliches Steuerungsinstrument eine herausragende Bedeutung. Daher wurde ein Vergütungsausschuss neu eingerichtet, der im Februar 2024 seine Arbeit aufnahm. Der Vergütungsausschuss widmet sich insbesondere dem Vergütungssystem für den Vorstand und dessen regelmäßiger Überprüfung. Die vom Vergütungsausschuss erarbeiteten Beschlussvorlagen bilden für den Aufsichtsrat die Grundlage für eine bestmögliche Entscheidung über das strategisch relevante Instrument der Vorstandsvergütung.

Das Geschäftsjahr 2024 war geprägt von einer Rekordnachfrage nach Energietechnologien von Siemens Energy, mit denen unsere Kunden aus allen Regionen der Welt den Klimawandel bekämpfen. Wegen der in der Energiebranche üblichen langen Projektlaufzeiten entwickelte sich ein stattlicher Auftragsbestand. Dabei gehören Garantien für Abschlagszahlungen sowie Erfüllungs- oder Gewährleistungsgarantien zu den Standardinstrumenten der Energiebranche. Wegen des hohen Auftragsbestands und der entsprechend erforderlichen Garantien wurde es Ende 2023 notwendig, Rückgarantien mit der deutschen Bundesregierung abzuschließen, um weiterhin große Auftragseingänge und damit das Wachstum des Unternehmens und die Arbeitsplätze im Unternehmen für unsere Mitarbeiter*innen sicherzustellen.

Die abgeschlossene Bundesgarantie verpflichtet das Unternehmen, eine Beschränkung der Vorstandsvergütung auf die Festvergütung vorzunehmen. Der zwingende Verzicht der Vorstandmitglieder auf ihre variable Vergütung und damit auf den Großteil ihrer Vergütung führt zu einer Vergütung, die deutlich unterhalb des Marktniveaus liegt. Diese Beschränkung gilt so lange wie Siemens Energy die staatlichen Rückgarantien in Anspruch nimmt. Der Vergütungsausschuss hat diese Vorgabe bei seiner Überprüfung und Anpassung des Vorstandsvergütungssystems im Geschäftsjahr 2024 berücksichtigt. Dabei war es aus Sicht des Aufsichtsrats eine sehr wichtige Zielsetzung, Kontinuität im Vorstand sicherzustellen. Der Vergütungsausschuss hat dazu intensiv über einen längeren Zeitraum und unter Einbeziehung von führenden Rechts- und Vergütungsexperten ausführlich beraten und ein angepasstes Vergütungssystem erarbeitet, das die Anforderungen der Bundesgarantie berücksichtigt. Für die Zeit nach dem Auslaufen der Rückgarantien wurden daher zeitlich begrenzte Vergütungskomponenten definiert, um Anreize für Kontinuität im Vorstand zu setzen. Ein substanzieller Teil dieser einmaligen Vergütung ist an die strategischen Ziele des Unternehmens in den Jahren nach Ablauf der Bundesgarantie gebunden und direkt an die Aktienkursentwicklung gekoppelt. Den eingeschlagenen, erfolgreichen Weg wollen wir mit unserem aktuellen Vorstand gemeinsam weiter gehen und auch die zukünftigen Herausforderungen im Sinne einer nachhaltigen und langfristigen Entwicklung von Siemens Energy gemeinsam bewältigen.

Weitere wesentliche Änderungen zum Vergütungssystem sind aus Sicht des Vergütungsausschusses derzeit nicht erforderlich. Das angepasste Vergütungssystem werden wir Ihnen auf der ordentlichen Hauptversammlung im Februar 2025 vorlegen.

Mit diesem Bericht erhalten Sie wie gewohnt eine aus unserer Sicht transparente und umfassende Information über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat. Wie der gesamte Aufsichtsrat lege ich insbesondere in dieser herausfordernden Zeit viel Wert auf den weiteren Austausch mit Ihnen zu diesem wichtigen Thema.

Für den Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats.



Hubert Lienhard
Vorsitzender des Vergütungsausschusses

Dieser gemeinsame Bericht von Vorstand und Aufsichtsrat richtet sich nach den Erfordernissen des § 162 AktG und den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Der Vergütungsbericht enthält individualisierte Angaben zur gewährten und geschuldeten Vergütung der aktiven Mitglieder des Vorstands und der aktiven und ehemaligen Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2024 (1. Oktober 2023 bis 30. September 2024) und im Geschäftsjahr 2023 (1. Oktober 2022 bis 30. September 2023) sowie weitere aktienrechtlich geforderte Angaben. Der Bericht unterliegt einer formellen sowie auch einer freiwilligen inhaltlichen Prüfung durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München.

Der Vergütungsbericht wird der ordentlichen Hauptversammlung im Februar 2025 zur Billigung vorgelegt. Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 wurde von der Hauptversammlung am 26. Februar 2024 mit einer Mehrheit von 92,77 % gebilligt.

Vergütung der Mitglieder des Vorstands

In diesem Bericht wird die Anwendung des ab dem 1. Oktober 2020 gültigen Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2024 erläutert. Das Vergütungssystem wurde in der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Februar 2021 durch die Aktionär*innen der Siemens Energy AG mit 96,70 % der abgegebenen Stimmen gebilligt („Say on Pay“). Eine vollständige Beschreibung des Vergütungssystems für den Vorstand findet sich in der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2021 der Siemens Energy AG, die auf der Internetseite der Gesellschaft verfügbar ist. Ein angepasstes Vergütungssystem wird der Hauptversammlung 2025 zur Billigung vorgelegt. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2025 der Siemens Energy AG, die im Dezember 2024 auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht wird, wird eine vollständige Beschreibung des angepassten Vergütungssystems enthalten.

Alle zum 30. September 2024 amtierenden Mitglieder des Vorstands erhalten ihre Vergütung auf Basis eines Anstellungsvertrags mit der Siemens Energy AG, der zu der Bestellung als Vorstandsmitglied gleichläuft. Dr.-Ing. Christian Bruch, Maria Ferraro, Anne-Laure de Chammard und Vinod Philip erhalten ihre Vergütung ausschließlich von der Siemens Energy AG. Karim Amin und Tim Holt erhalten einen Teil ihrer Vergütung von Siemens Energy Konzerngesellschaften. Für das Geschäftsjahr 2024 erhielt Karim Amin circa 60 % seiner Ziel-Gesamtvergütung von der Siemens Energy LLC (Vereinigte Arabische Emirate) und Tim Holt circa 40 % seiner Ziel-Gesamtvergütung von der Siemens Energy Inc. (Vereinigte Staaten). Karim Amin erhielt circa 40 % und Tim Holt circa 60 % seiner Ziel-Gesamtvergütung von der Siemens Energy AG. Damit führten die zusätzlichen Beschäftigungsverhältnisse mit Siemens Energy-Konzerngesellschaften zu keiner Erhöhung der Gesamtvergütung. Gemäß § 162 Abs. 1 AktG wird in der Tabelle „Gewährte und geschuldete Vergütung Geschäftsjahr 2024“ die Konzern-Gesamtvergütung angegeben.

Einigung auf Bundesbürgschaft zur finanziellen Stabilisierung der Siemens Energy

Die Bundesrepublik Deutschland und Siemens Energy haben sich im Dezember 2023 auf eine Bundesbürgschaft verständigt, die die mit einem Bankenkonsortium abgeschlossene Avalkreditlinie zur Finanzierung des operativen Geschäfts teilweise absichert. Ein Bestandteil der Bürgschaftsaufgaben sind bestimmte Beschränkungen der Vorstandsvergütung während der Inanspruchnahme der Bundesbürgschaft. Demnach darf kein Mitglied des Vorstands der Siemens Energy für Geschäftsjahre, innerhalb derer ein oder mehrere Avale unter der vom Bund verbürgten Avalkreditlinie herausgelegt worden sind, eine Vergütung erhalten, die über die Festvergütung dieses Mitglieds zum 1. Oktober 2023 hinausgeht, vorbehaltlich entgegenstehender zwingender gesetzlicher Pflichten der Gesellschaft. Die Auszahlung variabler Vergütung für Geschäftsjahre vor dem 1. Oktober 2023 ist davon ausgenommen. Folglich darf den Vorstandsmitgliedern für den von der Bürgschaftsaufgabe umfassten Zeitraum keine variable Vergütung zugesagt werden („Vergütungsbeschränkungen“); entsprechend haben die Mitglieder des Vorstands gegenüber Siemens Energy auf den Erhalt solcher Vergütungsbestandteile verzichtet.

Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024 gemäß § 87a Abs. 2 AktG Abweichungen vom gültigen Vergütungssystem beschlossen, die aufgrund der Vergütungsbeschränkungen erforderlich und im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig sind. Die Abweichungen vom geltenden Vergütungssystem umfassen den Verzicht auf die variable Vergütung, die mit den Vorstandsmitgliedern für das Geschäftsjahr 2024 vertraglich vereinbart war (so dass die Vergütung abweichend vom derzeitigen Vergütungssystem zu 100 Prozent aus einer Festvergütung besteht), sowie die vorübergehende Aussetzung der Share Ownership Guidelines im Geschäftsjahr 2024. Ferner wurden mit den Vorstandsmitgliedern jeweils Vereinbarungen getroffen, die aufschiebend bedingt eine einmalige Vergütung für das erste Geschäftsjahr nach dem Wegfall der Vergütungsbeschränkungen zusagen.

Die Zusagen sind dahingehend aufschiebend bedingt, dass die Vergütungsbeschränkungen wegfallen und der jeweilige Begünstigte zu diesem Zeitpunkt noch Mitglied des Vorstands ist. Bis zum Eintritt dieser Bedingungen haben die Vorstandsmitglieder keinen Anspruch auf diese einmalige Vergütung und ein solcher Anspruch wird auch nicht zeitanteilig erdient. Die einmalige Vergütung besteht aus erfolgsabhängigen und erfolgsunabhängigen Elementen und ist in dieser Form nicht im derzeitigen Vergütungssystem vorgesehen.

Dabei soll insbesondere der erfolgsunabhängige Teil der Einmalvergütung aus Sicht des Aufsichtsrats dazu dienen, die aktuellen Mitglieder des Vorstands mit ihrer hohen Kompetenz und Erfahrung bis zum Wegfall der Vergütungsbeschränkungen an das Unternehmen zu binden, obwohl sie in dieser Zeit auf ihre variable Vergütung, die den überwiegenden Teil ihrer regulären Gesamtvergütung ausmacht, verzichten müssen. Die erfolgsabhängigen Komponenten sollen in Abhängigkeit von dem Erreichen klar definierter Leistungsziele in den ersten Jahren nach dem Wegfall der Vergütungsbeschränkungen gewährt werden. Die Steuerung der Gesellschaft nach dem Wegfall der Bundesbürgschaft wird für den langfristigen Erfolg von Siemens Energy wegweisend sein, weshalb eine enge Verknüpfung des dann zu gewährenden erfolgsabhängigen Teils der Einmalvergütung mit der Unternehmensstrategie und der Bewältigung der sich stellenden besonderen Herausforderungen in der Zeit nach der Bundesbürgschaft aus Sicht der Gesellschaft essenziell ist.

Das der ordentlichen Hauptversammlung 2025 zur Billigung vorzulegende angepasste Vergütungssystem wird die Möglichkeit der Gewährung der beschriebenen einmaligen Vergütung vorsehen und deren einzelne Bestandteile näher erläutern.

Grundzüge der Vorstandsvergütung

Das System zur Vergütung des Vorstands leistet nach Auffassung des Aufsichtsrats einen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und unterstützt die nachhaltige und langfristige Entwicklung der Siemens Energy.

Die Ausgestaltung der Vorstandsvergütung beruht dabei auf den folgenden Grundsätzen:

Grundzüge der Vorstandsvergütung

Unterstützung der Geschäftsstrategie	Das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder soll die Umsetzung der Geschäftsstrategie durch angemessene Incentives fördern.
Nachhaltige Ausrichtung der Vergütung	Im Rahmen der variablen Vergütung wird ein bedeutender Teil der Vergütung auf Basis einer mehrjährigen Performancemessung ermittelt. Der Fokus auf Nachhaltigkeit wird durch Leistungskriterien hinsichtlich Umwelt, Soziales & Governance (ESG) in der langfristig variablen aktienbasierten Vergütung weiter gestärkt.
Fokus auf industriespezifische Anforderungen	Die Vergütung des Vorstands kann nach den besonderen Herausforderungen des Unternehmens gestaltet werden, beispielsweise durch eine funktionspezifische Differenzierung der Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder oder durch die Flexibilität, die relative Performancemessung im Einklang mit wachsenden Geschäften anzupassen.
Kopplung von Leistung und Vergütung	Herausragende Leistungen sollen durch eine angemessene Vergütung honoriert werden. Leistung, die hinter den festgelegten Zielen zurückbleibt, soll zu einer spürbaren Verringerung der Vergütung führen.
Berücksichtigung gemeinschaftlicher und individueller Leistung der Vorstandsmitglieder	Das Vergütungssystem gibt dem Aufsichtsrat die Möglichkeit, individuelle Verantwortung einerseits und die Leistung der Vorstandsmitglieder als Gesamtgremium andererseits zu berücksichtigen.
Durchgängigkeit der Systeme	Das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder ist anschlussfähig an die Vergütungssysteme der Führungskräfte und Mitarbeiter*innen des Konzerns.
Angemessenheit der Vergütung	Die Vergütung der Vorstandsmitglieder ist marktüblich und trägt der Größe, der Komplexität sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung.

Übersicht über die Vorstandsvergütung im Geschäftsjahr 2024

Vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme der Bundesbürgschaft und der damit einhergehenden Vergütungsbeschränkungen haben die Vorstandsmitglieder der Siemens Energy AG auf die kurzfristig variable Vergütung (Bonus) sowie die langfristig variable Vergütung (Stock Awards) für das Geschäftsjahr 2024 verzichtet. Dementsprechend wurden keine variablen Vergütungsbestandteile für diesen Zeitraum gewährt. Um eine Einordnung dieser Maßnahme zu erleichtern, werden nachstehend die Vergütungselemente unter dem im Geschäftsjahr 2024 geltenden Vergütungssystem einschließlich der (nicht gewährten) variablen Vergütungsbestandteile dargestellt.

Vergütungselement	Ausgestaltung	Zweck/Strategiebezug
Feste Bestandteile		
Grundvergütung	Zwölf monatliche Raten (Ausnahmen möglich bei Dienstsitz außerhalb von Deutschland)	Marktübliches Grundeinkommen für die Ausübung des Amtes
Nebenleistungen	Leistungen wie etwa Dienstwagen, Zuschüsse zu Versicherungen, Erstattung von Steuerberatungskosten sowie von Wohnungs- und Umzugskosten (Erstberufung/ Wechsel des Arbeitsorts), einschließlich Übernahme der gegebenenfalls hierauf anfallenden Steuern	Kostenübernahme im angemessenen Rahmen
Versorgungsleistungen	Versorgungsentgelt in bar zur freien Verfügung	Möglichkeit zum privaten Aufbau eines angemessenen Alterskapitals bei Minimierung von unternehmensseitigen Risiken
Variable Bestandteile		
Kurzfristig variable Vergütung (Bonus)	Bonus für das Geschäftsjahr 2024 entfallen	
Langfristig variable Vergütung (Stock Awards)	Reguläre Zusage von Siemens Energy Stock Awards für das Geschäftsjahr 2024 entfallen	
Weiteres		
Aktienhaltevorschriften (Share Ownership Guidelines)	Ausgesetzt für das Geschäftsjahr 2024	

Kriterien zur Überprüfung der Angemessenheit der Vergütung

Die Überprüfung der Angemessenheit der Vorstandsvergütung erfolgt grundsätzlich auf Basis eines Vergleichs mit anderen deutschen Unternehmen ähnlicher Größe und Komplexität. Siemens Energy wird zum 30. September 2024 als eines der 40 größten börsennotierten deutschen Unternehmen im DAX geführt. Mit einer Größenpositionierung im DAX hinsichtlich Umsatz, Mitarbeiteranzahl und Marktkapitalisierung rund um den Median stellt nach Auffassung des Aufsichtsrats dieser Index für Siemens Energy eine geeignete Vergleichsgrundlage dar und dient als Basis für die Marktangemessenheitsüberprüfung.

Daneben berücksichtigt der Aufsichtsrat die Entwicklung der Vorstandsvergütung im Verhältnis zur Vergütung der Belegschaft von Siemens Energy in Deutschland (exklusive Siemens Gamesa), einschließlich der Entwicklung im Zeitverlauf. Bei diesem vertikalen Vergleich ermittelt er das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises (Vertragsgruppe leitende Angestellte) und der weiteren Belegschaft (außertarifliche Mitarbeiter*innen und Tarifmitarbeiter*innen) exklusive Siemens Gamesa in Deutschland.

Struktur der Vergütung des Vorstands im Geschäftsjahr 2024

Nach dem Vergütungssystem setzt sich die Vergütung der Mitglieder des Vorstands aus festen und variablen Bestandteilen zusammen. Die Ziel-Gesamtvergütung stellt die Vergütungshöhe dar, die bei Erreichung aller gesteckten Ziele und gleichbleibendem Aktienkurs zum Tragen kommt. Dadurch werden nach Auffassung des Aufsichtsrats Anreize für eine starke Unternehmensperformance wie auch kollektive und individuelle Leistung der Mitglieder des Vorstands gesetzt. Das Nichterreichen der gesetzten Ziele kann zu einer signifikanten Verringerung der Vergütung führen, denn die Ziel-Gesamtvergütung ist in der Regel für alle Mitglieder des Vorstands zu mehr als 60 % variabel.

Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands gibt für die feste Vergütung sowie für die kurzfristig und langfristig variable Vergütung prozentuale Bandbreiten gemessen an der Ziel-Gesamtvergütung vor.

Wegen des Wegfalls der variablen Vergütung aufgrund der Inanspruchnahme der Bundesbürgschaft und der damit einhergehenden Vergütungsbeschränkungen weicht die Vergütungsstruktur im Geschäftsjahr 2024 von diesen Bandbreiten ab. Die prozentualen Anteile der kurzfristig variablen Vergütung sowie der langfristig variablen Vergütung betragen demzufolge für das Geschäftsjahr 2024 jeweils 0 % der Ziel-Gesamtvergütung.

Anpassungen zur Zielvergütung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Für das Geschäftsjahr 2024 hat der Aufsichtsrat im September 2023 eine Anpassung der Grundvergütung der Mitglieder des Vorstands von 3 % beschlossen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Ziel-Gesamtvergütungen der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024 unter Berücksichtigung des Verzichts der Mitglieder des Vorstands auf ihre variable Vergütung.

Ziel-Gesamtvergütung Geschäftsjahr 2024

Zum 30. September 2024 amtierende Vorstandsmitglieder	(in Tsd. €)	Feste Vergütung				Variable Vergütung			
		Grund- vergütung	Ver- sorgungs- entgelt	Neben- Leis- tungen ¹	Summe	Bonus	Stock Awards	Summe	Gesamt
Dr.-Ing. Christian Bruch	Zielbetrag	1.560	500	61	2.121	0	0	0	2.121
	Anteil (%)	74 %	23 %	3 %	100 %	0 %	0 %	0 %	100 %
	Minimum	1.560	500	61	2.121	0	0	0	2.121
	Maximum	1.560	500	61	2.121	0	0	0	2.121
Maria Ferraro	Zielbetrag	834	300	20	1.154	0	0	0	1.154
	Anteil (%)	72 %	26 %	2 %	100 %	0 %	0 %	0 %	100 %
	Minimum	834	300	20	1.154	0	0	0	1.154
	Maximum	834	300	20	1.154	0	0	0	1.154
Tim Holt ²	Zielbetrag	845	272	43	1.161	0	0	0	1.161
	Anteil (%)	73 %	23 %	4 %	100 %	0 %	0 %	0 %	100 %
	Minimum	845	272	43	1.161	0	0	0	1.161
	Maximum	845	272	43	1.161	0	0	0	1.161
Karim Amin ³	Zielbetrag	714	150	218	1.082	0	0	0	1.082
	Anteil (%)	66 %	14 %	20 %	100 %	0 %	0 %	0 %	100 %
	Minimum	714	150	218	1.082	0	0	0	1.082
	Maximum	714	150	218	1.082	0	0	0	1.082
Anne-Laure de Chamnard	Zielbetrag	680	150	170	1.000	0	0	0	1.000
	Anteil (%)	68 %	15 %	17 %	100 %	0 %	0 %	0 %	100 %
	Minimum	680	150	170	1.000	0	0	0	1.000
	Maximum	680	150	170	1.000	0	0	0	1.000
Vinod Philip	Zielbetrag	680	150	113	942	0	0	0	942
	Anteil (%)	72 %	16 %	12 %	100 %	0 %	0 %	0 %	100 %
	Minimum	680	150	113	942	0	0	0	942
	Maximum	680	150	113	942	0	0	0	942

¹ Der jeweilige Zielbetrag für Nebenleistungen entspricht den jeweils im Geschäftsjahr 2024 gewährten Nebenleistungen.

² Seit dem Geschäftsjahr 2023 wird die Zielvergütung von Tim Holt in US-Dollar vereinbart. Grundvergütung = 916.700 \$; Versorgungsentgelt für das Geschäftsjahr 2024: 295.000 \$. Bonus und Stock Awards sind für das Geschäftsjahr 2024 entfallen. Die Umrechnung in Euro zu Darstellungszwecken erfolgt für die Grundvergütung und Nebenleistungen gemäß dem jeweiligen EUR-USD Monatsdurchschnittskurs. Das Versorgungsentgelt wird zu Darstellungszwecken gemäß dem Durchschnittskurs im Geschäftsjahr 2024 (1 € = 1,0842 \$) umgerechnet. Etwaige Beiträge zur Altersversorgung, die Tim Holt im Rahmen seiner Tätigkeit für Siemens Energy Inc. erhält, werden auf das Versorgungsentgelt angerechnet. Der Wert dieser geschuldeten Beiträge zur Altersversorgung betrug 189.602 \$ für das Geschäftsjahr 2024 (174.877 € gemäß dem Durchschnittskurs für das Geschäftsjahr 2024 (1 € = 1,0842 \$)).

³ Mit Ausnahme der von der Siemens Energy LLC (UAE) gezahlten Grundvergütung erfolgt die Auszahlung der Vergütung von Karim Amin in Euro. Die Auszahlung der Grundvergütung durch die Siemens Energy LLC (UAE) erfolgt aufgrund lokaler gesetzlicher Bestimmungen in VAE-Dirham. Am Ende des Geschäftsjahres erfolgt eine Korrektur dahingehend, dass die ausgezahlte Vergütung in VAE-Dirham der Zielvergütung in Euro entspricht. Für die Umrechnung wird der jeweilige Euro-Dirham-Monatsdurchschnittskurs zugrunde gelegt.

Obergrenzen einzelner Vergütungselemente

Der Aufsichtsrat bestimmt für jede Vergütungskomponente zu Beginn des Geschäftsjahres eine Obergrenze in Euro. Grundvergütung und Versorgungsentgelt werden als feste Beträge definiert und können somit nicht höher ausfallen. Laut Vergütungssystem werden kurzfristig und langfristig variable Vergütung auf 150 % bzw. 250 % des jeweiligen Zielwerts in Euro begrenzt. Für das Geschäftsjahr 2024 kommen diese Obergrenzen aufgrund des Verzichts auf die variable Vergütung nicht zum Tragen.

Für Nebenleistungen legt der Aufsichtsrat zu Beginn eines Geschäftsjahres für jedes Mitglied des Vorstands den maximalen Geldwert von Nebenleistungen auf Basis eines Prozentsatzes der Grundvergütung fest. Der Aufsichtsrat hat für das Geschäftsjahr 2024 einen maximalen Geldwert von 8 % der Grundvergütung festgelegt. Nach dem Vergütungssystem kann die Obergrenze insbesondere für Vorstandsmitglieder mit Dienstsitz außerhalb von Deutschland erhöht werden.

Für Tim Holt und Karim Amin, deren Dienstsitze in den Vereinigten Staaten beziehungsweise in den Vereinigten Arabischen Emiraten liegen, hat der Aufsichtsrat die Obergrenze um jeweils 450.000 US\$ beziehungsweise 450.000 € auf Ganzjahresbasis erhöht, um zusätzliche Leistungen wie beispielsweise Steuerausgleichszahlungen und Steuerberatungskosten einschließlich hierauf anfallender Steuern zu berücksichtigen. Die Obergrenze von Anne-Laure de Chamard wurde um 450.000 € erhöht, um Zusagen in Verbindung mit der doppelten Haushaltsführung zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat beschlossen, für Maria Ferraro die Obergrenze um 50.000 € anzuheben, um einzelvertragliche Zusagen zu berücksichtigen, die erstmalig vor der Abspaltung der Siemens Energy AG von der Siemens AG gewährt wurden, zum Beispiel die Übernahme von Steuerberatungskosten.

Einhaltung der Maximalvergütung nach § 87a AktG

Laut § 87a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AktG legt der Aufsichtsrat eine verbindliche jährliche Maximalvergütung für jedes Mitglied des Vorstands fest. Aus der folgenden Tabelle geht hervor, dass für jedes Mitglied des Vorstands die Vergütung für das Geschäftsjahr 2024 unterhalb der jeweils geltenden Maximalvergütung liegt. Da die langfristig variable Vergütung aufgrund der Inanspruchnahme der Bundesbürgschaft und der damit einhergehenden Vergütungsbeschränkungen entfällt, kann die Vergütung für das Geschäftsjahr 2024 nicht höher sein als die im Geschäftsjahr 2024 gewährte und geschuldete Vergütung. Somit ist die Einhaltung der Maximalvergütung im Sinne des § 87a AktG für das Geschäftsjahr 2024 gewährleistet.

Einhaltung der Maximalvergütung nach § 87a AktG Geschäftsjahr 2024 (in Tsd. €)

Zum 30. September 2024 amtierende Mitglieder des Vorstands	Gewährte und geschuldete Vergütung GJ 2024		Maximalvergütung i.S.v. § 87a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AktG
Dr.-Ing. Christian Bruch	2.121	<	9.950
Maria Ferraro	1.154	<	4.950
Tim Holt	1.082	<	4.950
Karim Amin	1.161	<	4.950
Anne-Laure de Chamard	1.000	<	4.950
Vinod Philip	942	<	4.950

Variable Vergütungsbestandteile im Geschäftsjahr 2024

Kurzfristig variable Vergütung (Bonus)

Das Vergütungssystem sieht vor, dass ein wesentlicher Teil der Vergütung der Vorstandsmitglieder an die Jahresperformance des Siemens Energy Konzerns gekoppelt ist (Bonus). Die Höhe des Bonus hängt von der Erreichung finanzieller und nicht-finanzieller Ziele ab. Insgesamt ist der Auszahlungsbetrag jedoch auf 150 % des Zielbetrags (Cap) beschränkt. Die Ziele werden in drei gleichgewichtete Komponenten unterteilt: zwei finanzielle und individuelle Ziele, die sowohl finanzieller als auch nicht-finanzieller Art sein können. Die bisher verwendeten Kennzahlen Ergebnismarge vor Sondereffekten und Free Cashflow vor Steuern (2021: Kapitalrendite; „ROCE“) spiegeln die kurzfristige finanzielle Entwicklung des Siemens Energy-Konzerns wider.

Wegen des Entfalls der variablen Vergütung aufgrund der Inanspruchnahme der Bundesbürgschaft und der damit einhergehenden Vergütungsbeschränkungen erfolgte für das Geschäftsjahr 2024 keine Gewährung von kurzfristig variabler Vergütung.

Langfristig variable aktienbasierte Vergütung (Siemens Energy Stock Awards)

Laut Vergütungssystem wird zu Beginn eines Geschäftsjahres den Mitgliedern des Vorstands eine langfristig variable aktienbasierte Vergütung in Form von sogenannten Siemens Energy Stock Awards zugeteilt („Stock Awards Tranche“). Je Stock Award wird das Anrecht auf den Erhalt einer Siemens Energy-Aktie eingeräumt. Die Stock Awards werden nach Ablauf einer Sperrfrist von rund vier Jahren und vorbehaltlich der Erreichung festgelegter Zielvorgaben erfüllt.

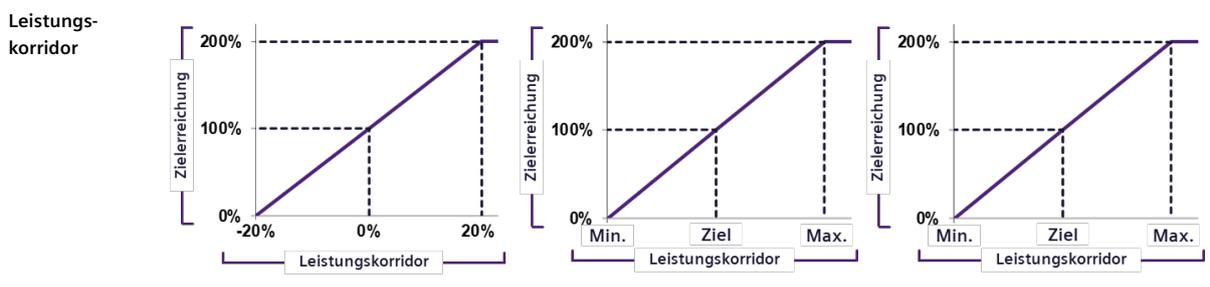
Aufgrund der mit der Bundesbürgschaft verbundenen Vergütungsbeschränkungen erfolgte für das Geschäftsjahr 2024 keine Zuteilung einer regulären Stock Awards Tranche.

Weitere Informationen zu laufenden Siemens Energy Stock Awards-Tranchen

Für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 wurden den Vorstandsmitgliedern, die jeweils in diesen Geschäftsjahren im Amt waren, Stock Awards Tranchen zugeteilt. Diese sind von den Vergütungsbeschränkungen ausgenommen. Die Anzahl der zuzuteilenden Stock Awards wird berechnet, indem der maximal mögliche Grad der Zielerreichung – 200 % – mit dem Zielbetrag multipliziert und diese Zahl durch den Kurs der Siemens Energy-Aktie im Xetra-Handel zum Zuteilungszeitpunkt dividiert wird, abzüglich des Barwerts der geschätzten Dividenden während der rund vierjährigen Sperrfrist („Zuteilungskurs“). Am Ende der Sperrfrist haben die Mitglieder des Vorstands Anspruch auf Erhalt einer Siemens Energy-Aktie je Stock Award ohne eigene Zuzahlung. Die finale Anzahl der Stock Awards richtet sich nach der Erreichung der gesetzten Ziele während des vierjährigen Performance-Zeitraums. Sollte die Entwicklung des Siemens Energy-Aktienkurses dazu führen, dass der Geldwert der finalen Anzahl an Stock Awards 250 % des Zielbetrags übersteigt, verfällt eine entsprechende darüber hinausgehende Anzahl von Stock Awards ersatzlos (Cap). Folgende strategische Leistungskriterien finden in den Stock Awards-Tranchen 2021, 2022 und 2023 Berücksichtigung:

**Siemens Energy Stock Awards Tranchen 2021–2023
Leistungskriterien**

Leistungs-kriterium	Relative Aktienrendite (Total Shareholder Return; „TSR“)	Unverwässertes Ergebnis je Aktie (Earnings per Share; „EPS“)	Umwelt, Soziales und Governance (Environmental, Social & Governance; „ESG“)
Gewichtung	40 %	40 %	20 %
Zielsetzung	Die Kursentwicklung zzgl. Dividenden von Siemens Energy und den Referenzindizes während des Performance-Zeitraums (36 Monate) wird dem jeweiligen Durchschnittswert im Referenz-Zeitraum (zwölf Monate) gegenübergestellt. Die Abweichung in Prozentpunkten zwischen den für Siemens Energy und den für den jeweiligen Index ermittelten Werten bestimmt die Zielerreichung.	Der Aufsichtsrat legt zum Beginn einer Stock Awards-Tranche einen 100 %-Zielwert für das durchschnittliche EPS aus fortgeführten Aktivitäten in den vier Jahren der Sperrfrist sowie EPS-Zielwerte, die einer Zielerreichung von 0 % und 200 % entsprechen, fest.	Drei gleichgewichtete Kennzahlen der ESG-Komponente werden zu Beginn der Tranche festgelegt. Ebenfalls legt der Aufsichtsrat zum Beginn der Tranche für jede Kennzahl quantitative Zielwerte fest, die einer Zielerreichung von 0 %, 100 % bzw. 200 % entsprechen.



Die konkrete Zielerreichung einer Stock Awards Tranche wird nach vier Jahren ex-post im Vergütungsbericht erläutert.

ESG-Ziele haben innerhalb des Leistungskriteriums ESG je eine Gewichtung von 1/3 (d. h. eine Gewichtung innerhalb der Stock Awards von je 6,67 %). Für die laufenden Stock Awards Tranchen 2021, 2022 und 2023 wurden folgende Ziele festgelegt:

**Siemens Energy Stock Awards –
Zielsetzung ESG-Ziele
(alle laufenden Tranchen)**

Zielwerte

(Messung zum Stichtag Ende des letzten Geschäftsjahres der Laufzeit)

	Leistungskriterium	Ausgangswert	GJ 2024			GJ 2025			GJ 2026		
			0 %	100 %	200 %	0 %	100 %	200 %	0 %	100 %	200 %
Tranche 2021	CO ₂ Scope 1+2 (kt) ¹	304	252	236	220	–	–	–	–	–	–
Tranche 2022	CO ₂ Scope 1+2 (kt) ¹	244	–	–	–	220	195	170	–	–	–
Tranche 2023	CO ₂ Scope 1+2 (kt) ¹	181	–	–	–	–	–	–	190	160	130
Tranche 2021	eNPS (Punkte) ²	(1,9)	0	10	20	–	–	–	–	–	–
Tranche 2022	eNPS (Punkte) ²	(10,4)	–	–	–	0	5	10	–	–	–
Tranche 2023	Engagement Factor (%) ²	72 %	–	–	–	–	–	–	68 %	73 %	78 %
Tranche 2021	Frauenanteil im Senior Management (PC 64-72) ³	22,4 %	22 %	25 %	28 %	–	–	–	–	–	–
Tranche 2022	Frauenanteil im Senior Management (PC 63-72) ³	20,5 %	–	–	–	22 %	25 %	28 %	–	–	–
Tranche 2023	Frauenanteil im Senior Management (PC 63-72) ³	21,5 %	–	–	–	–	–	–	23 %	26 %	29 %

¹ Zielsetzung für Siemens Energy exklusive Siemens Gamesa. Diese Werte dienten als Basis für die Zielsetzung durch den Aufsichtsrat und können aufgrund von verzögerten Meldungen in der CO₂-Berichterstattung geringfügig von den im Siemens Energy Sustainability Report ausgewiesenen Werten abweichen. Im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 wurden unter „Ausgangswerte“ der jeweilige CO₂-Ausstoß inklusive Siemens Gamesa ausgewiesen (Tranche 2021: 292 kt; Tranche 2022: 273 kt).

² eNPS = Employee Net Promoter Score; Zielsetzung für Siemens Energy exklusive Siemens Gamesa.

³ Die maßgebliche Population für die Berechnung des Anteils von Frauen in Managementpositionen wird anhand der Wertigkeit der Funktion bestimmt. Die sogenannte Position Class (PC) einer Funktion bildet deren Wertigkeit ab. Die Population PC 64-72 umfasst die ca. 100 am höchsten bewerteten Funktionen im ehemaligen Segment Gas & Power (GP). Die Population PC 63-72 umfasst die ca. 180 am höchsten bewerteten Funktionen im Siemens Energy Konzern exklusive Siemens Gamesa. Die Umstellung ab der Tranche 2022 wurde vorgenommen, um die Berechnungsbasis in Einklang mit der externen und internen Berichterstattung zu bringen.

Angaben zu aktienbasierten Vergütungsinstrumenten Geschäftsjahr 2024

Die folgende Tabelle zeigt die „zugesagten“ Stock Awards, d. h. Stock Awards, die den Vorstandsmitgliedern rechtlich zugesagt wurden, jedoch aufgrund von Performance- und Vesting-Bedingungen noch nicht fällig sind, sowie „gewährte“, d. h. an das Vorstandsmitglied zugeflossene Siemens Energy-Aktien. Aufgrund der erstmaligen Zusage von Siemens Energy Stock Awards im November 2020 (Tranche 2021) findet ein Zufluss von Siemens Energy-Aktien erstmalig im November 2024 statt, sofern die oben beschriebenen Performancebedingungen erfüllt werden. Der beizulegende Zeitwert zum Zeitpunkt der Zuteilung wird gemäß »IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütung« ermittelt.

Im Rahmen der Einmalvergütung wurden den Vorstandsmitgliedern jeweils aufschiebend bedingt auf den Wegfall der Vergütungsbeschränkungen und unter der Voraussetzung, dass sie zu diesem Zeitpunkt noch Mitglied des Vorstands sind, Stock Awards zugeteilt, die ihrerseits von der Erreichung bestimmter Leistungskriterien während eines Zeitraums von zwei Jahren nach Wegfall der Vergütungsbeschränkungen abhängen. Vor dem Eintritt der genannten aufschiebenden Bedingungen besteht kein Anspruch auf die entsprechenden Stock Awards und ein solcher Anspruch wird vor Bedingungseintritt auch nicht zeitanteilig erdient.

Aktienbasierte Vergütung – Zusage und Gewährung

Geschäftsjahr 2024

Zum 30. September 2024

amtierende Mitglieder

des Vorstands

	Stock		Anzahl zugesagter Stock Awards ¹	Bei- zulegender Zeitwert zum Zuteilungszeitpunkt (€) ²	Zeitpunkt der Erdienung (Vesting) ³	Anzahl 2024 gewährter Aktien	Wert 2024 gewährter Aktien (€)	Bestand Stock Awards Ende GJ 2024
	Awards-Tranche	Zuteilungszeitpunkt						
Dr.-Ing. Christian Bruch	2023	16. Nov. 2022	320.943	2.400.029	Nov. 2026	0	0	320.943
	2022	10. Nov. 2021	157.120	1.714.965	Nov. 2025	0	0	157.120
	2021	10. Nov. 2020	194.530	2.554.373	Nov. 2024	0	0	194.530
Maria Ferraro	2023	16. Nov. 2022	177.938	1.330.629	Nov. 2026	0	0	177.938
	2022	10. Nov. 2021	78.560	857.482	Nov. 2025	0	0	78.560
	2021	10. Nov. 2020	97.265	1.277.199	Nov. 2024	0	0	97.265
Tim Holt	2023	16. Nov. 2022	163.657	1.223.843	Nov. 2026	0	0	163.657
	2022	10. Nov. 2021	78.560	857.504	Nov. 2025	0	0	78.560
	2021	10. Nov. 2020	97.265	1.277.199	Nov. 2024	0	0	97.265
Karim Amin	2023	16. Nov. 2022	132.700	992.364	Nov. 2026	0	0	132.700
	2022	01. Mrz. 2022	51.905	244.738	Nov. 2025	0	0	51.905
Anne-Laure de Chamnard	2023	16. Nov. 2022	121.642	909.647	Nov. 2026	0	0	121.642
Vinod Philip	2023	16. Nov. 2022	132.700	992.331	Nov. 2026	0	0	132.700

¹ Zu Beginn der rund vierjährigen Laufzeit wird die maximale Anzahl an Stock Awards bedingt zugesagt. Bei Zielerreichung unter 200 % wird die Anzahl der Stock Awards entsprechend nach unten angepasst.

² Für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts wird für die Komponente Aktienrendite (TSR) eine Zielerreichung von 200 % und für die Komponenten Ergebnis je Aktie (EPS) und Umwelt, Soziales und Governance (ESG) eine Zielerreichung von 100 % angenommen. Der beizulegende Zeitwert wurde zum Zeitpunkt der Vereinbarung über die Bedingungen der Zusage ermittelt. Für die Tranche 2023 war für alle Mitglieder des Vorstands der 13. Dezember 2022 maßgeblich. Für die Tranche 2022 war für Dr.-Ing. Christian Bruch, Maria Ferraro, und Tim Holt der 10. Dezember 2021 maßgeblich, für Karim Amin der 20. September 2022. Für die Tranche 2021 war für alle Mitglieder des Vorstands der 14. Dezember 2020 maßgeblich.

³ Die Laufzeit der Stock Awards Tranche 2023 [2022] (2021) endet an dem Tag im November 2026 [2025] (2024), an dem die Finanzergebnisse für das Geschäftsjahr 2026 [2025] (2024) veröffentlicht werden.

Malus- und Clawback-Regelungen für variable Vergütung

Der Aufsichtsrat hat in bestimmten Fällen die Möglichkeit, kurz- und langfristige variable Vergütung zurückzuhalten („Malus“) oder zurückzuverlangen („Clawback“), zum Beispiel bei schwerwiegenden Pflicht- oder Compliance-Verstößen und/oder schwerwiegendem unethischen Verhalten oder in dem Fall, dass variable Vergütung auf Grundlage fehlerhafter Daten zu Unrecht ausbezahlt wurde.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung im November 2024 festgestellt, dass keine Hinweise auf Umstände vorliegen, die zur Anwendung der Malus- oder Clawback-Regelungen führen können. Folglich hat der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2024 von der Möglichkeit, variable Vergütung zurückzuhalten oder zurückzuverlangen, keinen Gebrauch gemacht.

Höhe der Vorstandsvergütung im Geschäftsjahr 2024

Gewährte und geschuldete Vergütung

Die nachfolgende Tabelle stellt individualisiert die „gewährte“ und „geschuldete“ Vergütung der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 162 Abs. 1 S. 1 AktG dar.

Gewährte Vergütung umfasst die Vergütung, die für das Geschäftsjahr gezahlt wird, in dem die der Vergütung zugrundeliegende Tätigkeit vollständig erbracht wird. Geschuldete Vergütung bezeichnet die Vergütung, die in einem Geschäftsjahr fällig ist, aber noch nicht erfüllt worden ist. Für das Vergütungssystem der Siemens Energy AG bedeutet dies, dass die kurzfristig variable Vergütung, die im Januar eines Jahres für eine Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr ausbezahlt wird, bereits für das vergangene Geschäftsjahr als gewährt klassifiziert und folglich als Vergütung für dieses Geschäftsjahr ausgewiesen wird. Auch das Versorgungsentgelt, das in der Regel im Januar für das vergangene Geschäftsjahr ausbezahlt wird, wird bereits für das vergangene Geschäftsjahr als gewährt klassifiziert und als Vergütung für dieses Geschäftsjahr ausgewiesen.

Bei der langfristig variablen Vergütung wird eine eventuelle Vergütung aus einer Tranche der Stock Awards zum Ablauf der rund vierjährigen Sperrfrist der Tranche vollständig erdient, sodass diese Aktien als gewährte Vergütung zu diesem Zeitpunkt betrachtet werden. Gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2024 wird als zusammengefasste Angabe in der nachfolgenden Tabelle wie folgt ausgewiesen:

Gewährte und geschuldete Vergütung		Dr.-Ing. Christian Bruch		Maria Ferraro					
Zum 30. September 2024		Vorstandsvorsitzender		Finanzvorstand					
amtierende Mitglieder des Vorstands		(Bestellt seit Mai 2020)		(Bestellt seit Mai 2020)					
Geschäftsjahr		2023		2024		2023		2024	
		Tsd. €	Anteil (in %)	Tsd. €	Anteil (in %)	Tsd. €	Anteil (in %)	Tsd. €	Anteil (in %)
Feste Vergütung	Grundvergütung	1.515	45,4	1.560	73,6	810	44,7	834	72,3
	Nebenleistungen	54	1,6	61	2,9	23	1,3	20	1,7
	Versorgungsentgelt ¹	500	15,0	500	23,5	250	13,8	300	26,0
	Summe	2.069	62,1	2.121	100	1.083	59,8	1.154	100
Variable Vergütung	Kurzfristig variable Vergütung								
	Bonus	1.265	37,9	0	0,0	729	40,2	0	0,0
	Langfristig variable Vergütung								
	(erstmaliger Übertrag Nov. 2024)	–	–	–	–	–	–	–	–
Summe	1.265	37,9	0	0,0	729	40,2	0	0,0	
Sonstige Leistungen		–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamtvergütung		3.333	100	2.121	100	1.812	100	1.154	100

¹ Der Aufsichtsrat hat beschlossen, sowohl für das Geschäftsjahr 2023 als auch für das Geschäftsjahr 2024 Dr.-Ing. Christian Bruch sowie Maria Ferraro ein Versorgungsentgelt in bar zuzusagen. Dieses wird in der Regel im Januar des Folgejahres ausgezahlt.

Gewährte und geschuldete Vergütung		Tim Holt		Karim Amin					
Zum 30. September 2024		Mitglied des Vorstands		Mitglied des Vorstands					
amtierende Mitglieder des Vorstands (Fortsetzung)		(Bestellt seit April 2020) ¹		(Bestellt seit März 2022)					
Geschäftsjahr		2023		2024		2023		2024	
		Tsd. €	Anteil (in %)	Tsd. €	Anteil (in %)	Tsd. €	Anteil (in %)	Tsd. €	Anteil (in %)
Feste Vergütung	Grundvergütung	833	42,3	845	72,9	693	43,8	714	66,0
	Nebenleistungen	48	2,4	43	3,7	60	3,8	218	20,1
	Versorgungsentgelt ²	276	14,0	272	23,4	150	9,5	150	13,9
	Summe	1.157	58,7	1.161	100	903	57,0	1.082	100
Variable Vergütung	Kurzfristig variable Vergütung								
	Bonus	814	41,3	0	0,0	681	43,0	0	0,0
	Langfristig variable Vergütung ³								
	(erstmaliger Übertrag Nov. 2024)	–	–	–	–	–	–	–	–
Summe	814	41,3	0	0,0	681	43,0	0	0,0	
Sonstige Leistungen		–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamtvergütung		1.971	100	1.161	100	1.583	100	1.082	100

¹ Seit dem Geschäftsjahr 2023 wird die Zielvergütung von Tim Holt vertraglich in US-Dollar vereinbart. Die Umrechnung zum Ausweis in Euro erfolgt für die Grundvergütung (Geschäftsjahr 2024: 916.700 US\$; Geschäftsjahr 2023: 890.000 US\$) und Nebenleistungen (Geschäftsjahr 2024: 46.352 US\$; Geschäftsjahr 2023: 51.118 US\$) gemäß dem jeweiligen EUR-USD Monatsdurchschnittskurs.

² Der Aufsichtsrat hat beschlossen, sowohl für das Geschäftsjahr 2024 als auch für das Geschäftsjahr 2023 Tim Holt sowie Karim Amin ein Versorgungsentgelt in bar zuzusagen. Dieses wird in der Regel im Januar des Folgejahres ausgezahlt. Tim Holt hat im Rahmen seiner Tätigkeit als Chairman von Siemens Energy Inc. (USA) Ansprüche auf Beiträge zu Altersversorgungsplänen in Höhe von 189.602 US\$ (174.877 €; Geschäftsjahr 2024: 1 € = 1,0842 US\$) für das Geschäftsjahr 2024 und 181.079 US\$ (169.614 €; Geschäftsjahr 2023: 1 € = 1,0676 US\$) für das Geschäftsjahr 2023. Für das Geschäftsjahr 2024 sowie das Geschäftsjahr 2023 wurden die Beiträge zu US-Altersversorgung vom zugesagten Versorgungsentgelt (295.000 US\$) abgezogen, sodass für Geschäftsjahr 2024 die Differenz in Höhe von 105.398 US\$ (97.213 €) ausgezahlt wird und für Geschäftsjahr 2023 die Differenz in Höhe von 113.921 US\$ (106.707 €) ausgezahlt wurde.

³ Im Oktober 2023 erhielt Karim Amin 3.838 Siemens Energy-Aktien im Wert zu diesem Zeitpunkt von 46.574 €, die ihm September 2020 im Rahmen des Building Siemens Energy Incentive zugeteilt wurden. Das Building Siemens Energy Incentive wurde an ausgewählte Senior Manager von Siemens Energy gewährt; es erfolgte keine Zuteilung an damalige Mitglieder des Vorstands.

Gewährte und geschuldete Vergütung
Zum 30. September 2024
amtierende Mitglieder des Vorstands (Fortsetzung)

Anne-Laure de Chammard
Mitglied des Vorstands
(Bestellt seit November 2022)¹

Vinod Philip
Mitglied des Vorstands
(Bestellt seit Oktober 2022)

Geschäftsjahr		2023		2024		2023		2024	
		Tsd. €	Anteil (in %)	Tsd. €	Anteil (in %)	Tsd. €	Anteil (in %)	Tsd. €	Anteil (in %)
Feste Vergütung	Grundvergütung	605	17,8	680	68,0	660	46,2	680	72,1
	Nebenleistungen ¹	119	3,5	170	17,0	42	2,9	113	11,9
	Versorgungsentgelt ²	138	4,0	150	15,0	150	10,5	150	15,9
	Summe	861	25,3	1.000	100	852	59,6	942	100
Variable Vergütung	Kurzfristig variable Vergütung								
	Bonus	672	19,7	0	0,0	577	40,4	0	0,0
	Langfristig variable Vergütung³ (erstmaliger Übertrag Nov. 2024)	–	–	–	–	–	–	–	–
	Summe	672	19,7	0	0,0	577	40,4	0	0,0
Sonstige Leistungen ⁴	1.872	55,0	–	–	–	–	–	–	
Gesamtvergütung	3.405	100	1.000	100	1.429	100	942	100	

¹ Für Anne-Laure de Chammard umfassen die Nebenleistungen auch die Erstattung von Umzugskosten, Kosten in Verbindung mit einem zweiten Wohnsitz an ihrem Dienstsitz in Berlin sowie auch die Erstattung von Familienheimfahrten. Für Vinod Philip schließen die dargestellten Werte für das Geschäftsjahr 2024 den geldwerten Vorteil für Sicherheitseinbauten in ständig genutzten Eigentums- und Mietwohnungen und -häusern inklusive firmenseitig übernommener Steuern ein, die gemäß dem aktuellen Sicherheitskonzept von Siemens Energy durch das Unternehmen veranlasst wurden. Der geldwerte Vorteil dieser Einbauten inklusive firmenseitig übernommener Steuern unterliegt nicht der zu Beginn des Geschäftsjahres festgelegten Obergrenze für den Geldwert der Nebenleistungen. Für das Geschäftsjahr 2024 betrug der Geldwert der Sicherheitseinbauten 75.821 €

² Der Aufsichtsrat hat beschlossen, für sowohl für das Geschäftsjahr 2024 als auch für das Geschäftsjahr 2023 Anne-Laure de Chammard sowie Vinod Philip ein Versorgungsentgelt in bar zuzusagen. Dieses wird in der Regel im Januar des Folgejahres ausgezahlt.

³ Im Oktober 2023 erhielt Vinod Philip 3.396 Siemens Energy-Aktien im Wert zu diesem Zeitpunkt von 41.210 €, die ihm September 2020 im Rahmen des Building Siemens Energy Incentive zugeteilt wurden. Das Building Siemens Energy Incentive wurde an ausgewählte Senior Manager von Siemens Energy gewährt; es erfolgte keine Zuteilung an damalige Mitglieder des Vorstands.

⁴ Zur Abgeltung von verfallenen Vergütungsansprüchen gegenüber ihrem vorherigen Arbeitgeber erhielt Anne-Laure de Chammard zu Beginn ihrer Bestellung als Mitglied des Vorstands eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1.872.064 €. Anne-Laure de Chammard hat sich vertraglich verpflichtet, den gesamten Nettoerlös aus dieser Ausgleichszahlung unmittelbar in Siemens Energy-Aktien zu investieren. Am 12. Dezember 2022 hat Anne-Laure de Chammard im Rahmen dieser Investition insgesamt 58.850 Siemens Energy-Aktien zum durchschnittlichen Kurs von 16,75 € erworben.

Weitere Angaben zur Vorstandsvergütung im Geschäftsjahr 2024

Versorgungsleistungen

Für das Geschäftsjahr 2024 hat der Aufsichtsrat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Mitgliedern des Vorstands als Versorgungsleistung einen Barbetrag zur freien Verfügung zuzusagen („Versorgungsentgelt“). Alternativ sieht das Vergütungssystem vor, dass die Vorstandsmitglieder in einen Versorgungsplan (Beitragsorientierte Siemens Altersversorgung, kurz BSAV) eingebunden werden können, in dessen Rahmen das Unternehmen Beiträge – die als fester Betrag in Euro definiert werden – zahlt, die persönlichen Versorgungskonten gutgeschrieben werden.

Maria Ferraro hat eine BSAV-Anwartschaft, die im Rahmen der Abspaltung des Unternehmens von der Siemens AG zu Siemens Energy übertragen wurde. Seit der Übertragung hat Maria Ferraro keine Beiträge zur BSAV von der Gesellschaft erhalten. Anspruch auf BSAV entsteht auf Antrag mit Vollendung des 62. Lebensjahrs. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in zwölf Jahresraten; eine abweichende Anzahl Raten, ein Einmalbetrag oder eine Verrentung sind auf Antrag möglich. Ihrem Versorgungskonto wird bis zum Eintritt des Versorgungsfalls jährlich jeweils am 1. Januar eine Zinsgutschrift (Garantiezins), derzeit in Höhe von 0,25 %, erteilt.

Zum 30. September 2024 betrug der Barwert der Anwartschaft von Maria Ferraro nach IFRS 0,2 Mio. €.

Share Ownership Guidelines

Gemäß den Share Ownership Guidelines von Siemens Energy sind die Mitglieder des Vorstands verpflichtet, Aktien im Wert eines Vielfachen ihrer Grundvergütung zu halten – 300 % für den Vorstandsvorsitzenden und 200 % für alle anderen Mitglieder. Die Grundvergütung wird definiert als die hochgerechnete Jahresgrundvergütung des jeweiligen Mitglieds des Vorstands für den Monat September vor dem jeweiligen Nachweistermin. Den Vorstandsmitgliedern wird eine Aufbau-phase von rund 4,5 Jahren zugebilligt, um die benötigte Anzahl von Aktien zu erwerben. Sinkt der Wert des aufgebauten Aktienbestands infolge von Kursschwankungen der Siemens Energy-Aktie unter den jeweils nachzuweisenden Betrag, sind die Vorstandsmitglieder zum Nacherwerb verpflichtet.

Für die Dauer der Vergütungsbeschränkungen ist die Verpflichtung der Vorstandsmitglieder nach den Share Ownership Guidelines ausgesetzt. Die erste Überprüfung der Einhaltung der Share Ownership Guidelines findet somit frühestens zu Beginn des dritten Quartals nach Beendigung der Vergütungsbeschränkungen statt.

Zusagen im Zusammenhang mit der Beendigung der Tätigkeit im Vorstand

Bei Ausscheiden aus dem Vorstand während eines Geschäftsjahres wird der Bonus anteilig ermittelt und zu dem üblichen Auszahlungstermin gezahlt. Stock Awards, die zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem das Vorstandsmitglied ausscheidet, zugesagt worden sind, werden zeitanteilig ermittelt und reduziert. Abhängig von den Umständen des Ausscheidens können laufende Aktienzusagen bestehen bleiben, ersatzlos verfallen oder in bar abgefunden werden.

Für die einvernehmliche vorzeitige Beendigung ohne wichtigen Grund wird eine Ausgleichszahlung vorgesehen, die gemäß den Empfehlungen des DCGK auf zwei Jahresvergütungen beziehungsweise die Restlaufzeit des Vertrags begrenzt ist („Abfindungs-Cap“). Die Höhe der Ausgleichszahlung errechnet sich anhand des monatlichen Teilbetrags der Grundvergütung (brutto) sowie eines Zwölftels des im letzten Geschäftsjahr vor der Beendigung der Bestellung tatsächlich erhaltenen Bonus und der zugesagten Stock Awards, jeweils multipliziert mit der Gesamtzahl der Monate, die zwischen vorzeitiger einvernehmlicher Beendigung der Bestellung und dem Ende der restlichen Vertragslaufzeit liegen, maximal jedoch mit 24 Monaten. Zusätzlich werden Sachbezüge durch eine Zahlung in Höhe von 5 % der Ausgleichszahlung abgegolten. Zur Abgeltung des Versorgungsentgelts wird zum Zeitpunkt der einvernehmlichen Beendigung der Bestellung einmalig ein Sonderbeitrag bereitgestellt. Die Höhe des Sonderbeitrags errechnet sich anhand eines Zwölftels des im letzten Geschäftsjahr vor der Beendigung der Bestellung gewährten Versorgungsentgelts, multipliziert mit der Gesamtzahl der Monate, die zwischen vorzeitiger einvernehmlicher Beendigung der Bestellung und dem Ende der restlichen Vertragslaufzeit liegen, maximal jedoch mit 24 Monaten.

Die Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands enthalten kein nachvertragliches Wettbewerbsverbot und sehen daher auch keine Karenzentschädigung vor. Im Falle der Vereinbarung eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots wird die Ausgleichszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet.

Es wurden keine Sonderregelungen für den Fall eines Kontrollwechsels, das heißt weder Sonderkündigungsrechte noch Abfindungszahlungen, vereinbart.

Ausblick Vorstandsvergütung für das Geschäftsjahr 2025

Im Geschäftsjahr 2025 wird die Bundesbürgschaft weiterhin durch Siemens Energy in Anspruch genommen. Daher gelten die Bürgschaftsaufgaben und die damit verbundenen Vergütungsbeschränkungen für den Vorstand weiterhin. Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat der Siemens Energy im Geschäftsjahr 2024 ein angepasstes Vergütungssystem beschlossen, das der besonderen Situation unter der Bürgschaftsaufgabe Rechnung trägt und folglich keine Zusage variabler Vergütung für die Vorstandsmitglieder für den Zeitraum der Vergütungsbeschränkungen vorsieht. Nach dem Ende der Vergütungsbeschränkungen sollen den Mitgliedern des Vorstands wieder variable Vergütungsbestandteile sowie eine einmalige Vergütung, die sich aus erfolgsunabhängigen sowie erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteilen zusammensetzt, gewährt werden. Die Vorstandsmitglieder sollen dazu incentiviert werden, ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglieder der Gesellschaft mittel- bis langfristig fortzusetzen und damit einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Gesellschaft zu leisten.

Das angepasste Vergütungssystem wird der ordentlichen Hauptversammlung 2025 zur Billigung vorgelegt und soll rückwirkend zum 1. Oktober 2024 in Kraft treten. Details der Ausgestaltung des angepassten Vergütungssystems sind der Einladung zur Hauptversammlung 2025 zu entnehmen.

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 12 der Satzung der Siemens Energy AG festgesetzt und wurde durch die Hauptversammlung am 26. Februar 2024 mit 99,4 % der abgegebenen Stimmen bestätigt. Die Aufsichtsratsvergütung ist als reine Festvergütung ausgestaltet. Sie trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung. Vorsitz, stellvertretender Vorsitz im Aufsichtsrat sowie Vorsitz und Mitgliedschaft im Präsidium, Prüfungsausschuss, Vergütungsausschuss sowie im Nachhaltigkeits- und Finanzausschuss werden zusätzlich vergütet. Mitglieder des zum 30. September 2023 aufgelösten Ausschusses für Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen erhielten im Geschäftsjahr 2023 auch eine zusätzliche Vergütung. Jedes Mitglied erhält für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats sowie der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.500 € pro Sitzung. Findet mehr als eine Sitzung am selben Tag statt, erhält ein Mitglied des Aufsichtsrats höchstens 3.000 € Sitzungsgeld pro Tag. Die Mitglieder des Sonderausschusses Siemens Gamesa erhalten für die Mitgliedschaft im Ausschuss keine Vergütung, für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses wird das Sitzungsgeld gezahlt.

Mitglieder des Aufsichtsrats und/ oder von Ausschüssen des Aufsichtsrats, die weniger als ein ganzes Geschäftsjahr im Amt sind, erhalten eine zeitanteilige Vergütung. Mitgliedern des Aufsichtsrats werden Auslagen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen, sowie die auf diese Kosten anfallenden Steuern erstattet. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats wird darüber hinaus ein Büro mit Sekretariat zur Verfügung gestellt.

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. seiner Ausschüsse

Festvergütung des Aufsichtsrats							
							
Vorsitz 240.000 €		Stellvertretender Vorsitz 180.000 €				Mitglied 120.000 €	
Zusätzliche Vergütung für Ausschusstätigkeit*							
Prüfungsausschuss		Präsidium		Vergütungsausschuss**		Nachhaltigkeits- und Finanzausschuss	
Vorsitz 120.000 €	Mitglied 60.000 €	Vorsitz 120.000 €	Mitglied 60.000 €	Vorsitz 70.000 €	Mitglied 40.000 €	Vorsitz 70.000 €	Mitglied 40.000 €

* Mitglieder des Sonderausschusses Siemens Gamesa erhalten für die Mitgliedschaft in dem Ausschuss keine zusätzliche Vergütung.

** Mit Wirkung zum 26. Februar 2024 konstituiert.

Gewährte Vergütung umfasst die Vergütung, die für das Geschäftsjahr gezahlt wird, in dem die der Vergütung zugrundeliegende Tätigkeit vollständig erbracht wird. Geschuldete Vergütung bezeichnet die Vergütung, die in einem Geschäftsjahr fällig ist, aber noch nicht erfüllt worden ist. Für das Geschäftsjahr 2024 beziehungsweise Geschäftsjahr 2023 erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrats folgende Vergütung:

Gewährte und geschuldete Vergütung

Zum 30. September 2024

amtierende Mitglieder des Aufsichtsrats	GJ	Grundvergütung		Ausschussvergütung		Sitzungsgelder		Summe
		In €	Anteil (in %)	In €	Anteil (in %)	In €	Anteil (in %)	In €
Joe Kaeser (Vorsitz)	2024	240.000	44,8	241.667	45,1	54.000	10,1	535.667
	2023	240.000	45,6	250.000	47,5	36.000	6,8	526.000
Robert Kensbock ¹ (1. stellv. Vorsitz)	2024	180.000	42,2	186.667	43,8	60.000	14,0	426.667
	2023	180.000	43,0	200.000	47,7	39.000	9,3	419.000
Dr. Hubert Lienhard (2. stellv. Vorsitz)	2024	180.000	46,2	146.667	37,6	63.000	16,2	389.667
	2023	180.000	57,0	100.000	31,6	36.000	11,4	316.000
Günter Augustat ¹	2024	120.000	66,9	40.000	22,2	19.500	10,9	179.500
	2023	120.000	69,2	40.000	23,1	13.500	7,8	173.500
Manfred Bäreis ¹	2024	120.000	59,7	60.000	29,9	21.000	10,4	201.000
	2023	120.000	60,2	60.000	30,1	19.500	9,8	199.500
Manuel Bloemers ¹	2024	120.000	71,6	26.667	15,9	21.000	12,5	167.667
	2023	120.000	93,0	0	0	9.000	7,0	129.000
Dr. Christine Maria Bortenlänger	2024	120.000	51,0	86.667	36,9	28.500	12,1	235.167
	2023	120.000	49,8	100.000	41,5	21.000	8,7	241.000
Dr. Andrea Fehrmann ¹	2024	120.000	59,7	60.000	29,9	21.000	10,4	201.000
	2023	120.000	60,2	60.000	30,1	19.500	9,8	199.500

Gewährte und geschuldete Vergütung

Zum 30. September 2024

amtierende Mitglieder des Aufsichtsrats

	GJ	Grundvergütung		Ausschussvergütung		Sitzungsgelder		Summe
		In €	Anteil (in %)	In €	Anteil (in %)	In €	Anteil (in %)	In €
Dr. Andreas Feldmüller	2024	120.000	71,6	26.667	15,9	21.000	12,5	167.667
	2023	120.000	70,4	40.000	23,5	10.500	6,2	170.500
Nadine Florian ¹	2024	120.000	55,9	60.000	28,0	34.500	16,1	214.500
	2023	120.000	58,0	60.000	29,0	27.000	13,0	207.000
Sigmar Gabriel	2024	120.000	74,9	26.667	16,6	13.500	8,4	160.167
	2023	120.000	70,4	40.000	23,5	10.500	6,2	170.500
Prof. Dr. Veronika Grimm (seit Feb. 2024)	2024	80.000	87,0	0	0,0	12.000	13,0	92.000
Jürgen Kerner ¹	2024	120.000	45,5	100.000	38,0	43.500	16,5	263.500
	2023	120.000	46,9	100.000	39,1	36.000	14,1	256.000
Simone Menne (seit Feb. 2024)	2024	80.000	61,3	40.000	30,7	10.500	8,0	130.500
Hildegard Müller	2024	120.000	68,0	40.000	22,7	16.500	9,3	176.500
	2023	120.000	59,9	70.000	34,9	10.500	5,2	200.500
Laurence Mulliez	2024	120.000	44,7	120.000	44,7	28.500	10,6	268.500
	2023	120.000	44,9	120.000	44,9	27.000	10,1	267.000
Thomas Pfann ¹	2024	120.000	66,9	40.000	22,3	19.500	10,9	179.500
	2023	120.000	69,8	40.000	23,3	12.000	7,0	172.000
Matthias Rebellius	2024	120.000	73,3	16.667	10,2	27.000	16,5	163.667
	2023	120.000	66,9	40.000	22,3	19.500	10,9	179.500
Cornelia Schau ^{1,2} (seit Feb. 2024)	2024	80.000	91,4	0	0,0	7.500	8,6	87.500
Geisha Jimenez Williams	2024	120.000	64,2	40.000	21,4	27.000	14,4	187.000
	2023	120.000	69,2	40.000	23,1	13.500	7,8	173.500
Im Geschäftsjahr 2024 ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder	GJ	In €	Anteil (in %)	In €	Anteil (in %)	In €	Anteil (in %)	In €
Horst Hakeberg ¹ (bis Feb. 2024)	2024	50.000	80,6	0	0	12.000	19,4	62.000
	2023	120.000	67,4	40.000	22,5	18.000	10,1	178.000
Prof. Dr. Ralf P. Thomas (bis Feb. 2024)	2024	50.000	58,5	25.000	29,2	10.500	12,3	85.500
	2023	120.000	59,7	60.000	29,9	21.000	10,4	201.000
Randy Zwirn (bis Feb. 2024)	2024	50.000	80,6	0	0	12.000	19,4	62.000
	2023	120.000	88,9	0	0	15.000	11,1	135.000
Summe	2024	2.670.000	57,6	1.383.333	29,8	583.500	12,6	4.636.833
	2023	2.640.000	58,5	1.460.000	32,3	414.000	9,2	4.514.000

¹ Diese Vertreter der Arbeitnehmer*innen im Aufsichtsrat sowie die Vertreter der Gewerkschaften im Aufsichtsrat haben erklärt, ihre Vergütung entsprechend den Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbunds an die Hans-Böckler-Stiftung abzuführen.

² Diese Vertreterin der Arbeitnehmer*innen wurde mit Wirkung zum 26. Februar 2024 zum Mitglied des Aufsichtsrats der Siemens Energy AG bestellt. Die Grundvergütung wurde für das Geschäftsjahr 2024 anteilig berechnet, aufgerundet auf den nächsten vollen Monat (Geschäftsjahr 2024 = 8/12 Monate).

Sonstiges

Das Unternehmen unterhält eine Vermögensschadenhaftpflicht-Gruppenversicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats, Mitglieder des Vorstands und bestimmte Mitarbeiter*innen des Siemens Energy Konzerns. Sie wird jährlich abgeschlossen beziehungsweise verlängert. Die Versicherung deckt das persönliche Haftungsrisiko für den Fall ab, dass der Personenkreis bei Ausübung seiner Tätigkeit für das Unternehmen für Vermögensschäden in Anspruch genommen wird. Mit Wirkung ab ihrer Bestellung unterliegen die Mitglieder des Vorstands einem Selbstbehalt, der den Vorgaben des Aktiengesetzes entspricht.

Vergleichende Darstellung

In der nachfolgenden Tabelle wird im Sinne des § 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AktG die zeitliche Entwicklung der Vergütung der Organmitglieder im Vergleich zur durchschnittlichen Vergütung der Belegschaft in Deutschland auf Vollzeitäquivalenzbasis dargestellt. Des Weiteren wird die Ertragsentwicklung anhand von zwei Kennzahlen berichtet, die für die Steuerung des Konzerns verwendet werden. Die vergleichende Darstellung wird für das Geschäftsjahr 2020 durch Sondereffekte in Verbindung mit der Abspaltung von Siemens Energy vom Siemens Konzern beeinflusst. Keines der Mitglieder des Vorstands war 2020 für das gesamte Geschäftsjahr im Amt. Vielmehr wurden Dr.-Ing. Christian Bruch, Maria Ferraro, Dr.-Ing. Jochen Eickholt und Tim Holt mit Wirkung zum 1. April bzw. 1. Mai 2020 bestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die für das Geschäftsjahr 2020 eine Vergütung erhalten haben, wurden mit Wirkung zum 25. September 2020 bestellt und erhielten somit eine anteilige Grundvergütung sowie Ausschussvergütung, gerundet auf den nächsten vollen Monat. Um Vergleichbarkeit zwischen den Geschäftsjahren 2020 und 2021 sowie mit der Vergütung der Belegschaft in Deutschland zu gewährleisten, wurde die gewährte und geschuldete Vergütung der Organmitglieder für das Geschäftsjahr 2020 auf ein volles Jahr hochgerechnet. Im Geschäftsjahr 2020 wurden nur zwei Ausschüsse des Aufsichtsrats gebildet, das Präsidium und der Prüfungsausschuss. Folglich resultiert für die Mitglieder des Nachhaltigkeits- und Finanzausschuss sowie des (zum 30. September 2023 aufgelösten) Ausschusses für Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen, die jeweils am 3. Dezember 2020 gebildet wurden, für das Geschäftsjahr 2021 eine Erhöhung der Vergütung lediglich aus der aufgenommenen Ausschusstätigkeit. Ebenfalls ist ein Teil der Erhöhung der Vergütung für das Geschäftsjahr 2022 darauf zurückzuführen, dass die Ausschüsse für das gesamte Geschäftsjahr aktiv waren. Eine Anpassung der in § 12 der Satzung der Siemens Energy AG festgelegten Aufsichtsratsvergütung fand nicht statt.

Vergleichende Darstellung – Veränderung der Vergütung von Organmitgliedern, der durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmer*innen und Ertragsentwicklung der Gesellschaft¹

		In Tsd. €	2020	2021	In %	2022	In %	2023	In %	2024	In %	
Vorstand (zum 30. September 2024 amtierende Mitglieder) ²	Dr.-Ing. Christian Bruch (Vorsitz) ³		3.311	3.418	3 %	3.524	3 %	3.333	(5) %	2.121	(36) %	
	Maria Ferraro		1.646	1.671	1 %	1.720	3 %	1.812	5 %	1.154	(36) %	
	Tim Holt		1.426	1.610	13 %	1.901	18 %	1.971	4 %	1.161	(41) %	
	Karim Amin		–	–	–	892	–	1.583	77 %	1.082	(32) %	
	Anne-Laure de Chamard		–	–	–	–	–	3.405	–	1.000	(71) %	
	Vinod Philip		–	–	–	–	–	1.429	–	942	(34) %	
	Im GJ 2022 ausgeschiedenes Mitglied	Dr.-Ing. Jochen Eickholt		1.607	1.715	7 %	2.112	23 %	–	–	–	–
Entwicklung der Vergütung	Aufsichtsrat (zum 30. September 2024 amtierende Mitglieder) ⁴	Joe Kaeser (Vorsitz)		438	508	16 %	535	5 %	526	(2) %	536	2 %
		Robert Kensbock (1. stellv. Vorsitz)		–	357	–	427	19 %	419	(2) %	427	2 %
		Dr. Hubert Lienhard (2. stellv. Vorsitz)		258	299	16 %	318	6 %	316	0 %	390	23 %
		Günter Augustat		–	154	–	177	15 %	174	(2) %	180	3 %
		Manfred Bäreis		–	175	–	201	15 %	200	(1) %	201	1 %
		Manuel Bloemers		–	–	–	12	–	129	1.022 %	168	30 %
		Dr. Christine Maria Bortenlänger		198	234	18 %	243	3 %	241	(1) %	235	(2) %
		Dr. Andrea Fehrmann		–	175	–	201	15 %	200	(1) %	201	1 %
		Dr. Andreas Feldmüller		–	154	–	172	12 %	171	(1) %	168	(2) %
		Nadine Florian		–	175	–	201	15 %	207	3 %	215	4 %
	Sigmar Gabriel		138	165	20 %	172	4 %	171	(1) %	160	(6) %	
	Prof. Dr. Veronika Grimm		–	–	–	–	–	–	–	92	–	
	Jürgen Kerner		–	213	–	255	20 %	256	1 %	264	3 %	
	Simone Menne		–	–	–	–	–	–	–	131	–	
	Hildegard Müller		138	190	38 %	202	6 %	201	(1) %	177	(12) %	
	Laurence Mulliez		198	200	1 %	251	26 %	267	6 %	269	1 %	
	Thomas Pfann		–	–	–	15	–	172	1.060 %	180	4 %	
	Matthias Rebellius		138	165	20 %	175	6 %	180	3 %	164	(9) %	
	Cornelia Schau		–	–	–	–	–	–	–	88	–	
	Geisha Jimenez Williams		138	168	22 %	177	5 %	174	(2) %	187	8 %	
Im GJ 2024 ausgeschiedene Mitglieder	Horst Hakelberg		–	154	–	172	12 %	178	3 %	62	(65) %	
	Prof. Dr. Ralf P. Thomas		258	261	1 %	216	(17) %	201	(7) %	86	(57) %	
	Randy Zwirn		138	131	(5) %	131	0 %	135	3 %	62	(54) %	
Im GJ 2022 ausgeschiedene Mitglieder	Rüdiger Groß		–	152	–	160	5 %	–	–	–	–	
	Hagen Reimer		–	119	–	119	0 %	–	–	–	–	
Belegschaft ⁵	Gesamtbelegschaft in Deutschland	Exkl. SG	100	104	4 %	107	3 %	111	4 %	–	–	
		Inkl. SG	–	–	–	–	–	109	–	116	6 %	

Vergleichende Darstellung – Veränderung der Vergütung von Organmitgliedern, der durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmer*innen und Ertragsentwicklung der Gesellschaft¹

		In Tsd. €		2020	2021	In %	2022	In %	2023	In %	2024	In %
Ertrags- entwick- lung der Gesell- schaft	Siemens Energy AG:			200	172	(28)	(6)	(177)	48	53	89	41
	Jahresüberschuss nach HGB (in Mio. €) ⁶											
	Siemens Energy-Konzern:			(0,1) %	2,3%	2,4 PP	1,3 %	(1,0) PP	(8,9) %	(10,2) PP	1,0 %	9,9 PP
	Ergebnismarge vor Sondereffekten ⁷											
	Siemens Energy-Konzern:			(2,21)	(0,63)	1,58	(0,65)	(0,02)	(5,47)	(4,82)	1,37	6,84
	Unverwässertes Ergebnis je Aktie (EPS; in €)											

¹ Aufgrund der Abspaltung des Siemens Energy Konzerns von der Siemens AG am 25. September 2020 wird die Entwicklung ab dem Geschäftsjahr 2020 betrachtet.

² Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der gewährten und geschuldeten Vergütung des Vorstands wurden für das Geschäftsjahr 2020 zwei Vergütungselemente, die in Verbindung mit der Bestellung der Vorstandsmitglieder während des Geschäftsjahres im April beziehungsweise Mai 2020 und der Abspaltung von Siemens Energy vom Siemens Konzern im September 2020 stehen, nicht berücksichtigt. Zum einen erhielten Maria Ferraro, Dr.-Ing. Jochen Eickholt und Tim Holt zu Beginn des Geschäftsjahres 2020 in ihren damaligen Funktionen im Siemens Konzern jeweils eine Zuteilung von Siemens Stock Awards. Diese Zuteilungen wurden neben sämtlichen weiteren Siemens-Aktienzusagen für Mitarbeiter*innen von Siemens Energy gemäß den Regelungen des Siemens Stock Awards-Programms und infolge der Abspaltung von Siemens Energy vom Siemens Konzern in bar abgefunden. Ein Teil dieser Barabfindungen entfällt auf den Zeitraum im Geschäftsjahr 2020, als die Mitglieder des Vorstands im Amt waren: für Maria Ferraro 151.087 €, für Dr.-Ing. Jochen Eickholt 205.162 € und für Tim Holt 254.684 €. Des Weiteren erhielten die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2020 Ausgleichszahlungen in bar anstelle von (weiteren) Zuteilungen von Siemens Stock Awards. Für die anteilige Amtszeit im Geschäftsjahr 2020 betrug diese Ausgleichszahlung für Dr.-Ing. Christian Bruch 800.000 €, für Maria Ferraro 251.668 €, für Dr.-Ing. Jochen Eickholt 271.908 € und für Tim Holt 230.000 €. Bei Berücksichtigung der Barabfindungen für Siemens Stock Awards sowie der Barausgleiche anstelle von (weiteren) Zuteilungen von Siemens Stock Awards ergibt sich im Geschäftsjahr 2020 eine gewährte und geschuldete Vergütung, hochgerechnet auf Ganzjahresbasis, für Dr.-Ing. Christian Bruch in Höhe von 5,2 Mio. € (Δ Geschäftsjahr 2021 = -35 %), für Maria Ferraro in Höhe von 2,6 Mio. € (Δ Geschäftsjahr 2021 = -35 %), für Dr.-Ing. Jochen Eickholt in Höhe von 2,4 Mio. € (Δ Geschäftsjahr 2021 = -28 %), und für Tim Holt 2,4 Mio. € (Δ Geschäftsjahr 2021 = -33 %).

³ Im Geschäftsjahr 2020 wurde Dr.-Ing. Christian Bruch eine Ausgleichszahlung in Höhe von 3,2 Mio. € gewährt, um verfallene Ansprüche bei seinem vorherigen Arbeitgeber abzugelten. Eine entsprechende Anpassung der gewährten und geschuldeten Vergütung für das Geschäftsjahr 2020 wurde für Dr.-Ing. Christian Bruch vorgenommen. Bei Berücksichtigung der Ausgleichszahlung ergibt sich für Dr.-Ing. Christian Bruch eine auf Jahresbasis hochgerechnete Vergütung für das Geschäftsjahr 2020 von 6,5 Mio. €. Auf dieser Grundlage erfolgte im Geschäftsjahr 2021 ein Rückgang der Vergütung von Dr.-Ing. Christian Bruch in Höhe von 48 %.

⁴ Die Vertreter der Anteilseigner*innen wurden durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 20. August 2020 zum 25. September 2020 zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Siemens Energy AG bestellt. Die Vertreter der Arbeitnehmer*innen Manuel Bloemers und Thomas Pfann wurden durch Beschluss des Amtsgerichts München vom 2. August 2022 mit Wirkung zum 1. September 2022 zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Siemens Energy AG bestellt. Die Vertreterin der Arbeitnehmer*innen Cornelia Schau wurde mit Wirkung zum 26. Februar 2024 zum Mitglied des Aufsichtsrats der Siemens Energy AG bestellt. Die Grundvergütung wurde für das Geschäftsjahr 2022 beziehungsweise 2024 anteilig berechnet, aufgerundet auf den nächsten vollen Monat (Geschäftsjahr 2022 = 1/12 Monate; Geschäftsjahr 2024 = 8/12). Die übrigen Vertreter der Arbeitnehmer*innen wurden durch Beschluss des Amtsgerichts München vom 10. November 2020 zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Siemens Energy AG bestellt.

⁵ Die dargestellte Belegschaft umfasst ab Geschäftsjahr 2023 Mitarbeiter*innen (Vollzeitäquivalent 30. September des Geschäftsjahres) von Siemens Energy in Deutschland inklusive Siemens Gamesa (SG) (Geschäftsjahr 2024: 25.644, Geschäftsjahr 2023: 25.073). Bis Geschäftsjahr 2023 umfasste die dargestellte Belegschaft Mitarbeiter*innen von Siemens Energy in Deutschland exklusive Siemens Gamesa (Geschäftsjahr 2023: 21.921, Geschäftsjahr 2022: 21.882, Geschäftsjahr 2021: 22.424). Diese Zahl schließt Praktikant*innen, Werkstudent*innen, Doktorand*innen und Auszubildende nicht ein. Die Vergütung der Belegschaft wird anhand des erfassten Personalaufwands für das Geschäftsjahr, abzüglich des Aufwands für die Vergütung des Vorstands, dividiert durch die Anzahl der Mitarbeiter*innen, ermittelt. Um die Vergleichbarkeit mit der Organvergütung zu gewährleisten, setzt sich die dargestellte durchschnittliche Vergütung der Belegschaft aus den folgenden Bestandteilen zusammen: Löhne und Gehälter, variable Einkommensbestandteile, vermögenswirksame Leistungen, betriebliche Sonderzahlungen, besondere Zuwendungen, Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, gesetzliche Unfallversicherung, Arbeitgeberzuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung für Privatversicherte und freiwillig gesetzlich Versicherte, Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Aufwände für Aktien, die an Mitarbeiter*innen im Rahmen eines Belegschaftsaktienprogramms, dem Direct Match Programm, übertragen werden. Einmalige Stock Awards- und Aktienzuteilungen an Führungskräfte und Mitarbeiter*innen im Geschäftsjahr 2021 im Rahmen von besonderen aktienbasierten Vergütungsprogrammen in Verbindung mit der Abspaltung von Siemens Energy wurden nicht berücksichtigt, da die Mitglieder des Vorstands keine entsprechenden Zahlungen oder Siemens Energy Stock Awards-Zuteilungen erhielten. Bei Berücksichtigung dieser Programme würde sich die durchschnittliche Vergütung der Belegschaft in Deutschland für das Geschäftsjahr 2021 um 1.984 € erhöhen. Im Geschäftsjahr 2022, 2023 und 2024 erfolgten keine solche Zuteilungen.

⁶ Prozentuale Veränderung des Jahresüberschusses nach HGB der Siemens Energy AG: Geschäftsjahr 2021: (14) %; Geschäftsjahr 2022: (103) %; Geschäftsjahr 2023: 896 %; Geschäftsjahr 2024: 87 %.

⁷ Geschäftsjahre 2020–2022: Anpasste EBITA-Marge vor Sondereffekten.

Siemens Energy AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Prüfungsvermerk der KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, über die Prüfung des Vergütungsberichts der Siemens Energy AG für das Geschäftsjahr 2023/2024 gemäß § 162 Abs. 3 Aktiengesetz

An die Siemens Energy AG, München

Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts

Wir haben den beigefügten, zur Erfüllung des § 162 AktG aufgestellten Vergütungsbericht der Siemens Energy AG, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 einschließlich der dazugehörigen Angaben geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat der Siemens Energy AG sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Wertansätze einschließlich der dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben im Vergütungsbericht einschließlich der dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Vergütungsberichts einschließlich der dazugehörigen Angaben. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern und dem Aufsichtsrat ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 einschließlich der dazugehörigen Angaben in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsbestimmungen des § 162 AktG.

Sonstiger Sachverhalt – Formelle Prüfung des Vergütungsberichts

Die in diesem Prüfungsvermerk beschriebene inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts umfasst die von § 162 Abs. 3 AktG geforderte formelle Prüfung des Vergütungsberichts, einschließlich der Erteilung eines Vermerks über diese Prüfung. Da wir ein uneingeschränktes Prüfungsurteil über die inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts abgeben, schließt dieses Prüfungsurteil ein, dass die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG in allen wesentlichen Belangen im Vergütungsbericht gemacht worden sind.

Hinweis zur Haftungsbeschränkung

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die Siemens Energy AG erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Prüfungsvermerk enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsbeschränkung auf EUR 4 Mio für Fahrlässigkeit in Ziffer 9 der AAB) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

München, den 11. Dezember 2024

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Dietz

Wirtschaftsprüferin

Schmitt

Wirtschaftsprüfer

2. Angaben zu Tagesordnungspunkt 7: Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands

A. Grundsätze des Systems zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands

Gemäß § 87a Abs. 1 Aktiengesetz (AktG) beschließt der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder. Das bisherige Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder der Siemens Energy AG (im Folgenden „Siemens Energy“) wurde der Hauptversammlung am 10. Februar 2021 zum Beschluss vorgelegt und von dieser mit einer Zustimmung von 96,70 % gebilligt.

Das System zur Vergütung des Vorstands leistet einen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und unterstützt die nachhaltige und langfristige Entwicklung von Siemens Energy. Dabei wird grundsätzlich nicht nur die operative Performance des Unternehmens incentiviert und bewertet, sondern auch eine langfristige Steigerung der Ertragskraft und Aktionärsrendite sowie zusätzlich Verbesserungen hinsichtlich der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance (ESG).

Bei der Festlegung der Vergütungshöhen und der Anwendung des Vergütungssystems handelt der Aufsichtsrat daher auf Basis der folgenden Grundsätze:

Unterstützung der Geschäftsstrategie	Das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder soll die Umsetzung der Geschäftsstrategie durch angemessene Incentives fördern.
Nachhaltige Ausrichtung der Vergütung	Im Rahmen der variablen Vergütung wird grundsätzlich ein bedeutender Teil der Vergütung – etwa 40 % der Ziel-Direktvergütung und 60 % der variablen Vergütung – auf Basis einer mehrjährigen Performancemessung ermittelt. Der Fokus auf Nachhaltigkeit wird durch die Verankerungen von Leistungskriterien hinsichtlich der Faktoren Umwelt, Soziales & Governance (ESG) in der langfristig variablen aktienbasierten Vergütung weiter gestärkt.
Fokus auf industriespezifische Anforderungen	Abgeleitet aus den Best Practices im deutschen sowie internationalen Markt, gibt das Vergütungssystem dem Aufsichtsrat die Flexibilität, die Incentivierung des Vorstands nach den besonderen Herausforderungen eines integrierten Energietechnikunternehmens zu gestalten. Dies kann beispielsweise durch eine funktions-spezifische Differenzierung der Vergütung für die einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgen, um besondere Talente zu gewinnen, durch zukunftsorientierte individuelle Ziele wie in der Digitalisierung, oder durch die Flexibilität, die relative Performancemessung im Einklang mit wachsenden Geschäftsbereichen anzupassen.
Kopplung von Leistung und Vergütung	Herausragende Leistungen sollen durch eine angemessene Vergütung honoriert werden. Leistung, die hinter den festgelegten Zielen bleibt, soll zu einer spürbaren Verringerung der Vergütung führen.
Berücksichtigung der gemeinschaftlichen und individuellen Leistung der Vorstandsmitglieder	Das Vergütungssystem gibt dem Aufsichtsrat die Möglichkeit, individuelle Verantwortung einerseits und die Leistung der Vorstandsmitglieder als Gesamtgremium andererseits zu berücksichtigen. Entsprechend hat der Aufsichtsrat in der kurzfristig variablen Vergütung die Möglichkeit, neben den für alle Vorstandsmitglieder gleichermaßen geltenden finanziellen Zielen auch individuelle Ziele für einzelne Vorstandsmitglieder zu definieren.
Durchgängigkeit der Systeme	Das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder ist anschlussfähig an die Vergütungssysteme der Manager und Mitarbeitende des Konzerns.
Angemessenheit der Vergütung	Die Vergütung der Vorstandsmitglieder ist marktüblich und trägt der Größe, der Komplexität sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung.

Die Bundesrepublik Deutschland und Siemens Energy haben sich im Dezember 2023 auf eine Bundesbürgschaft verständigt, die die mit einem Bankenkonsortium abgeschlossene Avalkreditlinie zur Finanzierung des operativen Geschäfts teilweise absichert. Ein Bestandteil der Bürgschaftsaufgaben sind bestimmte Beschränkungen der Vorstandsvergütung während der Inanspruchnahme der Bundesbürgschaft. Demnach darf kein Mitglied des Vorstands der Siemens Energy für Geschäftsjahre, innerhalb derer ein oder mehrere Avale unter der vom Bund verbürgten Avalkreditlinie herausgelegt worden sind, eine Vergütung erhalten, die über die Festvergütung dieses Mitglieds zum 1. Oktober 2023 hinausgeht, vorbehaltlich entgegenstehender zwingender gesetzlicher Pflichten der Gesellschaft.

Vor diesem Hintergrund haben die Mitglieder des Vorstands gegenüber Siemens Energy auf den Erhalt variabler Vergütung für die betreffenden Geschäftsjahre verzichtet. Ferner hat der Aufsichtsrat von Siemens Energy das vorliegende Vergütungssystem beschlossen, das der besonderen Situation unter der Bürgschaftsaufgabe Rechnung trägt und folglich keine Gewährung variabler Vergütung für die Vorstandsmitglieder für den von der Bürgschaftsaufgabe umfassten Zeitraum vorsieht (die „**Vergütungsbeschränkungen**“). Nach dem Ende der Vergütungsbeschränkungen soll den Mitgliedern des Vorstands wieder variable Vergütung sowie eine einmalige Vergütung, die sich aus erfolgsunabhängigen sowie erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteilen zusammensetzt, gewährt werden. Auch dies berücksichtigt das nun angepasste Vergütungssystem. Auf diese Weise können die oben genannten Grundsätze bei der Festlegung der Vergütungshöhen und der Anwendung des Vergütungssystems vollumfänglich berücksichtigt werden.

Der Aufsichtsrat wurde bei der Anpassung des Vergütungssystems und der Überprüfung auf seine Angemessenheit und Konformität mit regulatorischen Vorgaben durch unabhängige Vergütungs- und Rechtsberater unterstützt.

Das Vergütungssystem wird der ordentlichen Hauptversammlung 2025 zur Billigung vorgelegt und soll rückwirkend zum 1. Oktober 2024 in Kraft treten. Bis zur Vorlage des angepassten Vergütungssystems an die ordentliche Hauptversammlung 2025 hat der Aufsichtsrat gemäß § 87a Abs. 2 AktG eine vorübergehende Abweichung vom bisherigen Vergütungssystem 2021 beschlossen, die aufgrund der Vergütungsbeschränkungen erforderlich ist. Der Vergütungsbericht von Siemens Energy für das Geschäftsjahr 2024 wird über die Abweichung vom bisherigen Vergütungssystem 2021 im Detail berichten.

B. Überblick über das Vergütungssystem

Für den Zeitraum der Vergütungsbeschränkungen sieht das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder von Siemens Energy ausschließlich eine erfolgsunabhängige Vergütung (Festvergütung) vor. Die Festvergütung umfasst neben der Grundvergütung die Nebenleistungen sowie die Versorgungszusagen. Zudem sind eine Maximalvergütung sowie Regelungen zu den Leistungen bei Vertragsbeendigung der Vorstandsmitglieder enthalten. Die Malus- und Clawback-Regelungen gelten weiterhin für bereits vor Beginn der Vergütungsbeschränkungen zugesagte variable Vergütungen. Die Share Ownership Guidelines (Aktienhaltvorschriften) gelten weiterhin. Die vorgesehene grundsätzliche 4-jährige Aufbauphase wird während der Geltung der Vergütungsbeschränkungen im Einzelfall verlängert.

Die folgende Übersicht fasst die Bestandteile des Vergütungssystems zusammen und stellt die im Vergleich zum bisherigen Vergütungssystem 2021 wesentlichen Änderungen dar:

Vergütungssystem des Vorstands		
Bisheriges Vergütungssystem (gebilligt am 10. Februar 2021)	Vergütungssystem 2025 während der Vergütungsbeschränkungen	Vergütungssystem 2025 nach Ende der Vergütungsbeschränkungen
Grundvergütung		
Feste Grundvergütung, die grundsätzlich in zwölf monatlichen Raten ausgezahlt wird		
Nebenleistungen		
Sachbezüge und marktübliche Nebenleistungen (wie die Bereitstellung eines Dienstwagens, Zuschüsse zu Versicherungen und Kostenübernahme für Vorsorgeuntersuchungen) sowie Abdeckung von Leistungen in Verbindung mit einem Dienstsitz außerhalb von Deutschland		
Versorgungszusagen		
Gewährung eines pauschalen Barbetrags zur Eigenvorsorge (Versorgungsentgelt)		
Kurzfristig variable Vergütung (Bonus)		
Leistungszeitraum: 1 Jahr Leistungskriterien: • Ergebnismarge (1/3) • Free Cashflow (1/3) • Individuelle Ziele (1/3) Cap: 150 %	Ausgesetzt während der Vergütungsbeschränkungen	Leistungszeitraum: 1 Jahr Leistungskriterien: • Ergebnismarge (1/3) • Free Cashflow (1/3) • Individuelle Ziele (1/3) Cap: 150 %
Langfristig variable aktienbasierte Vergütung (Stock Awards)		
Leistungszeitraum: 4 Jahre Leistungskriterien: • Total Shareholder Return (40 %) • Ergebnis je Aktie (40 %) • ESG (20 %) Cap: 250 %	Ausgesetzt während der Vergütungsbeschränkungen	Leistungszeitraum: 4 Jahre Leistungskriterien: • Total Shareholder Return (40 %) • Ergebnis je Aktie (40 %) • ESG (20 %) Cap: 250 %
Einmalige Vergütung		
-	-	Nicht erfolgsabhängige Retention Komponente Erfolgsabhängige Equity Komponente Erfolgsabhängige Early Exit Komponente
Maximalvergütung		
Vorstandsvorsitzender: 9.950.000 € Ordentliches Vorstandsmitglied: 4.950.000 €	Vorstandsvorsitzender: 9.950.000 € Ordentliches Vorstandsmitglied: 4.950.000 €	Vorstandsvorsitzender: 9.950.000 € Ordentliches Vorstandsmitglied: 5.950.000 € Für Vergütungszusagen, die für das erste Geschäftsjahr nach Ende der Vergütungsbeschränkungen erfolgen, wird die Maximalvergütung einmalig auf 400 % der angegebenen Maximalvergütung erhöht
Malus und Clawback		
Möglichkeit zur Einbehaltung (Malus) und Rückforderung (Clawback) variabler Vergütung im Falle eines fehlerhaften Konzernabschlusses und bei schwerwiegenden Pflicht- und Compliance-Verstößen		
Share Ownership Guidelines		
Vorstandsvorsitzender: 300 % der Grundvergütung Ordentliches Vorstandsmitglied: 200 % der Grundvergütung	Aufbauphase im Einzelfall verlängert	Vorstandsvorsitzender: 300 % der Grundvergütung Ordentliches Vorstandsmitglied: 200 % der Grundvergütung

C. Struktur der Gesamtvergütung

Die Summe der einzelnen Vergütungsbestandteile ergibt die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder. Betrachtet auf Grundlage der Gesamtvergütung, welche die Grundvergütung, Nebenleistungen und Versorgungsleistungen umfasst, hat die Grundvergütung einen Anteil von 71 % – 79 %. Im Falle von Zusagen im Zusammenhang mit dem Beginn der Tätigkeit im Vorstand (z. B. Ausgleich für den Verfall von Leistungen des Vorarbeitgebers oder Umzugskosten) oder weiteren anlassbezogenen Zusagen (insbesondere für Mitglieder des Vorstands mit Dienstsitz außerhalb von Deutschland) kann der Anteil der Nebenleistungen an der Gesamtvergütung auch außerhalb der dargestellten Bandbreiten liegen:



Bestandteile des Systems zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands

D. Maximalvergütung

Gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 AktG hat der Aufsichtsrat eine Maximalvergütung einschließlich Nebenleistungen und Versorgungsentgelt für die Vorstandsmitglieder festgelegt. Die Maximalvergütung während der Vergütungsbeschränkungen wurde wie folgt festgelegt:

	Vorstands- vorsitzender	Ordentliches Vorstandsmitglied
Maximalvergütung nach § 87a Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 AktG	9.950.000 €	4.950.000 €

Der Aufsichtsrat weist darauf hin, dass es sich bei diesen Beträgen nicht um die vom Aufsichtsrat für angemessen gehaltene Gesamtvergütung je Vorstandsmitglied handelt, sondern lediglich um eine absolute Obergrenze.

Sollte der Aufsichtsrat aufgrund einer Neubestellung eines Ordentlichen Vorstandsmitglieds von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine weitere funktionspezifische Differenzierung in der Gesamtvergütung der Ordentlichen Vorstandsmitglieder vorzunehmen und die Gesamtvergütung entsprechend zu erhöhen, kann der Aufsichtsrat eine abweichende jährliche Maximalvergütung für maximal ein herausgehobenes Mitglied des Vorstands festlegen. Diese höhere jährliche Maximalvergütung darf höchstens 30 % über der für Ordentliche Vorstandsmitglieder geltenden Maximalvergütung liegen. Bei der erstmaligen Bestellung eines Mitglieds des Vorstands und in diesem Zuge erfolgten Gewährung eines Ausgleichs für den Verfall von Leistungen des Vorarbeitgebers (siehe Kapitel G) kann der Aufsichtsrat die geltende Maximalvergütung für das Geschäftsjahr des Eintritts ebenfalls um maximal 30 % erhöhen.

E. Bestandteile des Vergütungssystems im Detail – Festvergütung

E.1. Grundvergütung

Jedes Vorstandsmitglied erhält eine feste Grundvergütung, die grundsätzlich in zwölf monatlichen Raten ausgezahlt wird. Die Höhe der Grundvergütung orientiert sich an der Verantwortung und Erfahrung des jeweiligen Vorstandsmitglieds. Für Mitglieder des Vorstands mit Dienstsitz im Ausland kann eine abweichende Anzahl an Raten vereinbart werden.

E.2. Nebenleistungen

Für jedes Vorstandsmitglied wird für das jeweils bevorstehende Geschäftsjahr die maximale Höhe des Wertes der Nebenleistungen im Verhältnis zur Grundvergütung festgelegt. Mit dem Betrag werden Leistungen zugunsten des Vorstandsmitglieds abgedeckt, wie zum Beispiel firmenseitig gewährte Sachbezüge und Nebenleistungen, wie die Bereitstellung eines Dienstwagens, Zuschüsse zu Versicherungen und Kostenübernahme für Vorsorgeuntersuchungen. Insbesondere zur Abdeckung von Leistungen in Verbindung mit einem Dienstsitz außerhalb von Deutschland kann der Aufsichtsrat zudem für einzelne Mitglieder des Vorstands die festgelegte maximale Höhe der Nebenleistungen um einen definierten Euro-Betrag erhöhen. Die Maximalvergütung nach Ziffer D bleibt hiervon unberührt.

E.3. Versorgungszusagen

Anstelle einer Versorgungszusage in einem betrieblichen Altersversorgungssystem kann der Aufsichtsrat den Mitgliedern des Vorstands einen fixen Betrag in bar zur freien Verfügung gewähren (sogenanntes „Versorgungsentgelt“ oder „Pension Substitute“). Über die Gewährung beziehungsweise Höhe eines Versorgungsentgelts entscheidet der Aufsichtsrat ebenfalls jährlich. Sollte ein Mitglied des Vorstands in Versorgungsplänen einer Konzerngesellschaft eingebunden sein und darunter Beiträge zur Altersversorgung erhalten, wird grundsätzlich der Wert dieser Beiträge von einem gewährten Pension Substitute abgezogen.

F. Malus- und Clawback-Regelungen

Die Malus- und Clawback-Regelungen gelten weiterhin uneingeschränkt, d.h. sie wirken für variable Vergütung für Geschäftsjahre vor oder nach der Geltung der Vergütungsbeschränkungen.

In Fällen, in denen schwerwiegende Pflicht- oder Compliance-Verstöße (z.B. bei gravierenden Verstößen gegen die Kartellgesetze oder im Fall betrügerischen Verhaltens) vorliegen, und/oder bei denen schwerwiegendes unethisches Verhalten vorliegt, kann der Aufsichtsrat sowohl die Höhe der Auszahlung der kurzfristig variablen Vergütung überprüfen als auch diese je nach Schwere des Verstoßes gegebenenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen bis auf null reduzieren. Ebenfalls hat er in diesen Fällen – je nach Schwere des Verstoßes – die Möglichkeit, die langfristig variable aktienbasierte Vergütung ganz oder teilweise ersatzlos verfallen zu lassen (Malus).

In Fällen der grob fahrlässigen und vorsätzlichen Pflichtverletzung gegen die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach § 93 Absatz 1 AktG (ebenfalls z.B. in den oben genannten Fällen) ist die Gesellschaft berechtigt, von dem Vorstandsmitglied die für den jeweiligen Bemessungszeitraum ausgezahlten oder zugewiesenen variablen Vergütungsbestandteile (Bonus und/oder Stock Awards) ganz oder teilweise als Barbetrag zurückzufordern. Soweit für Stock Awards bereits Siemens Energy-Aktien übertragen wurden, ist der Gegenwert der Stock Awards zum Zeitpunkt des Ablaufs der Sperrfrist für die Rückforderung maßgeblich (Clawback).

Wurden variable Vergütungsbestandteile (Bonus und/oder Stock Awards), die an das Erreichen bestimmter Ziele anknüpfen, auf der Grundlage falscher Daten zu Unrecht ausbezahlt, ist die Gesellschaft berechtigt, den sich aus der Neuberechnung der Höhe der variablen Vergütung im Vergleich zur erfolgten Auszahlung ergebenden Unterschiedsbetrag zurückzufordern. Die Gesellschaft hat darzulegen, dass die der Vergütungsberechnung zu Grunde liegenden Daten falsch waren und deshalb die variable Vergütung zu hoch war.

Der Aufsichtsrat wird über die Rückforderung oder den Verfall der Stock Awards nach sorgfältiger Aufklärung des Sachverhalts und Anhörung des Vorstandsmitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

Im Falle einer Rückforderung haben die Vorstandsmitglieder den jeweiligen Netto-Betrag zu erstatten. Die Rückforderungsmöglichkeiten bestehen auch dann, wenn das Amt oder das Anstellungsverhältnis mit dem Vorstandsmitglied zum Zeitpunkt des Rückforderungsrechts bereits beendet ist. Schadensersatzansprüche gegen das Vorstandsmitglied bleiben unberührt.

G. Zusagen im Zusammenhang mit dem Beginn der Tätigkeit im Vorstand bzw. Änderung des Dienstsitzes

Der Aufsichtsrat kann bei erstmaliger Bestellung zum Mitglied des Vorstands beziehungsweise bei einer nachträglichen Änderung des Dienstsitzes darüber beschließen, ob und in welchem Umfang folgende zusätzliche Vergütungsleistungen individualvertraglich zugesagt werden:

Ausgleich für den Verfall von Leistungen des Vorarbeitgebers

In Abhängigkeit davon, ob bei einem Vorarbeitgeber Vergütungsleistungen aufgrund des Wechsels zur Siemens Energy verfallen (zum Beispiel Zusagen kurz- oder langfristig variabler aktienbasierter Vergütung oder Versorgungszusagen), kann der Aufsichtsrat einen Ausgleich in Form von (Phantom) Stock Awards oder Barzahlungen zusagen.

Umzugskosten

Sollte durch die Bestellung zum Mitglied des Vorstands oder durch die Änderung des Dienstsitzes auf Wunsch der Gesellschaft ein Wohnsitzwechsel erforderlich sein, werden Umzugskostenerstattungen bis zur Höhe eines individualvertraglich festzulegenden, angemessenen Maximalbetrags gewährt.

H. Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte

Für die Dauer der Bestellung werden mit den Mitgliedern des Vorstands Anstellungsverträge abgeschlossen. Bei Wiederbestellung verlängern sich diese jeweils für die Dauer der Bestellperiode. Der Aufsichtsrat beachtet bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern die aktienrechtlichen Vorgaben des § 84 Aktiengesetz, insbesondere die Höchstdauer von fünf Jahren.

Bei Erstbestellung eines Vorstandsmitglieds betragen Bestell- und Vertragsdauer in der Regel drei Jahre; der Aufsichtsrat kann jedoch eine abweichende Dauer festlegen. Im Einklang mit den aktienrechtlichen Vorgaben sehen die Vorstandsverträge keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vor; das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung des Vorstandsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung der Bestellung endet der Vorstandsvertrag ebenfalls vorzeitig, sofern der Aufsichtsrat keine abweichende Regelung trifft.

H.1. Zusagen im Zusammenhang mit der einvernehmlichen Beendigung der Tätigkeit im Vorstand

Für den Fall der vorzeitigen einvernehmlichen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund sehen die Vorstandsverträge eine Abfindungszahlung vor, deren Höhe auf maximal zwei Jahresvergütungen begrenzt ist und die nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergütet (Abfindungs-Cap). Das Mitglied des Vorstands ist zur Rückzahlung verpflichtet, wenn und soweit das Mitglied zwischen der vorzeitigen einvernehmlichen Beendigung der Bestellung und dem Ende der restlichen Vertragslaufzeit eine berufliche Tätigkeit aufnimmt und hierfür eine Vergütung erhält (Anrechnung anderweitigen Erwerbs), und zwar auch dann, wenn diese Vergütung von dem Dritten erst nach dem Ende der restlichen Vertragslaufzeit gewährt (tatsächlich geleistet) wird.

Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder können zudem ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot vorsehen. Eine dafür zu zahlende Karenzentschädigung ist auf 50 % der Jahresvergütung begrenzt. Etwaige Abfindungszahlungen werden auf die Karenzentschädigung angerechnet.

H.2. Vorzeitige Beendigung auf Wunsch des Vorstandsmitglieds oder wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Gesellschaft

Es werden keine Abfindungszahlungen geleistet. Ferner verfallen alle ausstehenden Zusagen der variablen Vergütung ersatzlos. Siemens Energy behält sich Schadensersatzansprüche vor.

H.3. Kontrollwechsel

Es werden keine Sonderregelungen für den Fall eines Kontrollwechsels, das heißt weder Sonderkündigungsrechte noch Abfindungszahlungen, vereinbart.

H.4. Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder

Die Annahme von öffentlichen Ämtern, Aufsichtsrats- (einschließlich etwaiger Ausschussmitgliedschaften), Verwaltungsrats-, Beirats- und vergleichbaren Mandaten sowie Berufungen in Wirtschafts- oder Wissenschaftsgremien bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Aufsichtsrats. Dies gilt nicht für Mandate innerhalb des Konzerns. Eine Zustimmung zur Übernahme von mehr als zwei Aufsichtsratsmandaten in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder von vergleichbaren Funktionen oder zur Übernahme des Aufsichtsratsvorsitzes in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wird grundsätzlich nicht erteilt. Hierdurch wird sichergestellt, dass weder der zeitliche Aufwand noch die dafür gewährte Vergütung zu einem Konflikt mit den Aufgaben für die Siemens Energy führt.

Soweit ein Vorstandsmitglied konzerninterne Aufsichtsratsmandate wahrnimmt und kein Verzicht auf den Erhalt von Mandatsvergütung vorliegt, wird die hierfür bezogene Mandatsvergütung auf die Vergütung des Vorstandsmitglieds angerechnet.

Bei der Übernahme konzernexterner Aufsichtsratsmandate entscheidet der Aufsichtsrat in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen bei Erteilung der hierfür erforderlichen Zustimmung, ob und inwieweit die Mandatsvergütung anzurechnen ist. Hierbei wird insbesondere berücksichtigt, inwieweit die Tätigkeit im Interesse des Unternehmens liegt.

I. Regelungen nach Wegfall der Vergütungsbeschränkungen

Die mit der Bundesbürgschaft einhergehenden Vergütungsbeschränkungen enden spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres 2026 am 30. September 2026. Nach Ende der Vergütungsbeschränkungen können wieder regulär variable, erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile (kurz- und langfristige variable Vergütung) zugesagt werden, wie sie bereits unter dem von der Hauptversammlung am 10. Februar 2021 beschlossenen Vergütungssystem vorgesehen waren. Die variable Vergütung ist auf die kurz- und langfristige Entwicklung des Unternehmens ausgerichtet und setzt somit Anreize für die Mitglieder des Vorstands, im Sinne der Geschäftsstrategie zu agieren. Die kurzfristig variable Vergütung (Bonus) reflektiert finanzielle und nicht-finanzielle operative Ziele, die aus der Strategie abgeleitet werden und zum nachhaltigen Erfolg von Siemens Energy beitragen. Die langfristig variable aktienbasierte Vergütung (Stock Awards) misst die Performance des Unternehmens am Kapitalmarkt relativ zum Wettbewerb und incentiviert somit eine attraktive und langfristige Rendite für die Aktionäre. Daneben werden Zielsetzungen für die nachhaltige Ertragskraft sowie für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in der langfristig variablen aktienbasierten Vergütung berücksichtigt.

Die daraus resultierenden, von den vorherigen Abschnitten abweichenden Regelungen sind nachfolgend dargestellt.

I.1. Kurzfristig variable Vergütung (Bonus) nach Wegfall der Vergütungsbeschränkungen

Die kurzfristig variable Vergütung honoriert den Beitrag zur Umsetzung der Geschäftsstrategie während eines Geschäftsjahrs. Im Vordergrund steht das Ziel, profitabel und effizient zu wirtschaften. Darüber hinaus wird durch den Bonus ein effizienter und barmittelschonender Umgang mit den finanziellen Mitteln des Unternehmens gefördert. Eine Stärkung der Profitabilität des Unternehmens wie auch die Erwirtschaftung von Barmitteln sind zentrale Voraussetzungen für den Erfolg von Siemens Energy als Treiber und Mitgestalter der Energiewende.

I.1.1. Funktionsweise und Leistungskriterien

Die kurzfristig variable Vergütung setzt sich aus drei gleichgewichteten Komponenten zusammen: zwei Komponenten mit finanziellen Leistungskriterien, welche die Liquidität bzw. Profitabilität des Unternehmens abbilden, sowie die Komponente „individuelle Ziele“. Im Rahmen der individuellen Ziele können zwei bis vier finanzielle oder nicht-finanzielle Leistungskriterien festgelegt werden. Nach Ablauf des Geschäftsjahrs wird die Zielerreichung für die festen finanziellen Leistungskriterien sowie für die Erreichung der individuellen Ziele ermittelt und zu einem gewichteten Durchschnitt zusammengefasst. Der zur Abrechnung kommende Bonus wird in bar ausgezahlt, spätestens mit den Bezügen Ende Februar des folgenden Geschäftsjahrs.



Funktionsweise kurzfristig variable Vergütung (Bonus)

Die finanziellen Leistungskriterien im Bonus sind einerseits die **Ergebnismarge (vor Sondereffekten)**, die eine zentrale Steuerungsgröße von Siemens Energy darstellt und die Profitabilität des Unternehmens widerspiegelt, und andererseits die nachgelagerte Größe **Free Cashflow vor Steuern**, die die Liquidität des Unternehmens sowie die zur Verfügung stehenden Mittel incentiviert. Beide Kennzahlen werden im Bonus grundsätzlich auf Konzernebene gemessen. Bei beiden Leistungskriterien behält der Aufsichtsrat jedoch die Option, eine Zielsetzung auf Geschäftsbereichs-Ebene (beispielsweise für den Bereich Gas Services) vorzunehmen, um jeweiligen Verantwortungen der Vorstandsmitglieder Rechnung zu tragen. Sollte eine Zielsetzung auf Geschäftsbereichsebene erfolgen, wird dies im Vergütungsbericht erläutert.

Ferner sieht die Ausgestaltung der kurzfristig variablen Vergütung (Bonus) vor, dass der Aufsichtsrat vor Beginn eines Geschäftsjahres im Einklang mit der Unternehmensstrategie eine abweichende finanzielle Kennzahl anstelle von Free Cashflow vor Steuern und/oder Ergebnismarge (vor Sondereffekten) festlegen kann, sofern die Kennzahl bzw. Kennzahlen Teil der regulären externen Berichterstattung sind. Diese umfassen aktuell Ergebnis, Ergebnis je Aktie, Kapitalrendite, Cash Conversion Rate (basierend auf FCF vor Steuern) und vergleichbares Umsatzwachstum. Sollte eine abweichende finanzielle Kennzahl anstelle von Free Cashflow oder Ergebnismarge (vor Sondereffekten) eingesetzt werden, wird dies im Vergütungsbericht erläutert.

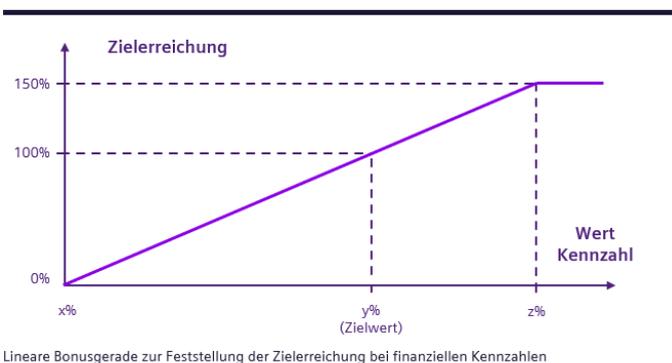
In der Komponente „Individuelle Ziele“ können weitere finanzielle sowie nicht-finanzielle Leistungskriterien Anwendung finden. Bei den nicht-finanziellen Leistungskriterien wird die Performance der einzelnen Vorstandsmitglieder in Bezug auf die sogenannten Fokusthemen betrachtet, welche sich unter anderem an den operativen Aspekten der Umsetzung der Unternehmensstrategie orientieren. Beispiele sind die Umsetzung von Großprojekten, Digitalisierung, Optimierungen/Effizienzsteigerung und Diversity.

I.1.2. Zielsetzung und Zielerreichung

Der Aufsichtsrat beschließt auf Empfehlung des Vergütungsausschusses jährlich über die Festlegung der Leistungskriterien. Er legt weiter jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres oder in den ersten Monaten des Geschäftsjahres nach pflichtgemäßem Ermessen die Zielwerte für die finanziellen Kennzahlen sowie für gegebenenfalls selektierte finanzielle Kennzahlen im Rahmen der individuellen Ziele fest, die zu einer Zielerreichung von 0 % bis 150 % führen. Die konkreten individuellen Ziele pro Vorstandsmitglied werden ebenfalls vom Aufsichtsrat definiert.



Bei der Festlegung der Zielwerte für finanzielle Leistungskriterien orientiert sich der Aufsichtsrat am Markt- und Wettbewerbsumfeld sowie an Nachhaltigkeitskriterien. Ferner können die Werte der vorangegangenen Jahre, Budgetwerte beziehungsweise ggf. extern kommunizierte, mittelfristige Ziele des Unternehmens herangezogen werden. Darüber hinaus können Informationen zu geschäftlichen Perspektiven und zu Wettbewerbern berücksichtigt werden. Aus den jeweiligen Werten für eine Zielerreichung von 0 %, 100 % (Zielwert) und 150 % ergibt sich eine lineare Bonusgerade. Nach Ablauf des Geschäftsjahrs stellt der Aufsichtsrat die Zielerreichung und die daraus resultierenden Auszahlungsbeträge fest.



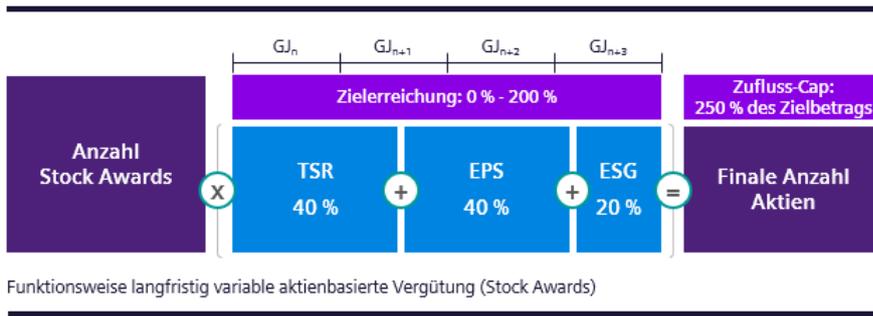
Die Leistungskriterien und die Zielwerte ändern sich während eines Geschäftsjahrs nicht. Außergewöhnliche Entwicklungen, deren Effekte in der Zielerreichung nicht hinreichend erfasst sind, kann der Aufsichtsrat im Rahmen der Zielfeststellung in begründeten seltenen Sonderfällen angemessen berücksichtigen. Dies kann zu einer Erhöhung wie auch zu einer Verminderung des Bonus-Auszahlungsbetrags führen. Als außergewöhnliche, unterjährige Entwicklungen kommen etwa außergewöhnliche, weitreichende Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds (zum Beispiel durch schwere Wirtschaftskrisen) in Betracht, die die ursprünglichen Unternehmensziele hinfällig werden lassen, sofern sie nicht vorhersehbar waren. Allgemein ungünstige Marktentwicklungen gelten ausdrücklich nicht als außergewöhnliche Entwicklungen. Sofern es zu außergewöhnlichen Entwicklungen kommt, die eine Anpassung erforderlich machen, wird darüber im jährlichen Vergütungsbericht ausführlich und transparent berichtet.

I.2. Langfristig variable aktienbasierte Vergütung (Stock Awards) nach Wegfall der Vergütungsbeschränkungen

Ein bedeutender Teil der Ziel-Gesamtvergütung ist an die langfristige Entwicklung des Unternehmens bzw. der Siemens Energy-Aktie gebunden. Als langfristig variable aktienbasierte Vergütung werden sogenannte Stock Awards gewährt. Ein Stock Award verleiht das Anrecht auf Erhalt einer Aktie – vorbehaltlich der Zielerreichung – nach Ablauf einer Sperrfrist.

I.2.1. Funktionsweise und Leistungskriterien

Zu Beginn eines Geschäftsjahrs wird für jedes Vorstandsmitglied ein Zielbetrag (100 %) in Euro festgelegt. Dieser Zielbetrag wird auf eine Zielerreichung von 200 % hochgerechnet („maximaler Zuteilungswert“). Für diesen maximalen Zuteilungswert werden dem Begünstigten im Anschluss Stock Awards zugeteilt. Die Anzahl der Stock Awards wird anhand des Aktienkurses am Tag der Zuteilung abzüglich des Barwerts zukünftiger Dividenden ermittelt. Während der Sperrfrist sind die Begünstigten nicht dividendenberechtigt.

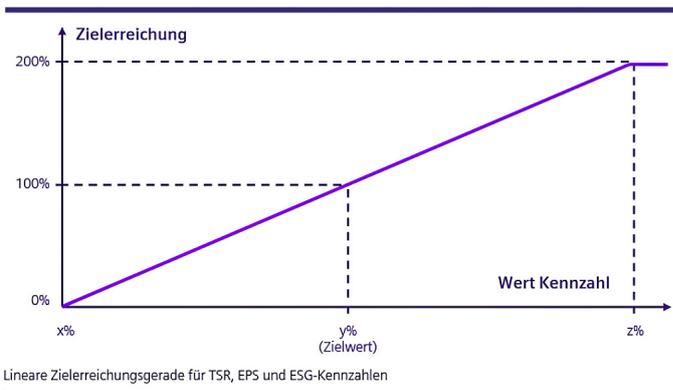


Mit der Zuteilung der Stock Awards beginnt eine rund vierjährige Sperrfrist, an deren Ende Siemens Energy-Aktien übertragen werden. Die Anzahl der Siemens Energy-Aktien, die nach Ablauf der Sperrfrist übertragen werden, hängt von der Erreichung von Zielen hinsichtlich der Aktienrendite (englisch: Total Shareholder Return, kurz TSR) (40 %), des Ergebnisses je Aktie (englisch: Earnings per Share, kurz EPS) (40 %) sowie der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance (englisch: Environmental, Social & Governance, kurz ESG) ab. Für die ESG-Komponente beschließt der Aufsichtsrat jährlich über die Festlegung von im Nachhaltigkeitsbericht von Siemens Energy ausgewiesenen und dadurch prüfbar („limited assurance“) Kennzahlen, die diese Aspekte abbilden, beispielsweise CO₂-Ausstoß, Mitarbeiter-Engagement oder Anteil von Frauen in Führungspositionen. Die ESG-Kennzahlen sind grundsätzlich gleichgewichtet; der Aufsichtsrat kann jedoch eine abweichende Gewichtung definieren. Die ESG-Kennzahlen werden jeweils zu Beginn der rund vierjährigen Sperrfrist festgelegt.

Die konkrete Zielerreichung wird nach vier Jahren ex-post im Vergütungsbericht transparent erläutert.

1.2.2. Zielsetzung und Zielerreichung

Die konkrete Zielsetzung erfolgt zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs. Am Ende der rund vierjährigen Sperrfrist stellt der Aufsichtsrat den Grad der Zielerreichung fest. Die Bandbreite der Zielerreichung für die Leistungskriterien TSR, EPS und ESG liegt zwischen 0 % und 200 %. Bei einer Zielerreichung von unter 200 % wird eine entsprechend reduzierte Anzahl an Aktien übertragen. Ferner ist der Wert der Siemens Energy-Aktien, die am Ende der Sperrfrist übertragen werden, auf maximal 250 % des Zielbetrags begrenzt. Bei Überschreitung dieser Höchstgrenze verfällt eine entsprechende Anzahl an Stock Awards ersatzlos.

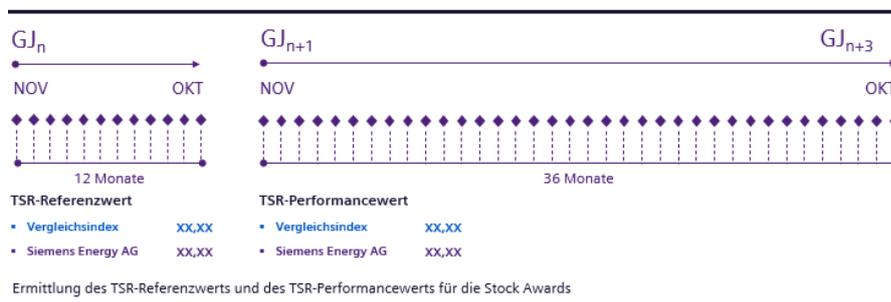


Für den Fall außergewöhnlicher, nicht vorhergesehener Entwicklungen, die Auswirkungen auf die Leistungskriterien haben, kann der Aufsichtsrat beschließen, dass die Anzahl der zugesagten Stock Awards nachträglich reduziert wird, dass anstelle der Übertragung von Siemens Energy-Aktien nur ein Barausgleich in einer festzulegenden eingeschränkten Höhe erfolgt oder dass die Übertragung der Siemens Energy-Aktien aus fälligen Stock Awards bis zur Beendigung der Wirkung der außergewöhnlichen Entwicklung auf die Leistungskriterien ausgesetzt ist.

Falls der Anstellungsvertrag eines Vorstandsmitglieds während des Geschäftsjahrs nach dem Tag der Zusage der Stock Awards beginnt, kann anstelle von Stock Awards eine entsprechende Anzahl von verfallbaren virtuellen Aktienzusagen (Phantom Stock Awards) zugesagt werden. Diese werden am Ende der Sperrfrist im Gegensatz zu den Stock Awards nicht durch Aktienübertrag erfüllt, sondern durch Barzahlung. Die übrigen Regelungen für Stock Awards gelten entsprechend.

TSR (Aktienrendite)

Der TSR (Aktienrendite) spiegelt die Wertentwicklung einer Aktie über einen bestimmten Zeitraum wider und berücksichtigt dabei sowohl Kursentwicklungen als auch die in dem Zeitraum angefallenen Dividenden. Die Zielerreichung einer Stock Awards-Tranche ist zu 40 % von der Entwicklung des TSR der Siemens Energy-Aktie relativ zu einem oder mehreren vom Aufsichtsrat definierten Aktienindizes abhängig. Bei der Festlegung von Vergleichsindizes achtet der Aufsichtsrat insbesondere auf die Branchen, in denen Siemens Energy tätig ist, sowie auf die internationale Aufstellung des Unternehmens. Definiert der Aufsichtsrat mehr als einen Vergleichsindex, wird zusätzlich eine Gewichtung der Indizes festgelegt. Diese soll dem Geschäftsprofil von Siemens Energy Rechnung tragen. Bisher waren der STOXX 1800 Global Industrial Goods & Services (Gross Return) und der S&P Global Clean Energy Index (Total Return) die maßgeblichen Vergleichsindizes. Beide waren gleich gewichtet. Sollten für zukünftige Tranchen andere Vergleichsindizes gewählt werden, wird dies im Vergütungsbericht für das laufende Geschäftsjahr erläutert. Im Markt anerkannte Finanzdaten-Dienstleister, wie zum Beispiel Bloomberg oder Refinitiv, stellen standardisiert sowohl die TSR-Werte der Siemens Energy als auch die der Vergleichsindizes indexiert zur Verfügung.



Die Zielerreichung des TSR wird ermittelt, indem zunächst ein TSR-Referenzwert für die Siemens Energy sowie ein TSR-Referenzwert für den (jeweiligen) Vergleichsindex berechnet wird. Der TSR-Referenzwert entspricht dem Durchschnitt der Monatsendwerte während der ersten zwölf Monate der Sperrfrist, der sogenannten Referenzperiode. Damit am Ende der Sperrfrist festgestellt werden kann, inwiefern sich der TSR der Siemens Energy im Vergleich zum (jeweiligen) Vergleichsindex entwickelt hat, wird über die nachfolgenden 36 Monate (TSR-Performance-Periode) der TSR-Performancewert errechnet. Der TSR-Performancewert ergibt sich aus dem Durchschnitt der Monatsendwerte während der Performance-Periode. Nach Ablauf der Sperrfrist wird jeweils die TSR-Entwicklung von Siemens Energy und des Vergleichsindex (bzw. der Vergleichsindizes) anhand eines Vergleichs der TSR-Referenzwerte mit den TSR-Performancewerten ermittelt.

Der Aufsichtsrat definiert zu Beginn einer Tranche ambitionierte Zielwerte für die Entwicklung der TSR der Siemens Energy relativ zum (jeweiligen) Vergleichsindex, die zu einer Zielerreichung von 0 % bzw. 200 % führen. Wird mehr als ein Vergleichsindex festgelegt, wird zur Ermittlung der Gesamt-Zielerreichung für die TSR-Komponente gemäß den definierten Gewichtungen ein gewichteter Durchschnitt gebildet.

EPS (Ergebnis je Aktie)

Das EPS wird über die vier Geschäftsjahre während der Sperrfrist einer Tranche gemessen (beispielsweise für die Tranche 2027, die Geschäftsjahre 2027, 2028, 2029 und 2030). Der Aufsichtsrat definiert zu Beginn einer Tranche ambitionierte Zielwerte für den Durchschnitt der EPS-Ergebnisse in diesen vier Geschäftsjahren, die zu einer Zielerreichung von 0 % bzw. 200 % führen.

ESG (Umwelt, Soziales & Governance)

Zielwerte für die ausgewählten ESG-Kennzahlen werden grundsätzlich mit Bezug auf das letzte volle Geschäftsjahr vor Ablauf der Stock Awards-Tranche festgelegt (beispielsweise für die Tranche 2027 müsste für eine 100 %-Zielerreichung im Geschäftsjahr 2030 ein CO_2 -Ausstoß von X KT erreicht werden). Der Aufsichtsrat definiert zu Beginn einer Tranche ambitionierte Zielwerte für jede ESG-Kennzahl, die zu einer Zielerreichung von 0 % bzw. 200 % führen. Die Gesamt-Zielerreichung für die ESG-Komponente ergibt sich somit aus dem gewichteten Durchschnitt der Zielerreichungen der einzelnen Kennzahlen. Ausgewählte ESG-Kennzahlen werden für die bevorstehende Tranche im Vergütungsbericht veröffentlicht.

1.3. Einmalige Vergütung nach Wegfall der Vergütungsbeschränkungen

Für das erste Geschäftsjahr nach dem Ende der Vergütungsbeschränkungen wird den Mitgliedern des Vorstands eine einmalige Vergütung zugesagt. Diese setzt sich aus den nachstehenden näher beschriebenen nicht erfolgsabhängigen und erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteilen zusammen und soll die Wettbewerbsfähigkeit der Vorstandsvergütung langfristig sicherstellen. Die Vorstandsmitglieder sollen dazu incentiviert werden, trotz ihres Verzichts auf die variable Vergütung – und damit eines erheblichen Teils ihrer regulären Vergütung – während der Vergütungsbeschränkungen ihre

Tätigkeit als Vorstandsmitglieder der Gesellschaft fortzusetzen und damit einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Gesellschaft zu leisten. Darüber hinaus sollen mit den erfolgsabhängigen Komponenten der einmalig gewährten Vergütung die Vorstandsmitglieder durch eine angemessene Vergütung incentiviert werden, in den ersten Jahren nach dem Wegfall der Vergütungsbeschränkungen klar definierte Leistungsziele im Einklang mit der Unternehmensstrategie zu erreichen. Dabei sollen Leistungen, die hinter den festgelegten Zielen bleiben, zu einer spürbar geringeren Vergütung führen.

Die Auszahlungsbeträge der einmaligen Vergütung sowie die zugrundeliegenden Zielerreichungen ihrer erfolgsabhängigen Komponenten werden transparent und nachvollziehbar im jeweiligen Vergütungsbericht erläutert.

Bei vorzeitigem Wegfall der Vergütungsbeschränkungen werden die Beträge der Retention Komponente und Stock Awards der Equity Komponente zeitanteilig gekürzt.

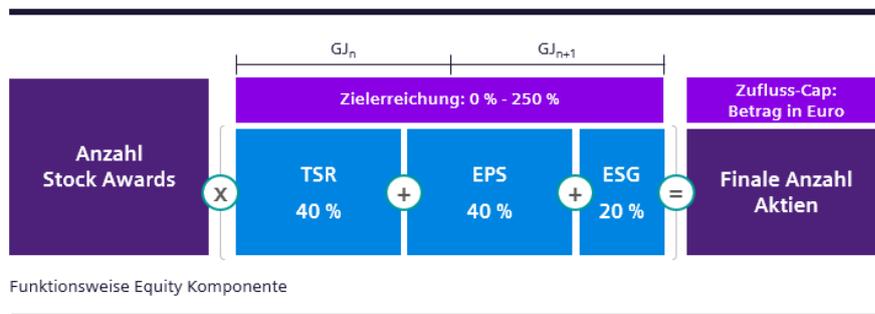
Retention Komponente (erfolgsunabhängig)	Auszahlung eines festen Betrages in Bar nach Ende der Ziehungsphase
Equity Komponente (erfolgsabhängig)	Gewährung einer definierten Anzahl an Stock Awards nach Ende der Ziehungsphase
Early Exit Komponente (erfolgsabhängig)	Zusätzlicher Betrag, sofern die Ziehungs- und/oder Auslaufphase vorzeitig enden

1.3.1. Retention Komponente

Jedes Vorstandsmitglied erhält im ersten Geschäftsjahr nach Beendigung der Phase, in der unter der Bundesbürgschaft Avale gezogen wurden (sog. „Ziehungsphase“) (und dem damit einhergehenden Wegfall der Vergütungsbeschränkungen) – unter der Bedingung eines zum Beginn dieses Geschäftsjahres fortbestehenden Vorstandsmandats – einen festen Betrag in bar.

1.3.2. Equity Komponente

Jedem Vorstandsmitglied wird im ersten Geschäftsjahr nach Beendigung der Ziehungsphase – unter der Bedingung eines zum Beginn dieses Geschäftsjahres fortbestehenden Vorstandsmandats – eine feste Anzahl an Stock Awards vorläufig zugeteilt. Die Anzahl der Stock Awards orientiert sich an den Aufgaben, der Verantwortung sowie Erfahrung des jeweiligen Vorstandsmitglieds.



Mit Beginn des Geschäftsjahres nach dem Wegfall der Vergütungsbeschränkungen beginnt eine rund zweijährige Sperrfrist, an deren Ende Siemens Energy-Aktien übertragen werden. Die Anzahl der Siemens Energy-Aktien, die nach Ablauf der Sperrfrist übertragen werden, hängt – analog zur regulären langfristig variablen aktienbasierten Vergütung – von der Erreichung der Leistungskriterien TSR (40 %), EPS (40 %) und ESG (20 %) ab. Am Ende der rund zweijährigen Sperrfrist stellt der Aufsichtsrat den Grad der Zielerreichung fest. Die Bandbreite der Zielerreichung für die Leistungskriterien TSR, EPS und ESG liegt zwischen 0 % und 250 %. Bei einer Zielerreichung von unter 250 % wird eine entsprechend reduzierte Anzahl an Aktien übertragen. Ferner ist der Wert der Siemens Energy-Aktien, die am Ende der Sperrfrist übertragen werden, auf einem vertraglich vereinbarten Maximalbetrag (in Euro) begrenzt. Bei Überschreitung dieser Höchstgrenze verfällt eine entsprechende Anzahl an Stock Awards ersatzlos. Ungeachtet dessen verfallen sämtliche zugeteilten Stock Awards ersatzlos, sofern das Vorstandsmitglied vor Ablauf des ersten Jahres der Sperrfrist aus dem Amt ausscheidet. Scheidet es vor Ablauf des zweiten Jahres der Sperrfrist aus, bleibt die Hälfte der Stock Awards erhalten, sofern nicht seine Bestellung beziehungsweise sein Dienstvertrag wegen eines wichtigen Grundes widerrufen beziehungsweise gekündigt wird.

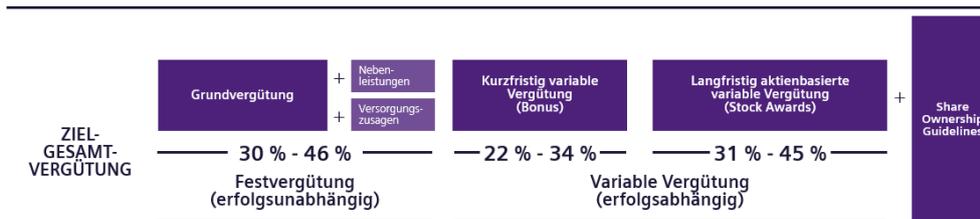
I.3.3. Early Exit Komponente

Sofern sowohl die Ziehungsphase als auch die maximal zweijährige Periode nach Ablauf der Ziehungsphase, in der in Anspruch genommene Garantien noch ausstehen können („Auslaufphase“), der Bundesbürgschaft vorzeitig enden, d.h. spätestens bis Ende des Geschäftsjahres 2026, wird den Vorstandsmitgliedern ein zusätzlicher fester Betrag in bar zugesagt.

Sofern entweder die Ziehungs- oder Auslaufphase während des Geschäftsjahrs 2026 enden, unterliegt die Early Exit Komponente der Voraussetzung, dass eine gute Finanzlage gesichert ist. Dafür ist ein definierter Mindestgewinn nach Steuern im Geschäftsjahr 2026 zu erreichen.

I.4. Struktur der Ziel-Gesamtvergütung nach Wegfall der Vergütungsbeschränkungen

Die Ziel-Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder der Siemens Energy setzt sich nach dem Ende der Vergütungsbeschränkungen aus festen und variablen Bestandteilen zusammen.



Bestandteile des Systems zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands

Der Aufsichtsrat kann eine Ziel-Gesamtvergütung festlegen, deren Bestandteile innerhalb der folgenden prozentualen Bandbreiten liegen:

- Festvergütung: 30 % bis 46 %
- Kurzfristig variable Vergütung (Bonus): 22 % bis 34 %
- Langfristig aktienbasierte variable Vergütung (Stock Awards): 31 % bis 45 %

Im ersten Geschäftsjahr nach Wegfall der Vergütungsbeschränkungen können die Bandbreiten für die Ziel-Gesamtvergütung auf Basis der unter I.3 beschriebenen Einmalvergütung von den dargestellten Bandbreiten abweichen und eine größere Spanne aufweisen. Die Retention Komponente wird der Festvergütung, die Early Exit Komponente und die Equity Komponente werden der variablen Vergütung zugewiesen, wobei der Wert der Equity Komponente von dem Aktienkurs der Siemens Energy Aktie zum Zeitpunkt des Wegfalls der Vergütungsbeschränkungen abhängt.

Im Falle von Zusagen im Zusammenhang mit dem Beginn der Tätigkeit im Vorstand (z.B. Ausgleich für den Verfall von Leistungen des Vorarbeitgebers oder Umzugskosten) oder weiteren anlassbezogenen Zusagen (insbesondere für Mitglieder des Vorstands mit Dienstsitz außerhalb von Deutschland) kann die Struktur der Ziel-Gesamtvergütung auch von den dargestellten Bandbreiten abweichen.

I.5. Maximalvergütung nach Wegfall der Vergütungsbeschränkungen

Die Maximalvergütung gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 AktG beträgt nach Wegfall der Vergütungsbeschränkungen:

	Vorstands- vorsitzender	Ordentliches Vorstandsmitglied
Maximalvergütung nach § 87a Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 AktG	9.950.000 €	5.950.000 €

Der Aufsichtsrat kann die geltende Maximalvergütung für Ordentliche Mitglieder des Vorstands in den folgenden Fällen um maximal 50% erhöhen:

- Der Aufsichtsrat macht von der Möglichkeit Gebrauch, für maximal ein herausgehobenes Mitglied eine weitere funktions-spezifische Differenzierung in der Ziel-Gesamtvergütung der Ordentlichen Vorstandsmitglieder vorzunehmen und die Ziel-Gesamtvergütung entsprechend zu erhöhen, beispielsweise aufgrund von besonderen Verantwortungen oder Erfahrungen.
- Ein Ordentliches Mitglied des Vorstands hat seinen Dienstsitz im Ausland und der Aufsichtsrat gewährt eine Vergütung, die sich an die Marktanforderungen des Dienstsitzlandes orientiert.
- Der Aufsichtsrat gewährt bei Erstbestellung einen Ausgleich für den Verfall von Leistungen des Vorarbeitgebers und es wird keine Differenzierung für ein herausgehobenes Mitglied oder aufgrund eines ausländischen Dienstsitzes vorgenommen.

Für Vergütung, die für das erste Geschäftsjahr nach Wegfall der Vergütungsbeschränkungen gewährt bzw. zugesagt wird, wird die Maximalvergütung nach § 87a Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 AktG einmalig auf 400 % der angegebenen Maximalvergütung erhöht.

I.6. Share Ownership Guidelines (Aktienhaltevorschriften) nach Wegfall der Vergütungsbeschränkungen

Die Share Ownership Guidelines verpflichten die Mitglieder des Vorstands, nach einer rund vierjährigen Aufbauphase während ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand 300 % (Vorstandsvorsitzender) bzw. 200 % (weitere Mitglieder des Vorstands) ihrer Grundvergütung dauerhaft in Siemens Energy-Aktien zu halten. Grundlage ist die hochgerechnete Jahresgrundvergütung des jeweiligen Mitglieds des Vorstands für den Monat September vor dem jeweiligen Nachweisternin.

Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist erstmalig nach der rund vierjährigen Aufbauphase und danach jährlich nachzuweisen. Sinkt der Wert des aufgebauten Aktienbestands infolge von Kursschwankungen der Siemens Energy-Aktie unter den jeweils nachzuweisenden Betrag, ist die Differenz durch den Nacherwerb von Siemens Energy-Aktien auszugleichen.

J. Verfahren zur Festlegung, Überprüfung und Umsetzung des Vergütungssystems

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Der Vergütungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat in seiner Arbeit und entwickelt Empfehlungen zum Vergütungssystem. Externe Berater dürfen vom Aufsichtsrat hinzugezogen werden, die von Zeit zu Zeit gewechselt werden. Bei Mandatierung von externen Beratern wird auf deren Unabhängigkeit geachtet, einschließlich der Vorlage einer Unabhängigkeitsbestätigung auf Verlangen des Aufsichtsrats. Für die Behandlung von Interessenkonflikten der Mitglieder des Aufsichtsrats werden die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) und die Regelungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse auch bei Festlegung, Überprüfung und Umsetzung des Vergütungssystems beachtet. Das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem wird der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt.

Der Vergütungsausschuss bereitet die regelmäßige Überprüfung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat vor. Bei Bedarf beschließt der Aufsichtsrat Änderungen am System. Im Falle wesentlicher Änderungen, mindestens jedoch alle vier Jahre, wird das Vergütungssystem erneut der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt.

Billigt die Hauptversammlung das jeweils zur Abstimmung gestellte Vergütungssystem nicht, wird spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem vorgelegt.

Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vergütungsausschusses in außergewöhnlichen Fällen (insbesondere bei nicht vorhersehbaren Entwicklungen wie zum Beispiel bei schweren Wirtschaftskrisen, Kriegen oder Pandemien) vorübergehend von dem System der Vorstandsvergütung abweichen, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist. Eine Abweichung erfordert einen entsprechenden Beschluss des Aufsichtsrats auf Vorschlag des Vergütungsausschusses; in dem Beschluss ist zu begründen, warum die Abweichung im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist. In diesem Fall darf vorübergehend von folgenden Bestandteilen des Vergütungssystems abgewichen werden: Struktur der Zielvergütung, Erfolgsziele und Bemessungsmethoden der variablen Vergütung, Leistungszeiträume und Auszahlungszeitpunkte der variablen Vergütung sowie die Höhe der Maximalvergütung gemäß § 87a AktG. Darüber hinaus darf der Aufsichtsrat die Einhaltung der Aktienhaltevorschriften vorübergehend aussetzen oder im Einzelfall die Aufbauphase verlängern.

Ferner kann der Aufsichtsrat in diesem Fall vorübergehend zusätzliche Vergütungsbestandteile gewähren oder einzelne Vergütungsbestandteile durch andere Vergütungsbestandteile ersetzen, soweit dies erforderlich ist, um ein angemessenes Anreizniveau der Vorstandsvergütung wiederherzustellen, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist.

Über etwaige Abweichungen wird im Vergütungsbericht transparent berichtet.

K. Festlegung der Ziel-Gesamtvergütung

Der Aufsichtsrat legt jeweils für das bevorstehende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit dem Vergütungssystem die Höhe der Ziel-Gesamtvergütung für jedes Vorstandsmitglied, bestehend aus der festen, erfolgsunabhängigen Vergütung (Grundvergütung, Nebenleistungen und Versorgungszusagen, der kurzfristig erfolgsabhängigen variablen Vergütung (Bonus) sowie der langfristig variablen aktienbasierten Vergütung (Stock Awards), fest. Sie stellt ein angemessenes Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sicher und berücksichtigt die wirtschaftliche Lage sowie den Erfolg des Unternehmens. Der Aufsichtsrat trägt dafür Sorge, dass die Vergütung marktüblich ist. Die Beurteilung der Marktüblichkeit erfolgt mittels einer externen und internen Angemessenheitsprüfung. Hierbei kann der Aufsichtsrat in außerordentlichen, begründeten Situationen einen mehrjährigen Zeitraum für die Beurteilung der Marktüblichkeit zugrunde legen. Dem Aufsichtsrat ist bewusst, dass die externe und interne Angemessenheitsprüfung mit Bedacht zu nutzen ist, damit es nicht zu einer automatischen Aufwärtsentwicklung kommt.

Horizontalvergleich – Externe Angemessenheit

Zur Beurteilung der Marktüblichkeit werden aufgrund der Größe und Komplexität der Gesellschaft Vergütungsdaten vergleichbarer Unternehmen z.B. des DAX herangezogen. Zum Vergleich wird eine Positionierung von Siemens Energy im jeweiligen Vergleichsmarkt hinsichtlich Umsatzes, Mitarbeiteranzahl und Marktkapitalisierung ermittelt. Ausgehend von dieser Positionierung wird die Vergütung der Mitglieder des Vorstands auf ihre Marktüblichkeit geprüft. Um der Internationalität von Siemens Energy Rechnung zu tragen, kann der Aufsichtsrat auch Vergütungsdaten vergleichbarer Unternehmen außerhalb Deutschlands für die Angemessenheit heranziehen.

Vertikalvergleich – Interne Angemessenheit

Neben dem externen Vergleich berücksichtigt der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vergütung des Vorstands im Verhältnis zur Vergütung des „oberen Führungskreises“ und der weiteren Belegschaft (außertarifliche Mitarbeiter und Tarifmitarbeiter) von Siemens Energy in Deutschland, auch in der zeitlichen Entwicklung.

Das Vergütungssystem erlaubt es dem Aufsichtsrat, bei der Höhe der Ziel-Gesamtvergütung die Funktion und den Verantwortungsbereich des einzelnen Vorstandsmitglieds zu berücksichtigen. Das System sieht vor, dass der Aufsichtsrat funktionspezifische Differenzierungen – zum Beispiel für den Vorstandsvorsitzenden oder für die für einzelne Ressorts zuständige Vorstandsmitglieder – nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung von Kriterien festlegen kann, wie beispielsweise Marktgegebenheiten oder Erfahrung des Vorstandsmitglieds.

3. Angaben über die unter Tagesordnungspunkt 8 zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten

Anja-Isabel Dotzenrath

Düsseldorf, Deutschland

*Selbständige Unternehmensberaterin
auf dem Gebiet Energiewirtschaft & Dekarbonisierung von Industrien*



Persönliche Informationen:

Geburtsdatum: 30. September 1966
Geburtsort: Düsseldorf, Deutschland
Nationalität: Deutsch

Ausbildung:

- Studium der Elektrotechnik (Diplom-Ingenieurin), Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen
- Studium des Wirtschaftsingenieurwesens (Diplom-Wirtschaftsingenieurin), Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen

Beruflicher Werdegang:

März 2022 – Sep. 2024	BP p.l.c., Mitglied des Leadership Teams, Executive Vice President Gas & Low Carbon Energy, London, UK
Jan. 2022 – Dez. 2024	Fraunhofer-Gesellschaft, Mitglied des Senats
Juni 2021 – Juni 2024	Mitglied des UK Investment Council
2021 – heute	Honorarkonsul von Norwegen
Sep. 2020 – Feb. 2022	Mitglied des Rats der Agora Energiewende
Okt. 2019 – Feb. 2022	RWE Renewables, Chief Executive Officer, Essen
Apr. 2018 – Apr. 2022	Elkem, unabhängiges Mitglied des Board of Directors, Oslo, Norwegen
Jan. 2016 – Sep. 2019	E.ON Climate & Renewables, Chief Operating Officer (bis März 2017), Chief Executive Officer (ab April 2017), Essen
Apr. 2014 – Dez. 2015	E.ON Generation, Chief Commercial & Development Officer, Essen
Aug. 2011 – März 2014	E.ON Inhouse Consulting, Managing Director, Düsseldorf
Apr. 2004 – Juni 2011	Booz & Company, Partner, Düsseldorf
Jan. 2003 – März 2004	Bain & Company, Principal, München
Dez. 1998 – Dez. 2002	A.T. Kearney, Principal, Düsseldorf und Plano, Texas, USA
Apr. 1996 – Nov. 1998	RÜTGERS Group, Leiterin des Corporate Office & Leiterin Investment Controlling, Essen
März 1992 – Apr. 1994	RWE Energie, Trainee, Referentin, Essen

Keine Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Keine weiteren wesentlichen Tätigkeiten.

Sigmar Gabriel

Goslar, Deutschland

Bundesminister a.D., Autor und Publizist

Persönliche Informationen:

Geburtsdatum: 12. September 1959

Geburtsort: Goslar, Deutschland

Nationalität: Deutsch



Ausbildung:

- 1. Staatsexamen, Deutsch und Literatur, Politik und Soziologie, Universität Göttingen, Deutschland
- 2. Staatsexamen, Germanistik und Lehramt an Gymnasien für Politik, Universität Göttingen, Deutschland

Beruflicher Werdegang:

- 2021 – heute Brunswick Group, Senior Advisor, Berlin
- 2019 – heute Atlantik Brücke e.V., Ausführender Vorstand (ehrenamtlich), Berlin
- 2019 – 2021 Eurasia Group, Senior Advisor, New York, USA
- 2018 – heute Speech Design SGL GbR, Gesellschafter, selbständiger Berater, Berlin
- 2017 – 2018 Vizekanzler und Bundesminister, Bundesministerium des Auswärtigen, Berlin
- 2013 – 2016 Vizekanzler und Bundesminister, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin
- 2009 – 2017 Bundesvorsitzender der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Berlin
- 2005 – 2019 Mitglied der SPD-Fraktion, Deutscher Bundestag, Berlin
- 2005 – 2009 Bundesminister, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin
- 2003 – 2005 Fraktionsvorsitzender der SPD, Landtag Niedersachsen, Hannover
- 1999 – 2003 Ministerpräsident, Landesregierung Niedersachsen, Hannover
- 1991 – 1999 Mitglied des Stadtrats, Goslar
- 1990 – 2005 Mitglied des Landtags Niedersachsen, Hannover
- 1989 – 1990 Dozent in der beruflichen Erwachsenenbildung, Bildungswerk der Niedersächsischen Volkshochschulen, Goslar
- 1987 – 1998 Mitglied des Kreistags, Landkreis Goslar
- 1982 – 1989 Dozent in der Erwachsenenbildung, Bildungsvereinigung Arbeit und Leben, Berlin

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main (*börsennotiert*)
- Heristo AG, Bad Rothenfelde (Stellvertretender Vorsitz)
- Siemens Energy AG, München (*börsennotiert*)
- Siemens Energy Management GmbH, München (Siemens Energy-Gruppe)

Keine Mitgliedschaften in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Keine weiteren wesentlichen Tätigkeiten.

Joe Kaeser

Arnbruck, Deutschland

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Siemens Energy AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Daimler Truck Holding AG



Persönliche Informationen:

Geburtsdatum: 23. Juni 1957

Geburtsort: Arnbruck (Kreis Regen), Deutschland

Nationalität: Deutsch

Ausbildung:

Studium der Betriebswirtschaft, Diplom-Betriebswirt (FH)

Beruflicher Werdegang:

- 2019 – Okt. 2021 Asien-Pazifik-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft, Vorsitzender, Berlin
- 2013 – 2021 Siemens AG, Vorsitzender des Vorstands, München
- 2006 – 2013 Siemens AG, Mitglied des Vorstands, Chief Financial Officer, München
- 2004 – 2006 Siemens AG, Chief Strategy Officer, München
- 2001 – 2004 Siemens AG, Mitglied des Bereichsvorstands Information and Communication Mobile, München
- 1999 – 2001 Siemens AG, Zentralabteilung Finanzen, Hauptabteilung Bilanzierung, Controlling und Steuern, München
- 1995 – 1999 Siemens Microelectronics Inc., Executive Vice President and Chief Financial Officer, San José, Kalifornien, USA
- 1990 – 1995 Siemens AG, Geschäftsgebiet Opto Semiconductors, Kaufmännischer Leiter Geschäftszweig Einzelhalbleiter, München
- 1988 – 1990 Siemens AG, Bereich Halbleiter, Kaufmännischer Leiter Geschäftszweig Einzelhalbleiter, München
- 1987 – 1988 Siemens Semiconductors, Kaufmännischer Projektleiter, Malacca, Malaysia
- 1980 – 1987 Siemens AG, München
 - Kaufmännische Leitung Geschäftsbereich Diskrete Bauelemente
 - Finanzdirektor Betriebe Halbleiter, Regensburg
 - Leitung Rechnungswesen und Produktplanung Bereich Halbleiter

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Daimler Truck AG, Stuttgart (Vorsitz, Daimler Truck-Gruppe)
- Daimler Truck Holding AG, Stuttgart (Vorsitz) (*börsennotiert*)
- Siemens Energy AG, München (Vorsitz) (*börsennotiert*)
- Siemens Energy Management GmbH, München (Vorsitz, Siemens Energy-Gruppe)

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Linde plc, Dublin, Irland (*börsennotiert*)

Keine weiteren wesentlichen Tätigkeiten.

Dr. Hubert Lienhard

Heidenheim, Deutschland

Aufsichtsrat in mehreren deutschen Wirtschaftsunternehmen

Persönliche Informationen:

Geburtsdatum: 12. Januar 1951

Geburtsort: Triberg im Schwarzwald, Deutschland

Nationalität: Deutsch



Ausbildung:

- Studium der Chemie an der Technischen Universität Karlsruhe, Deutschland
- Promotion zum Dr.-Ing.

Beruflicher Werdegang:

- 2018 – 2022 Voith GmbH & Co. KGaA, Mitglied des Gesellschafterausschusses und des Aufsichtsrats, sowie weiterer verschiedener anderer Aufsichtsgremien, Heidenheim
- 2008 – 2018 Voith GmbH & Co. KGaA, Vorsitzender der Geschäftsführung, Heidenheim
- 2001 – 2008 Voith AG, stellvertretendes, seit Juni 2002 ordentliches Mitglied des Vorstands, verantwortlich für Voith Siemens Hydro Power Generation, Heidenheim
- 1998 – 2001 The Energy Consulting Group Ltd., Gesellschafter und Mitgründer, Beratungstätigkeiten im Energiesektor und Anlagenbau, Zürich, Schweiz
- 1989 – 1998
- ABB Ltd., Leiter des Gasturbinen-Geschäfts, Mannheim
 - ABB Kraftwerke AG, Mitglied des Vorstands, Baden, Schweiz
 - ABB Ltd., Leiter der internationalen Verkaufsorganisation des Segments Stromerzeugung, Zürich, Schweiz
 - ABB AG, Mitglied des Vorstands und Leiter des weltweiten Geschäftsbereichs Dampfkraftwerke, Mannheim
 - ABB Ltd., Mitglied des Board of Management der Kraftwerkssparte, Zürich, Schweiz
- 1981 – 1989 Lurgi AG, verschiedene Positionen, International Power Plant Division, Frankfurt am Main

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Karlsruhe (*börsennotiert*)
- Heraeus Holding GmbH, Hanau
- Kaefer Management SE, Bremen
- Siemens Energy AG, München (Stellvertretender Vorsitz) (*börsennotiert*)
- Siemens Energy Management GmbH, München (Siemens Energy-Gruppe)

Keine Mitgliedschaften in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Keine weiteren wesentlichen Tätigkeiten.

Laurence Mulliez

London, UK

Vorsitzende des Verwaltungsrats der Voltalia SA, Frankreich

Vorsitzende des Verwaltungsrats der Globeleq Ltd., UK



Persönliche Informationen:

Geburtsdatum: 6. Februar 1966

Geburtsort: Nizza, Frankreich

Nationalität: Französisch

Ausbildung:

- Hochschulabschluss in Wirtschaft und Finanzen, ESC Rouen, Frankreich
- Master of Business Administration (MBA), University of Chicago, USA

Beruflicher Werdegang:

- 2019 – heute Globeleq Limited, Chair of the Board, London, UK
- 2016 – 2024 Morgan Advanced Materials plc., Senior Independent Director, Windsor, UK
- 2015 – Mai 2021 SBM Offshore N.V., Non-executive Director, Amsterdam, Niederlande
- 2014 – heute Voltalia SA., Chair of the Board (Non-Executive Director seit 2010), Paris, Frankreich
- 2015 – 2017 UK Green Investment Bank, Non-executive Director, Edinburgh, UK
- 2011 – 2019 Aperam SA, Nicht-geschäftsführendes Mitglied des Vorstands und Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Luxemburg
- 2010 – 2013 Eoxis UK Ltd., Chief Executive Officer, London, UK
- 1999 – 2009 Leroy Merlin, Non-executive Director, Lille, Frankreich
- 1999 – 2009 BP p.l.c., London, UK
 - 1999 – 2001 Profit Unit Leader, P&L Leader-VAM, Acetyls
 - 2001 – 2002 Head of Strategy for Gas, Power and Renewables
 - 2002 – 2003 Chief of Staff for Renewables Group Vice President
 - 2004 – 2007 Vice President PTA Europe Middle East, Africa
 - 2007 – 2009 CEO Castrol Industrial Lubricants and Services globally
- 1993 – 1999 Amoco, Chicago, USA, und Genf, Schweiz
 - 1993 – 1994 Business Analyst – Business Analysis & Acquisitions
 - 1995 – 1997 Manager Financial Analysis – New Business Development
 - 1998 – 1999 Business Manager – Industrials Intermediates
- 1992 – 1993 M&M Mars, Inc., Forecast Supervisor, Chicago, USA
- 1988 – 1990 Banque Nationale de Paris, Credit Analyst, Paris, Frankreich

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Siemens Energy AG, München (*börsennotiert*)
- Siemens Energy Management GmbH, München (Siemens Energy-Gruppe)

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Globeleq Ltd., London, Vereinigtes Königreich (Vorsitz)
- Voltalia SA, France, Paris, Frankreich (Vorsitz) (*börsennotiert*)

Keine weiteren wesentlichen Tätigkeiten.

Matthias Rebellius

Meilen, Schweiz

*Mitglied des Vorstands der Siemens AG und
CEO Siemens Smart Infrastructure*



Persönliche Informationen:

Geburtsdatum: 2. Januar 1965

Geburtsort: Wuppertal, Deutschland

Nationalität: Deutsch

Ausbildung:

- Studium der Elektrotechnik an der Hochschule Trier, Deutschland. Abschluss als Diplom-Ingenieur für Electrical, Electronics und Communications Engineering, Trier, Deutschland

Beruflicher Werdegang:

- 2020 – heute
 - Mitglied des Vorstands der Siemens AG
 - Siemens Smart Infrastructure, Chief Executive Officer (CEO)
- 2019 – 2020 Siemens Schweiz AG, Chief Operating Officer (COO), Zürich, Schweiz
- 2019 – 2020 Siemens Smart Infrastructure, Chief Operating Officer (COO)
- 2015 – 2019 Siemens-Division Building Technologies Division, Chief Executive Officer (CEO), Zug, Schweiz
- 2012 – 2015 Siemens-Division Building Technologies Division, President und CEO der Region Americas (USA, Kanada, Brasilien), Buffalo Grove, Illinois, USA
- 2008 – 2012 Siemens-Division Building Technologies Division, Globaler CEO der Business Unit „Fire Safety & Security“, Zug, Schweiz
- 2003 – 2008 Siemens-Division Building Technologies, Männedorf, Schweiz
 - Head des Strategic Marketings für Feuer- und Sicherheitsprodukte
 - Head des Business Segment “Fire Solutions”
- 2000 – 2003 Siemens AG, A&D, Head of Marketing and Product Management für Simatic HMI panels, Nürnberg
- 1997 – 2000 Siemens AG, Automation and Drives Group/Motion Control Business, Head der Hardware Development für das Machine Tool Control Geschäft, Erlangen
- 1990 – 1997 Siemens AG, Industrial Automation Group, Entwicklungsingenieur und Projektleiter, Erlangen

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Siemens Energy AG, München (*börsennotiert*)
- Siemens Energy Management GmbH, München (Siemens Energy-Gruppe)

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Arabia Electric Ltd. (Equipment), Saudi-Arabien (Stellv. Vorsitz, Siemens-Konzernmandat)
- Siemens Ltd. Indien (Siemens-Konzernmandat) (*börsennotiert*)
- Siemens Ltd., Saudi-Arabien (Stellv. Vorsitz, Siemens-Konzernmandat)
- Siemens W.L.L., Katar (Siemens-Konzernmandat)
- Siemens Schweiz AG, Schweiz (Vorsitz, Siemens-Konzernmandat)

Keine weiteren wesentlichen Tätigkeiten.

Geisha Jimenez Williams

Pinecrest, Florida, USA

Unabhängiges Verwaltungsmitglied in mehreren US-Unternehmen

Persönliche Informationen:

Geburtsdatum: 21. Juli 1961

Geburtsort: Camaguey, Kuba

Nationalität: Vereinigte Staaten von Amerika



Ausbildung:

- Bachelor of Science in Industrial Engineering, University of Miami, Florida, USA
- Master of Business Administration (MBA), Nova Southeastern University, Florida, USA

Beruflicher Werdegang:

Juni 2022 – März 2024	Salesforce, Inc., Mitglied des Global Advisory Board, San Francisco, USA
Juli 2021 – Feb. 2022	Interim CEO Osmose Utility Services, Inc., Peachtree City, USA
2021 – heute	Artera Services, LLC, Director, Atlanta, USA
2020 – heute	Osmose Utility Services, Inc., Director, seit 2021 Vorsitzende des Board, Peachtree City, USA
2019 – Juni 2024	Bipartisan Policy Center, Inc., Director, Washington D.C., USA
2021 – Mai 2024 und	
2017 – 2020	University of Miami, Kuratorin, Miami, USA
2014 – 2020	California Academy of Sciences, Kuratorin, San Francisco, USA
2018 – 2019	Morgan Stanley Institute for Sustainable Investing, Mitglied des Aufsichtsrats, New York, USA
2016 – 2019	INPO Institute of Nuclear Power Operations, Director, Atlanta, USA
2016 – 2019	Edison Electric Institute, Director, Member of the Executive Committee, co-chair of the Customer Energy Solutions Policy Committee, Washington D.C., USA
2015 – 2018	Association of Edison Illuminating Companies, Director, Birmingham, Alabama, USA
2012 – 2019	Center of Energy Workforce Development, Director, Washington D.C., USA
2009 – 2015	American Red Cross Bay Area Chapter, Director, San Francisco, USA
2007 – 2019	PG&E Corporation, verschiedene Positionen, 2017 – 2019 President and CEO, San Francisco, USA
1983 – 2007	Florida Power & Light Company, verschiedene Positionen, 2002 – 2007 Vice President, Florida, USA

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Siemens Energy AG, München (*börsennotiert*)
- Siemens Energy Management GmbH, München (Siemens Energy-Gruppe)

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Artera Services, LLC, Atlanta, USA
- Osmose Utility Services, Inc., Peachtree City, USA (Vorsitz)

Keine weiteren wesentlichen Tätigkeiten.

Dr. Feiyu Xu

Berlin, Deutschland

Geschäftsführerin Amber Iris AI Consulting GmbH**Persönliche Informationen:**

Geburtsdatum: 30. Januar 1969

Geburtsort: Maanshan, Volksrepublik China

Nationalität: Deutsch

Ausbildung:

- Master of Science, Universität des Saarlandes, Saarbrücken, Deutschland
- Promotion an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken, Deutschland
- Habilitation an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken, Deutschland

Beruflicher Werdegang:

Mai 2024 – heute	Amber Iris AI Consulting GmbH, Geschäftsführerin, Berlin
Mai 2024 – heute	A.T. Kearney, Senior Advisor, Berlin
Juli 2023 – März 2024	nyonic GmbH, Mitgründerin, Berlin
Feb. 2022 – Juni 2023	Deutsches Forschungszentrum für künstliche Intelligenz GmbH, Mitglied des Aufsichtsrats, Berlin
Mai 2020 – Juni 2023	SAP SE, Vice President, Global Head of Artificial Intelligence, seit Oktober 2020 Senior Vice President, Berlin
2017 – März 2020	Lenovo Group, Vice President, Head of AI Lab, Peking, Volksrepublik China
2016 – März 2017	Deutsches Forschungszentrum für künstliche Intelligenz, Principal Researcher und Leiterin der Text Analytics Group, Berlin
2007 – 2017	Yocoy Technologies GmbH, Mitgründerin, Berlin
1998 – 2016	Deutsches Forschungszentrum für künstliche Intelligenz, Senior Researcher, Saarbrücken/Berlin

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- ZF Friedrichshafen AG, Friedrichshafen

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Airbus SE, Amsterdam, Niederlande (*börsennotiert*)
- Chain IQ Group AG, Baar, Schweiz
- Zühlke Engineering AG, Zürich, Schweiz

Keine weiteren wesentlichen Tätigkeiten.**Mit Blick auf die Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird Folgendes erklärt:**

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats steht Herr Matthias Rebellius als Mitglied des Vorstands der Siemens AG in einer offenzulegenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu einem Aktionär, der direkt oder indirekt mehr als 10% der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft hält. Zwischen der Gesellschaft und ihren Tochterunternehmen einerseits und den Gesellschaften des Siemens-Konzerns andererseits bestehen aufgrund der früheren gemeinsamen Konzernzugehörigkeit vor dem Wirksamwerden der Abspaltung wesentliche geschäftliche Beziehungen. Nach der Einschätzung des Aufsichtsrats ist es aus Sicht der Gesellschaft vorteilhaft, sich das umfassende Wissen und die Expertise von Herrn Matthias Rebellius weiterhin zunutze zu machen.

Die übrigen vorgeschlagenen Kandidaten stehen nach Einschätzung des Aufsichtsrats in keiner nach dieser Vorschrift offenzulegenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Siemens Energy AG oder deren Konzernunternehmen, den Organen der Siemens Energy AG oder einem wesentlich an der Siemens Energy AG beteiligten Aktionär. Sie sind nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat als unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex anzusehen.

Der Aufsichtsrat hat sich bei den vorgeschlagenen Kandidaten versichert, dass diese jeweils den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können.

III. Weitere Angaben und Hinweise

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in 799.309.712 Stück Aktien ohne Nennbetrag eingeteilt, von denen jede eine Stimme gewährt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beläuft sich somit auf 799.309.712. Von den 799.309.712 Stück Aktien entfallen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand 6.098.125 Stück auf eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Der Vorstand der Siemens Energy AG hat in Ausübung der ihm in § 14 Abs. 7 der Satzung eingeräumten Ermächtigung entschieden, die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung nach § 118a Aktiengesetz abzuhalten. Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) ist ausgeschlossen.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können daher nur an der Versammlung teilnehmen und ihr Stimmrecht sowie weitere Aktionärsrechte ausüben, indem sie sich am 20. Februar 2025, ab 10.00 Uhr (MEZ) im Wege elektronischer Kommunikation über den Internetservice zu der virtuellen Hauptversammlung zuschalten. Wie Sie Zugang zum Internetservice erhalten und sich zuschalten, ist nachfolgend unter Ziffer III.2b) beschrieben.

Das Stimmrecht können Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten ausschließlich über Briefwahl (auch im Wege elektronischer Kommunikation) oder Vollmachtserteilung wie nachstehend näher bestimmt ausüben.

a) Teilnahmeberechtigung, Anmeldeerfordernis und Bestandsstichtag (Record Date)

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung (d.h. zur elektronischen Zuschaltung zu der Hauptversammlung) und zur Ausübung des Stimmrechts und der weiteren teilnahmegebundenen Aktionärsrechte sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen und rechtzeitig bis zum Anmeldeschluss zur Hauptversammlung angemeldet sind.

Anmeldeschluss ist Donnerstag, 13. Februar 2025, 24.00 Uhr (MEZ). Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Anmeldung bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch) in deutscher oder englischer Sprache unter der Adresse

Hauptversammlung Siemens Energy AG
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
20621 Hamburg

oder E-Mail-Adresse

hv-service.siemens-energy@adeus.de

oder über den Internetservice, der unter

 WWW.SIEMENS-ENERGY.COM/HV-SERVICE

erreichbar ist, zur Hauptversammlung anmelden. Ein Anmeldeformular, das sowohl für die Anmeldung in Textform als auch für die Vollmachtserteilung und Briefwahl genutzt werden kann, findet sich zum Herunterladen unter  WWW.SIEMENS-ENERGY.COM/HAUPTVERSAMMLUNG und wird den Aktionären auf Verlangen auch zugesandt.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; **Aktionäre können daher auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung weiterhin frei über ihre Aktien verfügen.**

Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters, die der Gesellschaft nach dem Ende des Anmeldeschlusstages in der Zeit vom 14. Februar 2025, 00.00 Uhr (MEZ) bis einschließlich 20. Februar 2025, 24.00 Uhr (MEZ) zugehen, werden erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 20. Februar 2025 verarbeitet und berücksichtigt. Maßgeblich für das Teilnahme- und Stimmrecht ist daher bereits der am Ende des 13. Februar 2025 im Aktienregister eingetragene Bestand (technisch maßgeblicher Bestandsstichtag oder Technical Record Date).

b) Zugang zum Internetservice und elektronische Zuschaltung zur Versammlung

Der Internetservice ist zugänglich unter:

🔗 WWW.SIEMENS-ENERGY.COM/HV-SERVICE

Der Online-Zugang zum Internetservice erfolgt per Login durch Eingabe Ihrer Aktionärsnummer und Ihrer zugehörigen individuellen Zugangsnummer (PIN), die Sie den Ihnen übersandten Unterlagen entnehmen können.

Wenn Sie für den elektronischen Versand der Einladung zur Hauptversammlung registriert sind, verwenden Sie anstelle der individuellen Zugangsnummer Ihr selbst vergebenes Zugangspasswort. Falls Sie dieses nicht mehr kennen oder noch kein Zugangspasswort vergeben haben, fordern Sie bitte über die Startseite des Internetservice ein temporär gültiges Zugangspasswort an. Nach Erhalt des temporär gültigen Zugangspasswortes können Sie ein dauerhaft gültiges persönliches Zugangspasswort vergeben und dieses für die Nutzung des Internetservice verwenden.

Aktionäre, die erst nach dem Beginn des 30. Januar 2025 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Einladungsunterlagen und somit auch keine Zugangsdaten für den Internetservice übersandt. Sie können aber über die vorstehend unter Ziffer III.2.a) genannte Anmeldeanschrift die Einladungsunterlagen mit der erforderlichen Aktionärsnummer und der zugehörigen individuellen Zugangsnummer (PIN) anfordern.

Erteilt ein Aktionär gegenüber der Gesellschaft Vollmacht an einen Dritten (ausgenommen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) werden dem Bevollmächtigten eigene Zugangsdaten zum Internetservice (wie näher unter Ziffer III.2.f) beschrieben) übermittelt. Der Bevollmächtigte verwendet für den Online-Zugang zum Internetservice ausschließlich die ihm übermittelten Zugangsdaten. Bevollmächtigte können sich auch unter den vorstehend unter Ziffer III.2.a) genannten Adressen direkt an die Gesellschaft wenden. In diesem Fall erhalten sie ihre Zugangsdaten, sobald ihre Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft nachgewiesen wurde. Die Bevollmächtigung bzw. ihr Nachweis sollten möglichst frühzeitig erfolgen, um eine rechtzeitige Übermittlung der Zugangsdaten an den Bevollmächtigten zu ermöglichen.

Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können sich **elektronisch zur Hauptversammlung zuschalten** und die teilnahmegebundenen Aktionärsrechte ausüben, indem sich der Aktionär oder sein Bevollmächtigter während der Dauer der Hauptversammlung am 20. Februar 2025 durch Eingabe der Zugangsdaten, also der Aktionärsnummer und seiner individuellen Zugangsnummer bzw. Zugangspasswort, **in den Internetservice zur Hauptversammlung einloggt**.

Hat der Aktionär einen oder mehrere Dritte (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) bevollmächtigt, erfordert eine solche elektronische Zuschaltung des Aktionärs, die ihm die Ausübung von Aktionärsrechten (einschließlich Stimm- und Rederecht) in der Hauptversammlung ermöglicht, den Widerruf der an den oder die Dritten erteilten Vollmachten gemäß den unter Ziffer III.2.f) beschriebenen Maßgaben.

c) Live-Übertragung der Hauptversammlung

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können die gesamte Hauptversammlung am 20. Februar 2025 ab 10.00 Uhr (MEZ) mit Bild und Ton live auch ohne vorherige Anmeldung zur Hauptversammlung über den Internetservice verfolgen. Für den Online-Zugang sowie die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Zuschaltung und die Ausübung der Aktionärsrechte beachten Sie bitte die Hinweise unter Ziffer III.2.b).

Die gesamte Hauptversammlung kann auch von sonstigen Interessierten unter 🔗 WWW.SIEMENS-ENERGY.COM/HAUPTVERSAMMLUNG live verfolgt werden. Unter derselben Internetadresse steht nach der Hauptversammlung eine Aufzeichnung der Reden des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Vorstandsvorsitzenden, nicht aber der gesamten Hauptversammlung zur Verfügung.

d) Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl (auch im Wege der elektronischen Kommunikation)

Aktionäre können ihre Stimme durch Briefwahl (auch im Wege elektronischer Kommunikation) abgeben. Hierfür ist eine ordnungsgemäße Anmeldung erforderlich (siehe oben unter Ziffer III.2.a)). Bevollmächtigte einschließlich bevollmächtigter Intermediäre (z.B. Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erboten, können sich ebenfalls der Briefwahl bedienen.

Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl erfolgt schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation. Bitte nutzen Sie den unter Ziffer III.2.b) genannten Internetservice oder senden Sie Ihre Stimmabgabe per Brief oder E-Mail an die oben unter Ziffer III.2.a) genannte Anschrift. Bitte verwenden Sie hierfür möglichst das zum Herunterladen unter 🔗 WWW.SIEMENS-ENERGY.COM/HAUPTVERSAMMLUNG bereitgehaltene Anmeldeformular, das wir Ihnen auf Verlangen auch zusenden. Zum spätesten Zeitpunkt für die Abgabe sowie zur Möglichkeit der Änderung der Briefwahl beachten Sie bitte die Hinweise unter Ziffer III.2.g).

e) Verfahren für die Stimmabgabe durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Wir bieten Ihnen außerdem an, sich nach Maßgabe Ihrer Weisungen durch von der Siemens Energy AG benannte Stimmrechtsvertreter bei der Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung erforderlich (siehe oben unter Ziffer III.2.a)).

Die Erteilung von Vollmacht und Weisungen und ihr Widerruf können über den oben unter Ziffer III.2.b) genannten Internetservice erfolgen oder in Textform per Brief oder E-Mail an die oben unter Ziffer III.2.a) genannte Anschrift übersandt werden. Bitte verwenden Sie hierfür möglichst das zum Herunterladen unter www.siemens-energy.com/HAUPTVERSAMMLUNG bereitgehaltene Anmeldeformular, das wir Ihnen auf Verlangen auch zusenden. Mit der Verwendung des Internetservice oder Rücksendung des Anmeldeformulars wird zugleich gegenüber der Siemens Energy AG der Nachweis der Bevollmächtigung erbracht. Zum spätesten Zeitpunkt für die Vollmachten- und Weisungserteilung sowie zur Möglichkeit der Änderung der Vollmachten- und Weisungserteilung siehe bitte die Hinweise unter Ziffer III.2.g).

Bevollmächtigte (einschließlich bevollmächtigter Intermediäre, z.B. Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erbieten, können sich, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der/des Vertretenen, ebenfalls nach Maßgabe ihrer Weisungen durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten lassen.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können nur zu den Punkten der Tagesordnung, Anträgen und Wahlvorschlägen abstimmen, zu denen ihnen Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt worden sind. Sie sind verpflichtet, gemäß diesen Weisungen abzustimmen. Aufträge zu Redebeiträgen, zur Ausübung des Auskunftsrechts, zur Abgabe von Stellungnahmen, zum Stellen von Anträgen und Wahlvorschlägen oder zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse nehmen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht entgegen.

f) Ausübung der Aktionärsrechte durch andere Bevollmächtigte, insbesondere Verfahren für die Stimmabgabe durch andere Bevollmächtigte

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können auch andere Bevollmächtigte – wie einen Intermediär (z.B. ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater, eine Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erbietet, oder einen sonstigen Dritten ihrer Wahl – bevollmächtigen, um ihr Stimmrecht sowie ihre anderen Rechte in der virtuellen Hauptversammlung ausüben zu lassen. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung erforderlich (siehe oben unter Ziffer III.2.a)).

Die Erteilung einer Vollmacht, die nicht an einen Intermediär oder ihm nach § 135 Abs. 8 Aktiengesetz gleichgestellten Vertreter erteilt wird, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft können elektronisch über den oben unter Ziffer III.2.b) genannten Internetservice erfolgen oder in Textform per Brief oder E-Mail an die unter Ziffer III.2.a) genannte Anschrift übersandt werden. Bitte verwenden Sie hierfür möglichst das zum Herunterladen unter www.siemens-energy.com/HAUPTVERSAMMLUNG bereitgehaltene Anmeldeformular, das wir Ihnen auf Verlangen auch zusenden. Die Bevollmächtigung kann jedoch auch auf beliebige andere formgerechte Art und Weise erfolgen. Mit der Verwendung des Internetservice oder Rücksendung des Anmeldeformulars wird zugleich gegenüber der Siemens Energy AG der Nachweis der Bevollmächtigung erbracht. Zum spätesten Zeitpunkt für die Vollmachten- und Weisungserteilung sowie zur Möglichkeit der Änderung der Vollmachten- und Weisungserteilung beachten Sie bitte die Hinweise unter Ziffer III.2.g).

Für die Bevollmächtigung von **Intermediären** (z.B. Kreditinstituten) gilt § 135 Abs. 1 bis 7 Aktiengesetz. Insbesondere ist die Vollmachtserklärung von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten; sie muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Intermediäre können zum Verfahren für ihre Bevollmächtigung eigene Regelungen vorsehen. Entsprechendes gilt für **Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater** sowie **Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erbieten**, es sei denn, derjenige, der das Stimmrecht ausüben will, ist gesetzlicher Vertreter, Ehegatte oder Lebenspartner des Aktionärs oder mit ihm bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert. Aktionäre sollten sich in diesen Fällen mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abstimmen. Diejenigen Intermediäre, Aktionärsvereinigungen oder Stimmrechtsberater, die am Internetservice teilnehmen, können auch gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren über den Internetservice bevollmächtigt werden.

Bevollmächtigte (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre ausschließlich über Briefwahl (auch im Wege elektronischer Kommunikation) oder die Erteilung von (Unter-)Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Insoweit gelten die obigen Hinweise entsprechend.

Für die Nutzung des Internetservice werden den Bevollmächtigten Zugangsdaten übermittelt, die ihnen die Rechtsausübung im Wege der elektronischen Kommunikation über den Internetservice ermöglichen. Voraussetzung ist die ordnungsgemäße Anmeldung des Aktionärs (siehe oben unter Ziffer III.2.a)). Die Bevollmächtigung sollte möglichst frühzeitig erfolgen, um eine rechtzeitige Übermittlung der Zugangsdaten an die Bevollmächtigten zu ermöglichen.

g) Letztmöglicher Zeitpunkt für Stimmabgabe, Änderung und Widerruf von Briefwahlstimmen oder erteilten Vollmachten und Weisungen sowie weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung sind **Abgabe, Änderung und Widerruf Ihrer Briefwahl oder Ihrer Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ebenso wie Erteilung, Nachweis und Widerruf von Vollmachten an sonstige Bevollmächtigte** einschließlich eines Wechsels zwischen diesen Möglichkeiten per Brief an die unter Ziffer III.2.a) genannte Adresse bis spätestens 19. Februar 2025, 24.00 Uhr (MEZ) (Zugang bei der Gesellschaft) möglich. **Am Tag der Hauptversammlung** können Briefwahlstimmen oder Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter noch über den Internetservice oder per E-Mail an die unter Ziffer III.2.a) genannte E-Mail-Adresse bis zu einem **vom Versammlungsleiter in der Hauptversammlung festgelegten Zeitpunkt** zur Schließung der Abstimmungen abgegeben bzw. erteilt, geändert und widerrufen werden. Ebenso können bis zu diesem Zeitpunkt auch Vollmachten an sonstige Bevollmächtigte über den Internetservice oder per E-Mail erteilt, nachgewiesen oder widerrufen werden. In allen vorgenannten Fällen ist für die Einhaltung der jeweiligen Frist der **Zugang** der Erklärung bei der Gesellschaft **maßgeblich**. Per Brief oder E-Mail abgegebene Erklärungen müssen die eindeutige Identifizierung des Aktionärs ermöglichen (z.B. durch Angabe des Vor- und Nachnamens und der Anschrift des Aktionärs sowie – sofern bekannt – der Aktionärsnummer).

Bei Anmeldungen durch **Intermediäre (z.B. Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie durch Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung anbieten**, gelten Besonderheiten in Bezug auf die Nutzung des Internetservice.

Bitte beachten Sie, dass eine Briefwahl oder Vollmachten- und Weisungserteilung bzw. deren Änderung oder Widerruf über den Internetservice stets als vorrangig betrachtet werden und eine eventuelle auf anderem Wege übermittelte Briefwahl oder Vollmachten- und Weisungserteilung mit der gleichen Aktionärsnummer unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs gegenstandslos ist. Bei mehreren form- und fristgerechten Erklärungen außerhalb des Internetservice wird dagegen die zeitlich zuletzt Zugewogene als vorrangig betrachtet.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter beziehungsweise Briefwahlstimme entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Intermediäre (z.B. Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung anbieten, können das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben.

Bei der Ausübung der Aktionärsrechte sollten Sie beachten, dass es bei der Versendung auf dem Postweg zu erheblichen Zustellungsverzögerungen kommen kann.

3. Angaben zu den Aktionärsrechten nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1 und 4, § 127, § 130a, § 131 Abs. 1 und § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 245 Aktiengesetz

Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 Aktiengesetz

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen (Letzteres entspricht 500.000 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Die Antragstellenden haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten, wobei § 70 Aktiengesetz bei der Berechnung der Aktienbesitzzeit Anwendung findet. Der Tag des Zugangs des Verlangens ist nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist an den Vorstand der Siemens Energy AG zu richten und muss der Gesellschaft spätestens bis 20. Januar 2025, 24.00 Uhr (MEZ) zugehen. Entsprechende Verlangen sind schriftlich an folgende Adresse:

Vorstand der Siemens Energy AG
Otto-Hahn-Ring 6
81739 München-Neuperlach

oder in elektronischer Form nach § 126a BGB, also per E-Mail unter Hinzufügung des Namens und mit qualifizierter elektronischer Signatur, an

hv2025@siemens-energy.com

zu richten.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit dies nicht bereits mit der Einberufung geschehen ist – unverzüglich nach Zugang des Verlangens einschließlich des Namens und Wohnorts beziehungsweise Sitzes des/der Antragstellenden im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter der Internetadresse www.siemens-energy.com/HAUPTVERSAMMLUNG bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß § 126 Abs. 1, § 127 Aktiengesetz

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern oder Prüfern für die Nachhaltigkeitsberichterstattung übersenden. Gegenanträge (nebst Begründung) und Wahlvorschläge, die vor der Hauptversammlung zugänglich gemacht werden sollen, sind ausschließlich an

Siemens Energy AG
Board Office (SE BO), 29.618
Otto-Hahn-Ring 6
81739 München-Neuperlach

oder per E-Mail an

hv2025@siemens-energy.com

zu richten.

Wir werden zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge, einschließlich des Namens und Wohnorts beziehungsweise Sitzes des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen und gegebenenfalls versehen mit den nach § 127 Satz 4 Aktiengesetz zu ergänzenden Inhalten, unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse www.siemens-energy.com/HAUPTVERSAMMLUNG veröffentlichen. Dabei werden Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung berücksichtigt, die spätestens bis 5. Februar 2025, 24.00 Uhr (MEZ), bei der genannten Adresse eingehen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nach § 126 oder § 127 Aktiengesetz zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 126 Abs. 4 Aktiengesetz als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Zu ihnen kann das Stimmrecht nach ordnungsgemäßer Anmeldung auf den oben beschriebenen Wegen ausgeübt werden (siehe oben unter Ziffer III.2). Sofern der Antragstellende nicht im Aktienregister als Aktionär der Gesellschaft eingetragen ist und nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden.

Recht zur Einreichung von Stellungnahmen gemäß § 130a Abs. 1 bis 4 Aktiengesetz

Vor der Hauptversammlung können Aktionäre Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation einreichen. Solche Stellungnahmen können der Gesellschaft unter Angabe des Vor- und Nachnamens und der Anschrift des Aktionärs und – sofern bekannt – der Aktionärsnummer ausschließlich **per E-Mail** in Textform an

hv2025-stellungnahme@siemens-energy.com

übermittelt werden und müssen dort bis spätestens 14. Februar 2025, 24.00 Uhr (MEZ) eingehen. Wir bitten den Umfang von Stellungnahmen auf ein angemessenes Maß zu begrenzen, um den Aktionären eine ordnungsgemäße Sichtung der Stellungnahmen zu ermöglichen. Ihr Umfang darf 10.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) nicht überschreiten.

Zugänglich zu machende Stellungnahmen werden einschließlich des Namens und des Wohnorts beziehungsweise Sitzes des einreichenden Aktionärs im Internetservice unter der Internetadresse www.siemens-energy.com/hv-service bis spätestens zum 15. Februar 2025, 24.00 Uhr (MEZ) veröffentlicht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls im genannten Internetservice veröffentlicht. Für den Online-Zugang zum Internetservice beachten Sie bitte die Hinweise oben unter Ziffer III.2.b).

Die Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen begründet keine Möglichkeit zur Vorab-Einreichung von Fragen nach § 131 Abs. 1a Aktiengesetz. Etwaige in Stellungnahmen enthaltene Fragen werden daher in der virtuellen Hauptversammlung nicht beantwortet, es sei denn, sie werden im Rahmen des Rederechts in der Hauptversammlung gestellt. Auch Anträge, Wahlvorschläge und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, die in Stellungnahmen enthalten sind, werden nicht berücksichtigt. Diese sind ausschließlich auf den in dieser Einberufung gesondert angegebenen Wegen einzureichen beziehungsweise zu stellen oder zu erklären.

Rederecht, Antragsrecht und Auskunftsrecht in der Hauptversammlung

Aktionäre beziehungsweise deren Bevollmächtigte haben in der Hauptversammlung ein Rederecht im Wege der Videokommunikation nach § 130a Abs. 5 und 6 Aktiengesetz. Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Aktiengesetz sowie alle Arten von Auskunftsverlangen (einschließlich Nachfragen) nach § 131 Aktiengesetz dürfen Bestandteil des Redebeitrags sein. In der Hauptversammlung können Aktionäre beziehungsweise deren Bevollmächtigte zudem gemäß § 131 Abs. 1 Aktiengesetz vom Vorstand Auskunft verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Außerdem besteht in der Hauptversammlung gemäß § 131 Abs. 1d Aktiengesetz ein Nachfragerecht zu allen in der Hauptversammlung gegebenen Antworten des Vorstands sowie zu in der Hauptversammlung in Redebeiträgen gestellten Fragen. Es ist vorgesehen, dass der Versammlungsleiter in der Hauptversammlung festlegt, dass die Ausübung des Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Nachfragerechts in deutscher oder englischer Sprache erfolgen kann; in diesem Fall werden zum Zwecke der Übersetzung Simultanübersetzer in der Hauptversammlung eingesetzt.

Voraussetzung für die Ausübung des Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Nachfragerechts nach diesem Abschnitt ist die ordnungsgemäße Anmeldung und elektronische Zuschaltung zur Versammlung. Hierfür beachten Sie bitte die Hinweise unter Ziffer III.2.b).

Redebeiträge sind während der Hauptversammlung nach Aufforderung durch den Versammlungsleiter über den Internetservice unter der Internetadresse www.siemens-energy.com/hv-service anzumelden. Für den Zugang zum Internetservice beachten Sie bitte die Hinweise unter Ziffer III.2.b). Der Versammlungsleiter wird das Verfahren der Wortmeldung und Worterteilung in der Hauptversammlung näher erläutern.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen einem Aktionär beziehungsweise seinem Bevollmächtigten und der Gesellschaft in der Hauptversammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist. Technische Mindestvoraussetzung für eine Live-Videozuschaltung ist ein internetfähiges Gerät mit Kamera und Mikrofon sowie eine stabile Internetverbindung. Empfehlungen für eine optimale Funktionsfähigkeit der Videokommunikation finden Sie auf unserer Internetseite unter www.siemens-energy.com/HAUPTVERSAMMLUNG. Das Rederecht und das Antragsrecht können in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden. Es ist vorgesehen, dass der Versammlungsleiter in der Hauptversammlung gemäß § 131 Abs. 1f Aktiengesetz festlegt, dass alle Arten des Auskunftsrechts nach § 131 Aktiengesetz in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation über den Internetservice ausgeübt werden können. Eine anderweitige Einreichung von Fragen im Wege der elektronischen oder sonstigen Kommunikation ist weder vor noch während der Hauptversammlung vorgesehen.

Widerspruch zur Niederschrift gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 245 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 Aktiengesetz

Aktionäre beziehungsweise ihre Bevollmächtigten haben das Recht, im Wege elektronischer Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu erklären. Voraussetzung für die Ausübung des Widerspruchsrechts ist die ordnungsgemäße Anmeldung und elektronische Zuschaltung zur Versammlung.

Widerspruch kann von Beginn bis Ende der Hauptversammlung über den Internetservice unter der Internetadresse www.siemens-energy.com/hv-service erklärt werden. Der Notar hat die Gesellschaft zur Entgegennahme von Widersprüchen über den Internetservice ermächtigt und erhält die Widersprüche über den Internetservice. Für den Online-Zugang zum Internetservice, die Anmeldung und elektronische Zuschaltung zur Versammlung beachten Sie bitte die Hinweise unter Ziffer III.2.b).

4. Weitergehende Erläuterungen

Unter der Internetadresse WWW.SIEMENS-ENERGY.COM/HAUPTVERSAMMLUNG finden sich weitergehende Erläuterungen zu den Aktionärsrechten nach § 118a, § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1 und 4, § 127, § 130a, § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 245 Aktiengesetz.

Internetseite, über die die Informationen gemäß § 124a Aktiengesetz zugänglich sind

Die Einberufung der Hauptversammlung mit den gesetzlich geforderten Angaben und Erläuterungen ist auch über unsere Internetseite WWW.SIEMENS-ENERGY.COM/HAUPTVERSAMMLUNG zugänglich, auf der sich zudem die Informationen gemäß § 124a Aktiengesetz, die Informationen gemäß § 125 Aktiengesetz in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 sowie die derzeit gültige Fassung der Satzung der Siemens Energy AG befinden. Die zugänglich zu machenden Unterlagen werden gemäß § 118a Abs. 6 Aktiengesetz auch während des Zeitraums der Versammlung unter oben genannter Internetseite den elektronisch zugeschalteten Aktionären beziehungsweise deren Bevollmächtigten zugänglich gemacht.

Weiterhin wird während der virtuellen Hauptversammlung das Teilnehmerverzeichnis vor der ersten Abstimmung allen ordnungsgemäß angemeldeten und elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschalteten Aktionären und Bevollmächtigten über den Internetservice zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

Nach der Hauptversammlung werden die Abstimmungsergebnisse unter der Internetadresse WWW.SIEMENS-ENERGY.COM/HAUPTVERSAMMLUNG veröffentlicht. Eine Bestätigung über die Stimmenzählung gemäß § 129 Abs. 5 Aktiengesetz kann innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung über den Internetservice abgerufen werden. Für den Online-Zugang beachten Sie bitte die Hinweise unter Ziffer III.2.b).

Hinweise zum Datenschutz

Die Siemens Energy AG verarbeitet Daten von Aktionären und deren Bevollmächtigten und von Gästen der Hauptversammlung unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze zu gesetzlich vorgegebenen Zwecken, insbesondere zur Führung des Aktienregisters und zur Durchführung von Hauptversammlungen, sowie im Einzelfall zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen. Wenn Aktionäre sich für die Hauptversammlung anmelden oder eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, erhebt die Siemens Energy AG insbesondere personenbezogene Daten dieser Aktionäre und ggf. ihrer Bevollmächtigten. Dies geschieht, um Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung und dem Aktienregister finden Sie unter WWW.SIEMENS-ENERGY.COM/HV-DATENSCHUTZ. Gerne senden wir Ihnen diese auch postalisch zu.

Mit freundlichen Grüßen

Siemens Energy AG

Der Vorstand

Veröffentlicht durch

Siemens Energy AG

Otto-Hahn-Ring 6
D-81739 München

Media Relations: press@siemens-energy.com

Investor Relations: investorrelations@siemens-energy.com

[siemens-energy.com](https://www.siemens-energy.com)

© Siemens Energy, 2024

Siemens Energy ist eine durch die Siemens AG lizenzierte Marke.